



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.11.2001  
SEK(2001) 1756

REGELMÄSSIGER BERICHT

2001

ÜBER DIE FORTSCHRITTE

**DER TÜRKEI**

**AUF DEM WEG ZUM BEITRITT**

# **REGELMÄSSIGER BERICHT**

**2001**

**ÜBER DIE FORTSCHRITTE**

**DER TÜRKEI**

**AUF DEM WEG ZUM BEITRITT**

\*\*\*\*\*

# Inhalt

<b>A. Einleitung.....</b>	<b>6</b>
a) <b>Vorbemerkung .....</b>	<b>6</b>
b) <b>Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei .....</b>	<b>8</b>
Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens (einschließlich bilateraler Handel).....	10
Hilfe der Gemeinschaft.....	11
Programme und Agenturen der Gemeinschaft .....	12
Vorbereitung der analytischen Durchsicht des Besitzstands .....	12
<b>B. Beitrittskriterien.....</b>	<b>13</b>
<b>1. Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien .....</b>	<b>13</b>
Einleitung.....	13
Jüngste Entwicklungen.....	14
<b>1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit .....</b>	<b>15</b>
Parlament .....	15
Exekutive .....	16
Judikative .....	16
Korruptionsbekämpfung .....	18
Der Nationale Sicherheitsrat .....	19
<b>1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz.....</b>	<b>20</b>
Bürgerrechte und politische Rechte .....	23
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	29
Minderheitenrechte und Minderheitenschutz .....	31
<b>1.3. Zypern.....</b>	<b>33</b>
<b>1.4. Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten.....</b>	<b>33</b>
<b>1.5. Allgemeine Bewertung .....</b>	<b>34</b>
<b>2. Wirtschaftliche Kriterien.....</b>	<b>36</b>
<b>2.1. Einleitung .....</b>	<b>36</b>
<b>2.2. Wirtschaftliche Entwicklungen.....</b>	<b>36</b>
<b>2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien.....</b>	<b>40</b>
Funktionsfähige Marktwirtschaft .....	40
Die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.....	46
<b>2.4. Allgemeine Bewertung .....</b>	<b>49</b>
<b>3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen .....</b>	<b>50</b>

Einleitung.....	50
<b>3.1. Die Kapitel des Besitzstands .....</b>	<b>52</b>
<b><i>Kapitel 1: Freier Warenverkehr .....</i></b>	<b>52</b>
Gesamtbewertung.....	53
<b><i>Kapitel 2: Freizügigkeit.....</i></b>	<b>55</b>
Gesamtbewertung.....	56
<b><i>Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr .....</i></b>	<b>56</b>
<b><i>Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr.....</i></b>	<b>58</b>
Gesamtbewertung.....	58
<b><i>Kapitel 5: Gesellschaftsrecht.....</i></b>	<b>59</b>
Gesamtbewertung.....	60
<b><i>Kapitel 6: Wettbewerbspolitik.....</i></b>	<b>60</b>
Gesamtbewertung.....	61
<b><i>Kapitel 7: Landwirtschaft.....</i></b>	<b>62</b>
Gesamtbewertung.....	66
<b><i>Kapitel 8: Fischerei.....</i></b>	<b>67</b>
Gesamtbewertung.....	68
<b><i>Kapitel 9: Verkehrspolitik.....</i></b>	<b>68</b>
Gesamtbewertung.....	69
<b><i>Kapitel 10: Steuern.....</i></b>	<b>70</b>
Gesamtbewertung.....	71
<b><i>Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion .....</i></b>	<b>71</b>
Gesamtbewertung.....	72
<b><i>Kapitel 12: Statistik .....</i></b>	<b>72</b>
Gesamtbewertung.....	72
<b><i>Kapitel 13: Beschäftigung und Soziales.....</i></b>	<b>73</b>
Gesamtbewertung.....	74
<b><i>Kapitel 14: Energie.....</i></b>	<b>76</b>
Gesamtbewertung.....	77
<b><i>Kapitel 15: Industriepolitik.....</i></b>	<b>78</b>
Gesamtbewertung.....	79
<b><i>Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen .....</i></b>	<b>79</b>
Gesamtbewertung.....	80
<b><i>Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung .....</i></b>	<b>80</b>
Gesamtbewertung.....	80
<b><i>Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung .....</i></b>	<b>81</b>
Gesamtbewertung.....	81
<b><i>Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien.....</i></b>	<b>82</b>
Gesamtbewertung.....	82

<b><i>Kapitel 20: Kultur und Medienpolitik</i></b> .....	<b>83</b>
Gesamtbewertung.....	84
<b><i>Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente</i></b> ...	<b>84</b>
Gesamtbewertung.....	85
<b><i>Kapitel 22: Umwelt</i></b> .....	<b>86</b>
Gesamtbewertung.....	86
<b><i>Kapitel 23: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz</i></b> .....	<b>88</b>
Gesamtbewertung.....	88
<b><i>Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres</i></b> .....	<b>89</b>
Gesamtbewertung.....	92
<b><i>Kapitel 25: Zollunion</i></b> .....	<b>94</b>
Gesamtbewertung.....	95
<b><i>Kapitel 26: Außenbeziehungen</i></b> .....	<b>96</b>
Gesamtbewertung.....	96
<b><i>Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i></b> .....	<b>97</b>
Gesamtbewertung.....	98
<b><i>Kapitel 28: Finanzkontrolle</i></b> .....	<b>98</b>
Gesamtbewertung.....	99
<b><i>Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen</i></b> .....	<b>100</b>
Gesamtbewertung.....	101
<b>3.2. Allgemeine Bewertung</b> .....	<b>102</b>
<b>C. Schlussfolgerung</b> .....	<b>104</b>
<b>D. Beitrittspartnerschaft und Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands: Allgemeine Bewertung</b> .....	<b>109</b>
<b>1. Beitrittspartnerschaft</b> .....	<b>109</b>
<b>2. Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands</b> .....	<b>112</b>
<b>Anhänge</b> .....	<b>115</b>
<i>Von den Beitrittskandidaten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen Stand: 30. September 2001</i> .....	<b>117</b>
<i>Statistische Daten</i> .....	<b>119</b>
<i>Bericht über die Fortschritte bei der Vorbereitung der analytischen Prüfung des Besitzstands mit der Türkei</i> .....	<b>126</b>

## **A. Einleitung**

### **a) Vorbemerkung**

Der Europäische Rat nahm bei seiner Tagung im Juni 1998 in Cardiff zur Kenntnis, dass die Kommission, gestützt auf Artikel 28 des Assoziationsabkommens EG-Türkei und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg, einen Bericht vorlegen wird.

Die Kommission legte im Oktober 1998 für den Europäischen Rat von Wien zusammen mit den Regelmäßigen Berichten für die übrigen Bewerberländern ihren ersten Regelmäßigen Bericht über die Türkei vor. Im Oktober 1999 wurde für den Europäischen Rat von Helsinki der zweite Bericht angenommen.

Der Europäische Rat kam in Helsinki zu dem Schluss: "Die Türkei ist ein beitrittswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie soll der Türkei wie den anderen beitrittswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll."

Im Rahmen der Heranführungsstrategie berichtet die Kommission dem Europäischen Rat regelmäßig über die Fortschritte jedes Bewerberlandes bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Der erste vollständige Regelmäßige Bericht für die Türkei wurde beim Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 vorgelegt.

Den vorliegenden Regelmäßigen Bericht hat die Kommission für die Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2001 in Laeken ausgearbeitet.

Der vorliegende Regelmäßige Bericht folgt in seiner Gliederung dem Vorjahresbericht. Wie die bisherigen Berichte enthält er:

- eine Beschreibung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Union, vor allem im Rahmen des Assoziationsabkommens EG-Türkei;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz) und nach Maßgabe des verstärkten politischen Dialogs, der auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki hin eingeleitet wurde;
- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven der Türkei nach Maßgabe der vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten wirtschaftlichen Kriterien (funktionierende Marktwirtschaft, Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d. h. den Besitzstand (die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken der Union) zu übernehmen. Es geht hier nicht nur um die Angleichung der Rechtsvorschriften, sondern - wie der Europäische Rat im Dezember 1995 in Madrid

betont und im Juni 2001 in Göteborg bekräftigt hat - auch um die Steigerung der für die Um- und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Leistungsfähigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden. In Madrid unterstrich der Europäische Rat die Notwendigkeit einer Anpassung der Verwaltungsstrukturen in den Bewerberländern, um die Voraussetzungen für eine harmonische Integration dieser Länder zu schaffen. Der Europäische Rat von Göteborg betonte, dass die Bewerberländern unbedingt in der Lage sein müssen, den Besitzstand wirksam umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen und zu reformieren.

Im vorliegenden Bericht werden die seit dem Kommissionsbericht von 2000 erzielten Fortschritte dargestellt. Er deckt den Zeitraum bis zum 30. September 2001 ab. In einigen besonderen Fällen werden jedoch auch Maßnahmen erwähnt, die nach diesem Zeitpunkt ergriffen wurden. Es wird geprüft, ob die im Vorjahresbericht erwähnten Reformpläne verwirklicht wurden. Zugleich werden neue Initiativen bewertet. Außerdem enthält dieser Bericht eine allgemeine Bewertung der Lage in jedem der untersuchten Bereiche, wobei dargelegt wird, welche wichtigen Maßnahmen die Türkei im Zuge der Vorbereitung auf den Beitritt noch ergreifen muss.

Gemäß diesem Konzept konzentriert sich die Bewertung im Falle der politischen Kriterien und der Übernahme des Besitzstands (einschließlich der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen der Türkei, diesen umzusetzen) auf die Fortschritte seit der Annahme des letzten Kommissionsberichts. Ergänzend wird ein Überblick über die allgemeine Lage in allen betroffenen Bereichen gegeben. Im Falle der wirtschaftlichen Kriterien wird neben der Bewertung der Fortschritte im Berichtszeitraum auch eine dynamische, in die Zukunft gerichtete Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Türkei vorgenommen.

In einem gesonderten Abschnitt wird untersucht, welche Maßnahmen die Türkei zur Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen prioritären Ziele getroffen hat. In der Bewertung der Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der kurzfristigen Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft wird berücksichtigt, dass der Rat diese am 8. März 2001 verabschiedet hat.

Wie in den bisherigen Berichten wurden die "Fortschritte" anhand der tatsächlich gefassten Beschlüsse, der tatsächlich angenommenen Rechtsvorschriften, der tatsächlich ratifizierten internationalen Übereinkünfte (unter gebührender Berücksichtigung der Umsetzung) und der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen bewertet. Grundsätzlich wurden Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, nicht berücksichtigt. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung aller Bewerberländern und Objektivität bei der Messung der konkreten Fortschritte der einzelnen Länder auf dem Weg zum Beitritt.

In den Bericht sind Informationen aus zahlreichen Quellen eingeflossen. So wurde die Türkei wie alle anderen Bewerberländern aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zu übermitteln, die seit der Veröffentlichung des letzten Kommissionsberichts erzielt wurden. Weitere Informationsquellen waren das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands sowie die Angaben der Türkei im Rahmen des Assoziationsabkommens und

im Zusammenhang mit der Vorbereitung der analytischen Durchsicht des Besitzstands. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschließungen<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Kommission stützte sich ferner auf die Beiträge mehrerer internationaler Organisationen, insbesondere des Europarates, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen sowie der Nichtregierungsorganisationen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass zur Vervollständigung der Bestandsaufnahme in einer Reihe von Bereichen des Besitzstands der Gemeinschaft mehr und detailliertere Angaben erforderlich sind. Diese Angaben müssen in erster Linie im Zuge der Arbeit der Unterausschüsse erfolgen.

## **b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei**

Der Europäische Rat von Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 kam zu dem Schluss: "Durch die Beschlüsse, die der Europäische Rat in Helsinki gefasst hat, ist die Türkei der EU näher gekommen und sind neue Aussichten für ihre europäischen Bestrebungen eröffnet worden. Große Fortschritte sind bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie für die Türkei, einschließlich eines verstärkten politischen Dialogs, erzielt worden."

In den letzten Monaten haben die Beziehungen der EU zur Türkei weiter an Dynamik gewonnen. Die Türkei ist nunmehr auf derselben Grundlage wie alle übrigen Bewerberländer vollständig in die Heranführungsstrategie einbezogen. Diese Strategie hat Anstöße für den Reformprozess in der Türkei gegeben.

Die Umsetzung der Heranführungsstrategie für die Türkei ist inzwischen voll im Gange.

- Die Beitrittspartnerschaft wurde vom Rat am 8. März 2001 offiziell verabschiedet. Sie soll in einem einzigen Rahmen die Prioritäten für die kommende Arbeit zusammenfassen, die im Vorjahresbericht der Kommission festgelegt wurden, sowie die verfügbaren Finanzmittel, mit denen der Türkei bei der Umsetzung dieser Prioritäten geholfen werden soll und die für die Hilfe geltenden Bedingungen benennen. Die Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft müssen in das Nationale Programm der Türkei für die Übernahme des Besitzstands (NPAA) aufgenommen werden, das den politischen Rahmen, den Zeitplan für die Annahme neuer Rechtsvorschriften, politischer Maßnahmen und Verfahren sowie die haushaltsmäßigen Voraussetzungen festlegt, die die Türkei zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands erfüllen muss.
- Die türkische Regierung hat ihr Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands (NPAA) am 19. März 2001 verabschiedet. Es enthält eine umfangreiche Agenda politischer und wirtschaftlicher Reformen. Zeitgleich wurde eine Regierungsverordnung über die Umsetzung, Koordinierung und Überwachung des NPAA erlassen. Der Europäische Rat vom Göteborg vom 15. und 16. Juni 2001 betrachtete das Nationale Programm als eine "begrüßenswerte Entwicklung" und forderte zugleich die Türkei auf, "konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft zu ergreifen, die ein Eckpfeiler der Heranführungsstrategie ist."
- Der vertiefte politische Dialog wurde unter der französischen, der schwedischen und der belgischen Präsidentschaft fortgesetzt mit einer Troika auf Ebene der politischen Direktoren

---

<sup>1</sup> *Berichterstatter* des Europäischen Parlaments: Alain Lamassoure.



in Ankara und Stockholm, zwei Zusammenkünften der politischen Direktoren in Brüssel und dem politischen Dialog im Rahmen des Assoziationsrates EG-Türkei am 26. Juni 2001 in Luxemburg. Im Rahmen dieser Zusammenkünfte wurden alle Kernfragen im Verhältnis der EU zur Türkei behandelt, darunter Menschenrechte, Zypern, friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und allgemeinere Themen wie die Bekämpfung des Terrorismus, die Lage im Kaukasus, im Nahen Osten und in den Balkanländern.

- Acht Unterausschüsse des Assoziationsausschusses haben in zwei Runden zwischen Juni 2000 und Juli 2001 mit der analytischen Durchsicht des Besitzstandes begonnen. Daran waren über 500 Beamte beider Seiten beteiligt, darunter Vertreter verschiedenster Kommissionsdienststellen, Ministerien und öffentlicher Einrichtungen. Wie vom Europäischen Rat bei seiner Tagung in Feira gefordert, enthält das Strategiepapier für die Erweiterung darüber im Anhang einen Bereich und Empfehlungen.
- Am 26. Februar 2001 verabschiedete der Rat eine Verordnung, in der die Koordinierung der EG-Finanzhilfe für die Türkei in der Vorbeitrittsphase geregelt wird.
- Im April schlug die Kommission eine Verordnung zur Vereinfachung der Verfahren vor, die auch gewährleisten sollte, dass sich die Finanzhilfe auf die Heranführungsprioritäten konzentriert. Die Verabschiedung dieser Verordnung ist im Gange. In dem Verordnungsvorschlag wird darauf hingewiesen, dass "in der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 ... die Höhe der Heranführungshilfe für die Beitrittsländer aufgrund der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki verdoppelt" wurde; dieser Grundsatz sollte auf die Türkei angewandt werden und für den verbleibenden Zeitraum dieser finanziellen Vorausschau gelten."
- Im Jahr 2000 wurden Mittel für Zuschüsse in Höhe von 209 Mio. € gebunden. Im gleichen Jahr stellte ECHO weitere 30 Mio. € für Soforthilfemaßnahmen bereit.
- Die EIB vergab an die Türkei im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik zwischen 1992 und 1999 Darlehen in Höhe von 545 Mio. €. Im Jahr 2000 stellte die EIB für verschiedene Projekte in der Türkei 575 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt kommt die Türkei für fünf verschiedene Darlehensfazilitäten der EIB in Betracht.
- Experten aus der Türkei nahmen an Seminaren teil, die von TAIEX für alle Bewerberländer durchgeführt wurden. Türkische Experten beteiligten sich an über 30 länderübergreifenden Arbeitstagungen. Ein länderübergreifendes TAIEX-Seminar (über Chemikalien) fand erstmalig in der Türkei statt. Istanbul wurde als ein Zentrum für länderübergreifende Seminare benannt. TAIEX ist nun dabei, gesonderte Veranstaltungen für die Türkei vorzubereiten.
- Auch die Vorbereitungen für die Beteiligung der Türkei an Programmen und Agenturen der Gemeinschaft ist vorangeschritten. Der Rat beschloss am 5. Juni 2001, die Kommission zu ermächtigen, mit der Türkei über ein Rahmenabkommen zu verhandeln, das die rechtlichen Verfahren vereinfachen wird, um die Teilnahme der Türkei an einzelnen Gemeinschaftsprogrammen zu ermöglichen. Die Kommission hat den übrigen Institutionen im August 2001 den Entwurf für ein Rahmenabkommen übermittelt. Die Verabschiedung

dieses Abkommens ist im Gange. Einige Pilot-Aktivitäten im Rahmen des Programms Sokrates dürften daher im Jahr 2002 anlaufen.

- Die letzte Verhandlungsrunde über die Ausweitung der Zollunion EG-Türkei auf Dienstleistungen und die gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte fand im Oktober 2001 statt. Von der Zollunion erfasst sind gegenwärtig gewerbliche Waren und verarbeitete Agrarerzeugnisse.

### *Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens (einschließlich bilateraler Handel)*

Der Assoziationsrat EG-Türkei trat am 26. Juni in Luxemburg zusammen und prüfte die Fortschritte der Türkei im Rahmen der Heranführungsstrategie sowie die Prioritäten für die künftige Arbeit. Die Menschenrechtssituation in der Türkei, die Zypernfrage und die friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten wurden im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs erörtert.

Der Gemeinsame Parlamentarische Ausschuss trat am 21.-22. November 2000 in Antalya und am 26.-27. Juni 2001 in Brüssel zusammen. Im Zentrum der Gespräche standen das türkische NPAA, die Verfassungsreformen, der neue Wirtschaftsplan sowie politische Fragen wie Zypern, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, das Verbot der Fazilet (Tugend-) Partei sowie die Situation in den türkischen Gefängnissen und die Menschenrechte. Ferner wurden Themen wie die finanzielle Zusammenarbeit, die Visumsbestimmungen für türkische Geschäftsleute und der Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittländern im Zusammenhang mit der Zollunion EG-Türkei erörtert.

Am 19. April fand in Ankara eine Sitzung des Gemeinsamen beratenden Ausschusses EU-Türkei im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses statt. Der Ausschuss drängte auf größere Priorität bei der Verabschiedung der Rechtsvorschriften zur Gewährleistung stärkerer Gewerkschaftsrechte. Ferner wurde die Bedeutung des sozialen Dialogs im Reformprozess hervorgehoben. Es wurde ein Bericht über die Liberalisierung der Dienstleistungen verabschiedet.

Der gemeinsame Ausschuss für die Zollunion trat zweimal in Brüssel zusammen. Er bestätigte, dass bei der Umsetzung der Zollunion die Dynamik aufrechterhalten werden muss. Darüber hinaus wurden die Funktionsweise der Zollunion und zahlreiche Handelsfragen erörtert.

Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen trat mehrmals zusammen, um die praktische Umsetzung der Zollunion zu erörtern. Das Gericht erster Instanz fällte ein Urteil über die Einfuhr von Fernsehgeräten aus der Türkei. Das Gericht forderte die Kommission und die Türkei auf, für die ordentliche Umsetzung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des Assoziationsabkommens und der damit zusammenhängenden Beschlüsse zu sorgen.

Die Laufzeit zahlreicher wichtiger Übergangsregelungen im Rahmen der Zollunion endete zum 31. Dezember 2000. Daher muss die Türkei dringend technische Handelsbeschränkungen abbauen, Durchführungsbestimmungen zu den Wettbewerbsvorschriften erlassen, die Bestimmungen über die Rechte an geistigem Eigentum durchsetzen und die staatlichen Handelsmonopole anpassen, um zu gewährleisten, dass es beim Marktzugang zwischen Wirtschaftsbeteiligten aus der Türkei und der EU zu keinen Diskriminierungen kommt.

Bearbeitete Waren sind innerhalb der Zollunion im Allgemeinen im freien Verkehr. Einige Handelsfragen bleiben jedoch weiter offen. Der Zugang zum türkischen Markt für alkoholische Getränke ist beschränkt und für bestimmte EG-Waren unterliegen belastenden Verfallungsverfahren und Prüfungsanforderungen (etwa Kosmetika, Keramik, Fliesen, Ersatzteile und Textilwaren).

Im Agrarsektor begann die Kommission informell, sich mit der Türkei über einen Ausgleich seitens der EG für ihr geltendes Einfuhrverbot für lebende Rinder und Rindfleisch zu beraten. Für die Ausfuhr türkischer Haselnüsse in die EG wurde ein Lizenzvergabesystem eingerichtet.

Für Bereiche, die für die Zollunion von Bedeutung sind, wurde ein regelmäßiger informeller Konsultationsmechanismus eingerichtet. Ferner hat die Kommission entsprechend der Politik, die gegenüber den Bewerberländern betrieben wird, für die Teilnahme der Türkei an den Sitzungen der technischen Ausschüsse gesorgt.

Das Volumen des Handels zwischen der EG und der Türkei hat stetig zugenommen. Das türkische Handelsdefizit ist in Folge der jüngsten Wirtschaftsentwicklungen in der Türkei gesunken.

### *Hilfe der Gemeinschaft*

Im Vorgriff auf den Erlass der neuen Verordnung, mit der die Verwaltung der Finanzhilfe mit den Verfahren in anderen Beitrittsländern in Einklang gebracht werden soll, bat die Kommission die türkische Regierung, neue Verwaltungsstrukturen für die EG-Finanzhilfe zu schaffen. Die türkische Regierung verabschiedete am 18. Juli 2001 einen Runderlass, in dem die den für EU-Angelegenheiten zuständigen Staatsminister und stellvertretenden Premierminister mit den Aufgaben des nationalen Hilfekoordinators und den Staatsminister für Wirtschaftsfragen mit den Aufgaben des nationalen Anweisungsbefugten betraute. Das Unterstaatssekretariat des Finanzministeriums wird den Nationalen Fonds einrichten und leiten und die Zentralstelle für Finanzierungen und Vertragsvergabe (CFCU) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtes des Premierministers. Für das Personal werden derzeit Ausbildungsprogramme entwickelt. Ferner wird die Vertretung der EG in Ankara ausgebaut, um im Zuge der Dekonzentration die Finanzhilfe der Gemeinschaft umsetzen zu können. Was die Programmierung der Hilfe betrifft, so war 2001 ein Übergangsjahr, um die Hilfe auf eine Linie mit der Beitrittspartnerschaft und den Prioritäten des Nationalen Programms zu bringen. Dieser Prozess dürfte 2002 vollständig abgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang wird der Türkei in Zukunft auch der Mechanismus der Partnerschaften (Twinning) zur Verfügung stehen, durch den Beamte aus den Mitgliedstaaten als "Beitrittsberater" abgestellt werden.

Wie oben bereits hinsichtlich der Darlehensfinanzierung erwähnt, wird die Türkei im Rahmen des neuen EIB-Mandats für die Mittelmeerländer (EuroMed II Darlehensmandat) erhebliche Mittelzuweisungen erhalten. Dieses Mandat beläuft sich vom Januar 2000 bis Januar 2007 auf 6,425 Mrd. € Darüber hinaus hat die EIB zugestimmt, dass die Türkei auf die EIB-Heranzuführungsfazilität zurückgreifen kann, die sich für die 13 Bewerberländer auf 8,5 Mrd. € beläuft. Ferner billigte die EIB ein Mandat für eine Sonderaktion zugunsten der Türkei (450 Mio. €) und die Wiederaufbau- und Rehabilitierungsfazilität im Rahmen der Erdbebenhilfe (TERRA) (600 Mio. €) steht ebenfalls zur Verfügung. Außerdem hat die EIB für die Region eine neue "Partnerschaftsfazilität für den Mittelmeerraum" in Höhe von 1 Mrd. € verabschiedet, in deren Genuss die Türkei ebenfalls kommen kann.

## *Programme und Agenturen der Gemeinschaft*

Die Türkei beteiligt sich derzeit am Programm LIFE III und (auf Projektbasis) am fünften Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung. Die Türkei beabsichtigt eine baldige Teilnahme am Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmungsgeist und an den Europäischen Programmen über digitale Inhalte. Ferner hat sie eine Teilnahme an anderen Programmen beantragt, etwa im Bereich Gesundheit und Kultur und möchte als vollständig assoziiertes Land am künftigen Rahmenprogramm (6. Rahmenprogramm) Forschung und Entwicklung teilnehmen.

Die Verhandlungen über die Beteiligung der Türkei an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Beobachtungsnetz (EIONET) wurden abgeschlossen. Nach Abschluss des Ratifikationsprozesses wird die Türkei als Mitglied aufgenommen. Die Türkei hat ihr Interesse an einer Teilnahme an der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon bekundet (*siehe auch Kapitel 24 – Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres*).

Um die rechtlichen Verfahren der Gemeinschaft aufzunehmen und dadurch die künftige Teilnahme der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen zu erleichtern, sind die Europäische Gemeinschaft und die Türkei dabei, ein Abkommen zu schließen, mit dem die allgemeinen Grundsätze einer Teilnahme festgelegt werden sollen. Die Kommission hat die Türkei ersucht, eine nationale Agentur einzurichten, um die Programme über allgemeine und berufliche Bildung zu verwalten, an denen sie teilnehmen will (*siehe auch Kapitel 18 - Allgemeine und berufliche Bildung*).

## *Vorbereitung der analytischen Durchsicht des Besitzstands*

Unterausschüsse im Rahmen des Assoziationsausschusses bereiteten den Prozess der analytischen Durchsicht des Besitzstands vor. Es fanden zwei Sitzungsrunden statt, die im Juni 2000 begannen und im Juli 2001 endeten.

Dabei gelang ein Meinungs austausch über die politischen Ziele und die Rechtsvorschriften in der EU und in der Türkei. Die Türkei wurde stärker für den Besitzstand sensibilisiert und erfuhr mehr über die Maßnahmen, die sie zu dessen Übernahme und Durchsetzung zu ergreifen hat. In vielen Fällen wurden Studien eingeleitet, und neue Rechtsvorschriften oder Änderungen an Rechtsvorschriften sind in Vorbereitung. Es wurde ein günstiges Klima geschaffen, das besonders im Bereich der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu einem weiteren Dialog zwischen Experten aus der EU und der Türkei führen dürfte.

Zwar haben sich diese Sitzungen als nützlich erwiesen, doch fanden zwischen der Kommission und türkischen Beamten Gespräche über gewisse Verbesserungen an Format und Inhalt statt, um den Prozess wirksamer zu machen und zu intensivieren. Im Einklang mit dem Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Feira hat die Kommission für den Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Arbeit erstellt. Er ist in der Anlage zum vorliegenden Bericht enthalten und Empfehlungen hinsichtlich der Mittel und Wege zur Intensivierung des Prozesses und zur Steigerung seiner Produktivität wurden in das Strategiepapier für die Erweiterung aufgenommen.

## **B. Beitrittskriterien**

### **1. Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien**

#### *Einleitung*

Der Europäische Rat von Kopenhagen stellte für die Bewerberländer im Juni 1993 die folgenden politischen Beitrittskriterien auf: "institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten".<sup>2</sup>

Die Kommission gelangte in ihrem Regelmäßigen Bericht 2000 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt zu folgendem Schluss:

"Als positive Entwicklung festzuhalten ist, dass seit dem Bericht des letzten Jahres in der türkischen Gesellschaft eine breit angelegte Debatte über die Reformen begonnen hat, die im Hinblick auf den Beitritt zur EU notwendig sind. In diesem Zusammenhang wurden zwei wichtige Initiativen ergriffen: zum einen wurden mehrere internationale Menschenrechtsinstrumente unterzeichnet und zum anderen billigt die Regierung die Arbeit des Obersten Koordinationsrates für Menschenrechte. Jedoch hat sich die Situation verglichen mit dem Vorjahr nicht grundlegend verbessert und die Türkei erfüllt die politischen Kriterien von Kopenhagen immer noch nicht."

"Die Türkei weist nach wie vor die Grundmerkmale eines demokratischen Systems auf, doch kommt die Umsetzung der institutionellen Reformen, die die Voraussetzung für die Garantie der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bilden, nur langsam voran. Innerhalb der Exekutive ist es zu Veränderungen gekommen, die die Beziehungen der EU zur Türkei betreffen, doch bleiben zahlreiche Probleme, wie etwa die zivile Kontrolle über das Militär, ungelöst. Eine ermutigende Entwicklung im Justizbereich ist das neue Verfahren, mit dem die Strafverfolgung von Beamten und öffentlichen Bediensteten erleichtert wird. Die wichtigen Gesetzesentwürfe über die Funktionsweise des Justizapparats, die im letzten Bericht erwähnt wurden, wurden noch nicht verabschiedet. Im Hinblick auf die Staatssicherheitsgerichte sind seit der letzten Reform im Jahr 1999 keine weiteren Verbesserungen zu verzeichnen. Die Korruption gibt weiterhin Anlass zur Sorge."

"Die Todesstrafe wird in der Praxis nicht vollstreckt, auch nicht im Fall Abdullah Öcalan, doch die Gesamtsituation bei den Menschenrechten bleibt besorgniserregend. Folter und Misshandlung sind noch lange nicht verschwunden, obwohl die Behörden und das Parlament diese Angelegenheit ernstnehmen und Ausbildungsprogramme zum Thema Menschenrechte durchgeführt werden. Obwohl die Türkei eine grundlegende Reform des Gefängniswesens begonnen hat, haben sich die Haftbedingungen nicht verbessert. Immer noch kommt es regelmäßig zu Beschränkungen der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Nichtmuslimischen Gemeinschaften scheint man im Hinblick auf die Religionsfreiheit nun mit einem positiven Konzept zu begegnen, doch sollte ein solches Konzept für alle Religionsgemeinschaften entwickelt werden und die nichtsunnitischen Muslime einschließen."

---

<sup>2</sup> Diese Grundsätze werden in der durch den Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich hervorgehoben.

"Verglichen mit dem Vorjahr hat sich die Situation bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten nicht verbessert, insbesondere nicht im Hinblick auf die kulturellen Rechte für alle Türken, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft. Die Lage im Südosten, wo die Bevölkerung vorwiegend kurdisch ist, hat sich nicht wesentlich geändert."

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung in der Türkei seit dem Vorjahresbericht und die Gesamtsituation des Landes anhand der politischen Kriterien von Kopenhagen bewertet. Dabei wird auch darauf eingegangen, wie Exekutive und Judikative allgemein funktionieren. Die diesbezügliche Entwicklung ist in vieler Hinsicht eng mit der Entwicklung in Bezug auf die Fähigkeit der Türkei verbunden, den Besitzstand, insbesondere im Bereich Justiz und Inneres, umzusetzen. Nähere Informationen zum letztgenannten Aspekt enthält der entsprechende Abschnitt (*Kapitel 24 - Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres*) in Teil B.3.1. dieses Berichts.

### *Jüngste Entwicklungen*

Im nationalen Programm für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes (NPAA) wurden bedeutende politische Reformen angekündigt, die in Verfassungsänderungen ihren Niederschlag fanden. Nun gilt die Aufmerksamkeit der effektiven Umsetzung dieser Änderungen.

Die Türkei erlebte im November 2000 und Februar 2001 eine schwere Finanz- und Wirtschaftskrise, durch die zahlreiche türkische Bürger in ernste Bedrängnis kamen. Die Regierung, für die diese Krise eine große Herausforderungen bedeutete, bemühte sich, das Vertrauen im In- und Ausland wiederherzustellen. Ein neuer Staatsminister für die Wirtschaft, Kemal Dervis, wurde mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik beauftragt, und am 2. März 2001 verabschiedete die Regierung ein umfangreiches finanzielles und wirtschaftliches Reformpaket. Vom IWF und der Weltbank wurde finanzielle Unterstützung gewährt, und eine erhebliche Zahl von Gesetzen zur Umsetzung verschiedener Aspekte des neuen Wirtschaftsplans wurden im zweiten Quartal 2000 zügig verabschiedet. Mit diesen Reformen soll die Krise überwunden und zur Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft beigetragen werden.

Die Verfassungsreform wurde nach der Verabschiedung des NPAA in Anknüpfung an die Arbeiten des parlamentarischen Einigungsausschusses und auf der Grundlage eines starken parteiübergreifenden Konsens in Angriff genommen. Das Paket, das 34 Änderungen der Verfassung von 1982 umfasst, wurde am 3. Oktober 2001 verabschiedet und enthält neue Bestimmungen zu Themen wie Gedankenfreiheit und Recht auf freie Meinungsäußerung, Verhütung von Folter, Stärkung der Zivilgewalt, Vereinigungsfreiheit und Gleichstellung der Geschlechter. Mehrere Änderungen stehen mit den politischen Kriterien von Kopenhagen, der Beitrittspartnerschaft und dem NPAA im Zusammenhang.

Die türkische Regierung führt letzte Arbeiten zu neuen Gesetzesvorlagen durch, mit denen einige Verfassungsänderungen vorgenommen werden sollen. Im vorliegenden Bericht wird eine erste Analyse dieser Reformen und ihrer Folgen vorgenommen.

Die Reform des Strafvollzugs, die weiter unten im Abschnitt "Bürgerrechte und politische Rechte" behandelt wird, war ein weiteres herausragendes Thema während des

Berichtszeitraum, nachdem es im Dezember zu Gefängnisrevolten gekommen war und durch den fortgesetzten Hungerstreik rund 40 Menschen ums Leben gekommen waren.

Auf politischer Ebene warf das Verbot der Fazilet-Partei durch das Verfassungsgericht ein Schlaglicht auf die bestehenden Probleme bezüglich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit und führte zu Veränderungen in der Parteienlandschaft. Trotz der Neubesetzung mehrerer Ministerposten blieb die Regierungskoalition bestehen und einigte sich über wirtschaftliche und politische Reformen.

Die türkische Regierung erklärte ihre Unterstützung für die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems. Indessen sind auf diese Erklärungen bislang keine konkreten Maßnahmen gefolgt, um den Prozess voranzutreiben. Stattdessen äußerte die Regierung Verständnis und Unterstützung für die Entscheidung des Führers der türkisch-zypriotischen Volksgruppe, sich aus den Annäherungsgesprächen des vergangenen Jahres zurückzuziehen und die Einladung des UN-Generalsekretärs zur Teilnahme an Gesprächen im September 2001 in New York abzulehnen.

Die Frage der Einbeziehung der Türkei in Entscheidungen zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist noch nicht gelöst. Derzeit unternimmt die EU weitere Schritte, um die ESVP einsatzfähig zu machen. Zwischen der EU und sechs NATO-Mitgliedern, die keine EU-Mitgliedstaaten sind (einschließlich der Türkei) sowie zwischen EU und NATO wurden Gespräche über Art und Aufgaben von EU-geführten Einsätzen unter Verwendung von NATO-Gerät und –Einsatzkräften geführt. Die Türkei sollte bei der Lösung der Frage, unter welchen Bedingungen sie an der Entscheidung über EU-geführte Einsätze teilnimmt, mehr Entgegenkommen zeigen.

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland wurden weiter ausgebaut. Es fanden mehrere Begegnungen zwischen Vertretern beider Länder statt, auf denen eine Reihe gemeinsamer Initiativen beschlossen wurden.

Die Türkei hat der Bekämpfung des Terrorismus im Anschluss an die Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten ihre volle Unterstützung gewährt, und die Regierung hat sich bereit erklärt, militärische Einsatzkräfte zur Verfügung zu stellen. Die Türkei hat als eines der ersten Bewerberländer die Schlussfolgerungen des Europäischen Sondergipfels vom 21. September 2001 unterstützt.

## **1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**

### *Parlament*

Am 3. Oktober verabschiedete das Parlament ein von seinem Einigungsausschuss ausgearbeitetes Paket von 34 Verfassungsänderungen. Einige der Änderungen sollen dazu beitragen, bestimmte Prioritäten der Beitrittspartnerschaft der Türkei zu verwirklichen; diese Änderungen werden weiter unten in den entsprechenden Abschnitten behandelt. Das Parlament arbeitete zügig und effizient, und für die meisten Änderungen lag ein breiter parteiübergreifender Konsens vor. Am Ende des Prozesses rief allerdings die Ablehnung eines Änderungsentwurfs, mit dem die parlamentarische Immunität eingeschränkt worden wäre, in der Öffentlichkeit Kritik hervor.

Bereits im Frühjahr 2001 hatte das Parlament unverzüglich gehandelt und eine Reihe neuer Gesetze verabschiedet, mit denen insbesondere auf die Wirtschafts- und Finanzkrise reagiert wurde. Mit diesen Gesetzen wurden Reformen eingeführt, die für das wirtschaftliche Notprogramm der Türkei erforderlich waren und auch im NPAA verlangt wurden.

Insgesamt wurden zwischen Oktober 2000 und Juni 2001 117 neue Gesetze verabschiedet. Gleichzeitig vereinfachte das Parlament seine internen Verfahren und beriet über die Schaffung eines Parlamentsausschusses für die Integration in die EU.

Am 22. Juni 2001 ordnete das Verfassungsgericht mit der Begründung antilaizistischer Umtriebe die Auflösung der Fazilet-Partei (Tugendpartei) und damit der größten Oppositionspartei an. Als Folge wurden zwei neue politische Parteien gegründet: die Saadet-Partei (Glückspartei) und die AK Partisi (Gerechtigkeit und Entwicklung). Zu Beginn der neuen Sitzungsperiode im Oktober 2001 waren im türkischen Parlament sechs Parteien vertreten.

### *Exekutive*

Die derzeitige aus drei Parteien bestehende Koalitionsregierung ist seit über zwei Jahren im Amt. Sie hat eine Reihe von Misstrauensanträgen und internen Spannungen überstanden.

Der Präsident der Republik hat bei vier Gesetzen und zwei Dekreten insbesondere mit der Begründung der Verfassungswidrigkeit von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht. Dieses Recht wurde durch eine Verfassungsänderung dahingehend geändert, dass der Präsident künftig auch gegen Teile eines Gesetzes sein Veto einlegen kann.

Das Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten wurde der Zuständigkeit des Staatsministers und stellvertretenden Ministerpräsidenten Mesut Yilmaz unterstellt und ist seit nunmehr einem Jahr operationell. Durch ein Dekret vom 19. März 2001 wurde das EU-Sekretariat mit der Umsetzung, Koordinierung und Überwachung des NPAA der Türkei betraut. Nach diesem Dekret müssen die öffentliche Verwaltung und öffentliche Agenturen administrative Vorkehrungen für die Ausführung ihrer Aufgaben im Rahmen des NPAA treffen. Außerdem müssen sie die EU-Dimension in ihren Entscheidungsprozess einbeziehen. Es wurden neun interministerielle Unterausschüsse geschaffen, die die Umsetzung und Durchführung der EU-Rechtsvorschriften koordinieren sollen. Einige Ministerien wurden umstrukturiert, um Aufgaben im Zusammenhang mit dem Heranführungsprozess auszuführen. So wurde das Justizministerium durch ein Gesetz vom 15. Mai 2001 neuorganisiert.

Im Berichtszeitraum gab es ein wenig Anzeichen für eine verstärkte Zivilkontrolle über das Militär (siehe auch unter dem Abschnitt "Nationaler Sicherheitsrat").

### *Judikative*

Im Justizsystem hat es eine Reihe von Änderungen gegeben:

- Am 15. Mai 2001 wurde ein Gesetz verabschiedet, mit dem als neue Rechtspflegefunktion das Amt des Strafvollzugsrichters geschaffen wurde. Aufgabe dieser Richter wird es sein, Beschwerden von Strafgefangenen bezüglich ihrer Rechte zu prüfen. Es wurden Vorkehrungen für die Ernennung von 140 solchen Richtern getroffen, die an Strafgerichten im ganzen Land tätig sein werden.



- Es wurden 12 Gerichtsabteilungen geschaffen, die auf Fragen bezüglich der Rechte auf geistiges Eigentum spezialisiert sind (Gesetz vom 26. März 2001).
- An den Gerichten von Ankara, Izmir und Istanbul wurden Gerichtsabteilungen für Verbraucherschutz geschaffen (Gesetz vom 25. Dezember 2000).

Die 1999 verabschiedeten Verfassungs- und Gesetzesänderungen für die Umstrukturierung der **Staatssicherheitsgerichte** sind in Kraft getreten.

Als Ergebnis dieser Änderungen werden alle Mitglieder der Staatssicherheitsgerichte nunmehr von der Ziviljustiz ernannt. Um einen fairen Prozess vor diesen Gerichten zu gewährleisten, müssen allerdings noch einige Probleme ausgeräumt werden, z.B. was den Zugang zu Anwälten oder die Zuständigkeit dieser Gerichte gegenüber Zivilisten anbelangt.

Vor den **Militärgerichten** wurden im vergangenen Jahr 22 Fälle gegen insgesamt 38 Zivilisten verhandelt, denen Missbrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung vorgeworfen wurde.

Bei den **Jugendgerichten** bestehen weiter Probleme in Bezug auf ihre Struktur und ihren Auftrag. Es gibt zu wenige dieser Gerichte, was Engpässe und langwierige Gerichtsverfahren zur Folge hat. Allerdings wurde ein wichtiges neues Projekt eingeleitet, mit dem die Revision der gesetzlichen Bestimmungen und Sanktionen für jugendliche Straftäter vorangetrieben werden soll.

Es besteht weiterhin Anlass zur Sorge hinsichtlich der **Unabhängigkeit der Gerichte** in der Praxis. So wurde auf Richter und Staatsanwälte Druck ausgeübt, insbesondere als es um die Verfolgung von Staatsbeamten (z.B. in Korruptionsfällen) ging. Die Tatsache, dass der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte, der für Ernennungen und Versetzungen zuständig ist, unter dem Vorsitz des Justizministers arbeitet, lässt Zweifel an der effektiven Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive aufkommen.

Derzeit laufen interne Konsultationen zum Entwurf einer Reform des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung.

In Bezug auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müssen in das türkische Recht Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen von Verurteilungen aufgenommen werden, die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Dies wurde in der vom Ministerkomitee des Europarates am 23. Juli 2001 verabschiedeten Interimsresolution (2001) 106 unterstrichen. In der Strafprozessordnung ist weiterhin keine Möglichkeit vorgesehen, angefochtene Verfahren wiederaufzunehmen oder sonstige Maßnahmen zur Behebung von Verstößen gegen die Konvention zu ergreifen. Weitere Maßnahmen sind notwendig, um die Wiederherstellung der Bürgerrechte und politischen Rechte - soweit diese als Folge einer Verurteilung eingeschränkt wurden -, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Streichung des Eintrags im Strafregister zu gewährleisten. Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Juli 2001<sup>3</sup> wurde die Frage einer Entschädigung bei Fehlen eines fairen Prozesses in den Vordergrund gerückt. Durch die Änderungen von Artikel 36 der Verfassung wird das Recht auf einen fairen Prozess explizit festgeschrieben und der Weg

---

<sup>3</sup> Rechtssache Sadak und andere gegen Türkei vom 17. Juli 2001.

für die erforderlichen legislativen Änderungen in der Straf-, Zivil- und Verwaltungsprozessordnung geordnet. Ein problematischer Punkt ist weiterhin die Frage, wieweit die Urteile des EGMR unmittelbare Wirkung haben (mit der Verfassungsreform wurde keiner dieser Punkte in Angriff genommen).

Die Durchführung des 1998 erlassenen Gesetzes zur Anhebung der gesetzlichen Zinssätze für verspätete Entschädigung bei öffentlichen Enteignungen ist eine positive Entwicklung. Diese Frage stand im Mittelpunkt mehrerer Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. September 2001. Mit diesem Gesetz sollen die Zinssätze an die Inflation gekoppelt werden. Um die Befolgung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Türkei zu beschleunigen, sind indessen noch weitere wichtige Maßnahmen erforderlich.

Zur Funktionsweise der Justiz fanden zahlreiche Schulungsmaßnahmen für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete statt. Diese Schulungen umfassten EU-Recht und Menschenrechte, Sprachkurse, europäische Angelegenheiten sowie Seminare über internationale Zusammenarbeit und über Gerichtsmedizin. Die meisten Schulungen werden derzeit vom Zentrum für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten vorbereitet, doch gab es auch einige weitere Initiativen, darunter eine griechisch-türkische Zusammenarbeit zur Schulung von Richtern in EU-Recht. Sechzehn Mitglieder des türkischen Verfassungsgerichts statteten dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im September 2001 einen Besuch ab.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Reihe von Initiativen angelaufen sind (einige davon wurden in den Vorjahresberichten behandelt), um das Justizsystem zu reformieren und seine Effizienz zu verbessern. Durch die Schaffung der Funktion des Strafvollzugsrichters wurde den Gerichten eine Rolle bei der Gefängnisreform zugewiesen. Es besteht weiter Handlungsbedarf, um die Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive zu gewährleisten, die Reform des Staatssicherheitsystems voranzutreiben und die Möglichkeit von Wiedergutmachungen bei Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention einzuführen. Es wurden verschiedene Schritte unternommen, um Justizbedienstete und Strafverfolgungsbeamte für Menschenrechtsfragen zu sensibilisieren, doch ist es für eine Beurteilung der praktischen Auswirkungen noch zu früh.

### *Korruptionsbekämpfung*

Präsident Sezer bezeichnete die Korruption als eines der größten Probleme in der Türkei und unterstützte Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung.

Das Wirtschaftsprogramm der türkischen Regierung vom April 2001 enthält mehrere Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Diese zielen darauf ab,

- Transparenz und Rechenschaftspflicht beim Einsatz von Mitteln im öffentlichen Sektor zu gewährleisten;
- politisch motivierte Eingriffe in die Wirtschaft zu verhindern;
- eine verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern und den Kampf gegen Korruption zu verstärken.

Es werden Anstrengungen unternommen, um die Unabhängigkeit staatseigener Banken zu stärken, die Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen und eine Liberalisierung des Energiemarktes unter transparenten Bedingungen zu gewährleisten. Insbesondere in den Sektoren Energie, öffentliche Aufträge, Wohnungswesen und Banken sind eine Reihe von Korruptionsermittlungen auf hoher Ebene angelaufen.

Die Regierung hat auf hoher Ebene einen Lenkungsausschuss eingerichtet, der eine umfassende Strategie gegen Korruption erarbeiten soll. Auf einer von der Weltbank veranstalteten Konferenz vom 21. September 2001 wurde ein Aktionsplan erörtert.

Mit Unterstützung des Innenministeriums wurde von einem unabhängigen Institut (TESEV) eine landesweite Untersuchung über das Ausmaß der Korruption in der Türkei durchgeführt. Als Faktoren, die zu Korruption beitragen, wurden u.a. das Fehlen einer effektiv durchgesetzten Sanktionsregelung, eine schwerfällige Bürokratie sowie eine weitverbreitete Akzeptanz korrupter Praktiken ermittelt. Darüber hinaus wurde im Bericht der Weltbank erwähnt, dass korrupte Praktiken in der Bürokratie ein wichtiges Hindernis für ausländische Direktinvestitionen darstellen. Außerdem wurde im Bericht auf die bestehende Praktik hingewiesen, dass im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen um Spenden an politische Parteien gebeten wird.

Im Juni 2001 änderte das Parlament das Gesetz über die Verfolgung öffentlicher Bediensteter in Korruptionsfällen. Nach diesem Gesetz müsste der Staatsanwalt die Zustimmung der zuständigen Behörde einholen, um bei Korruptionsvorwürfen das Verfahren einleiten zu können. Präsident Sezer legte sein Veto gegen dieses Gesetz ein mit der Begründung, die Immunität öffentlicher Bediensteter in Korruptionsfällen würde dadurch erhöht. Eine Verfassungsänderung, nach der die parlamentarische Immunität in solchen Fällen eingeschränkt worden wäre, wurde vom Parlament abgelehnt.

Am 27. September 2001 unterzeichnete die Türkei das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie das Zivilrechts- und das Strafrechtsübereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Korruption. Außerdem nimmt die Türkei an der Überwachung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen durch die Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr teil.

### *Der Nationale Sicherheitsrat*

Als Teil des Pakets zur Verfassungsreform wurde Artikel 118 über die Rolle und Zusammensetzung des Nationalen Sicherheitsrates geändert. Die Anzahl ziviler Mitglieder des NSR wurde von fünf auf neun erhöht, während die Zahl der Vertreter des Militärs bei fünf blieb. Außerdem wird in der neuen Fassung die beratende Funktion dieses Gremiums hervorgehoben und betont, dass sich seine Rolle auf die Abgabe von Empfehlungen beschränkt. Die Regierung muss diese Empfehlungen nunmehr "bewerten" anstatt sie "vorrangig zu berücksichtigen". Es wird darauf zu achten sein, wieweit diese Verfassungsänderung faktisch zu einer verstärkten Zivilkontrolle über das Militär führen wird.

Seit dem Vorjahresbericht hat der Nationale Sicherheitsrat zu einer Reihe von Regierungsthemen und -politiken Stellung genommen, darunter zum NPAA, zur Zypern-Frage, zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, zu den Maßnahmen zur Bekämpfung

antilaizistischer Umtriebe, zur Heraufsetzung des vorgeschriebenen Mindestalters für den Abgang von der Primärschule, zum Ausnahmezustand in mehreren Provinzen, zur Privatisierung von Staatsunternehmen (z.B. im Telekommunikationssektor), zu den jüngsten sozioökonomischen Entwicklungen sowie zum Verfassungsreformpaket. Außerdem warnte der Nationale Sicherheitsrat vor der Gefahr "sozialer Unruhen".

Der vom Nationalen Sicherheitsrat ausgearbeitete Aktionsplan für den Südosten des Landes wurde nicht publik gemacht, wird jedoch durch die Zivilbehörden ausgeführt.

Das Gesetz zur Revision des Rechtsrahmens für Rundfunk und Fernsehen (des sog. RTÜK-Gesetzes), gegen das Präsident Sezer im Juni 2001 sein Veto einlegte, sah die Ernennung eines Vertreters des Nationalen Sicherheitsrates im Hohen Rundfunk- und Fernsehrat vor. Das Gesetz wird zur Zeit überarbeitet. Es ist wichtig, dass die überarbeitete Fassung europäischen Standards entspricht.

## **1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz**

Die jüngsten Verfassungsänderungen sind ein bedeutender Schritt hin zu einer stärkeren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Einschränkung der Todesstrafe.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Pressefreiheit sowie die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit zählen zu den Grundfreiheiten, auf die mit den Verfassungsänderungen eingegangen wurde. In den Artikel 13 und 14 sind eine Reihe von Beschränkungen weggefallen, wodurch sich die Begründungsmöglichkeiten für eine Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten verringert haben. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wurde eingeführt, wonach jede Einschränkung von Rechten den jeweiligen Umständen angemessen sein muss<sup>4</sup>.

Eine Reihe von Einschränkungen für die Ausübung der Grundfreiheiten bleiben indessen bestehen.

Wieweit Einzelpersonen in der Türkei tatsächlich eine wirkliche Verbesserung bei der Ausübung der Grundfreiheiten erfahren werden, wird davon abhängen, wie die Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung im Detail aussehen werden und wie das Gesetz in der Praxis angewandt wird. Ermutigend sind die Einführung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und das erklärte allgemeine Ziel der Reform, den Schutz der Menschenrechte und das Rechtsstaatsprinzip in den Vordergrund zu stellen.

Die Regierung hat die Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Umsetzung einer Reihe von Verfassungsänderungen, insbesondere in Bezug auf die Achtung des Rechts auf freie

---

<sup>4</sup> Artikel 13 lautet nun: "Die Grundrechte und Grundfreiheiten dürfen nur aus besonderen Gründen, die in den jeweiligen Artikeln der Verfassung genannt sind, unbeschadet der darin definierten Werte und nur durch Gesetz eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen dürfen dem Wortlaut und Sinn der Verfassung, den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht zuwiderlaufen." Artikel 14 lautet nun: "Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu verletzen oder um die auf den Menschenrechten beruhende demokratische und laizistische Republik zu zerstören. Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als gewähre sie dem Staat oder Einzelpersonen das Recht, die in der Verfassung verankerten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen und Handlungen zu unternehmen, die darauf gerichtet sind, diese Rechte und Freiheiten stärker einzuschränken als in der Verfassung vorgesehen. Die Sanktionen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, welche gegen diese Bestimmungen handeln, werden durch Gesetz geregelt."

Meinungsäußerung und der Gedankenfreiheit abschließend bearbeitet. So wurden u.a. Vorschläge zur Änderung der Artikel 159 und 312 des Strafgesetzbuchs sowie der Artikel 7 und 8 der Antiterrorgesetzes vorgelegt.

Was die türkische Position in Bezug auf verschiedene **internationale Menschenrechtsübereinkommen** anbelangt, so hat das Land am 18. April 2001 das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet, das jede Form von Diskriminierung durch die öffentlichen Behörden verbietet.

Hinsichtlich des Beitritts zu einer Reihe weiterer wichtiger Menschenrechtsinstrumente (UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) hat es seit dem Vorjahresbericht keine Fortschritte gegeben.

In Bezug auf das Zusatzprotokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe bleibt abzuwarten, ob die Türkei aufgrund der Verfassungsänderung und der geplanten Reform des Strafgesetzbuchs in der Lage sein wird, das Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Außerdem ist festzuhalten, dass die Türkei das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten nicht unterzeichnet hat.

Seit dem Vorjahresbericht hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in 127 Fällen festgestellt, dass die Türkei gegen Bestimmungen der EMRK verstoßen hat (43 dieser Entscheidungen sind allerdings noch nicht abschließend, da die Große Kammer angerufen werden kann). Diese Fälle betreffen eine breite Palette von Verstößen gegen die Konvention (Recht auf freie Meinungsäußerung, Misshandlungen durch Sicherheitsbeamte, Länge des Polizeigewahrsams). 53 dieser Fälle wurden von der Türkei durch gütliche Einigung beigelegt.

In einer Entscheidung von 10. Mai 2001<sup>5</sup> hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Türkei im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen im Nordteil Zyperns des Verstoßes gegen 14 Artikel der Konvention für verantwortlich befunden. Der Gerichtshof kam außerdem zu dem Schluss, dass „für die Zwecke des ehemaligen Artikels 26 (jetzt Artikel 35 Absatz 1) der Konvention die in der "Türkischen Republik Nordzypern" vorhandenen Rechtsmittel als innerstaatliche Rechtsmittel des beklagten Staates angesehen werden können und dass die Frage ihrer Wirksamkeit im Lichte der jeweiligen besonderen Umstände zu prüfen sei.

In einer weiteren Entscheidung vom 17. Juli 2001<sup>6</sup> wurde die Türkei in einem Fall, in dem eine Person während des Gewahrsams zu Tode kam, wegen des Verstoßes gegen die Artikel 2, 5 und 13 der Konvention verurteilt.

In mehreren Urteilen vom 18. September 2001<sup>7</sup> verurteilte der Gerichtshof die Türkei in 34 Fällen von Enteignungen wegen Verstoßes gegen Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention, da bei den gezahlten Entschädigungen der tatsächliche Anstieg der Inflation

---

<sup>5</sup> Zypern gegen Türkei, Nr. 25781/94.

<sup>6</sup> Bilgin gegen Türkei, Nr. 25659/94.

<sup>7</sup> Yusuf Çelebi gegen Türkei, Nr. 19667/92, gefolgt von 33 Urteilen im Zusammenhang mit demselben Verstoß.

zwischen dem Zeitpunkt der Enteignung und dem Zeitpunkt der Zahlung nicht berücksichtigt worden war.

In einer dritten Zwischenresolution (2001) 80 des Ministerausschusses des Europarates vom 26. Juni 2001 wurde die Türkei wegen Nichtbefolgung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 28. Juli 1998 in der Rechtssache Loizidou verurteilt.

Am 28. Juni 2001 nahm die Parlamentarische Versammlung des Europarates eine Resolution an, in der beschlossen wurde, den Überwachungsprozess in Bezug auf die Türkei fortzusetzen. Über die beiden Besuche des "Ausschusses für die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedsländer des Europarates" in der Türkei (26.-30. März 2000 und 23.-26. Mai 2001) wurde ein Bericht veröffentlicht.

Zur **Durchsetzung der Menschenrechte** hat die Türkei eine Reihe von Gremien geschaffen (Gesetz vom 5. Oktober 2000): den Menschenrechtsvorsitz, den Hohen Menschenrechtsrat, den Beratenden Ausschuss für Menschenrechte sowie Untersuchungsausschüsse. Der Menschenrechtsvorsitz soll die Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Menschenrechte überwachen.

Der Hohe Menschenrechtsrat ist ein interministerieller Ausschuss, dessen Aufgabe es ist, Vorschläge zur Förderung und Stärkung des Schutzes der Menschenrechte in der Türkei zu erarbeiten.

Der Beratende Ausschuss für Menschenrechte soll als ständiges Forum für den Meinungsaustausch zwischen der Regierung und NRO dienen. Die Untersuchungsausschüsse werden die Aufgabe haben, bei mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen Vor-Ort-Untersuchungen vorzunehmen.

Die Grundsätze für die Arbeitsweise dieser Gremien wurde in einer Verwaltungsverordnung (Amtsblatt vom 21. August 2001) festgelegt. Die Regierung hat die Wichtigkeit einer uneingeschränkten Funktionsfähigkeit dieser Gremien betont und gefordert, dass „die Quartalsberichte über die Tätigkeiten der Menschenrechtsgremien zusammen mit deren Stellungnahmen und Vorschlägen weiterhin in regelmäßigen Abständen an den Hohen Menschenrechtsrat weitergeleitet werden“ (Runderlass des für Menschenrechte zuständigen Ministers vom 26. September 2001).

Damit die Wirkung der Tätigkeit dieser Gremien beurteilt werden kann, sind umfassendere Informationen erforderlich.

Die Erfordernisse für die Schulung von Strafverfolgungsbeamten in Menschenrechten wurden in einem Gesetz vom 25. April 2001 über die Polizeiausbildung festgelegt. Im Rahmen dieses Gesetzes werden Polizeibeamte an den Polizeiakademien über einen Zeitraum von zwei Jahren in Menschenrechtsfragen geschult werden. Darüber hinaus sind im August 2001 in den Polizeistationen von Ankara mehrere Projekte angelaufen, um die Aufnahmebedingungen für Inhaftierte zu verbessern. Offiziellen Angaben der türkischen Regierung zufolge werden bis Ende des akademischen Jahres 2000-2001 insgesamt 26 780 Sicherheitsbeamte eine Schulung in Menschenrechten erhalten haben.

## *Bürgerrechte und politische Rechte*

Trotz einer Reihe von verfassungsmäßigen, legislativen und administrativen Änderungen ist die tatsächliche Menschenrechtssituation für den Einzelnen in der Türkei noch verbesserungsbedürftig.

Mit dem überarbeiteten Artikel 38 der Verfassung wird die Verhängung der **Todesstrafe** auf Fälle terroristischer Verbrechen sowie auf Verbrechen in Kriegszeiten oder in Zeiten einer unmittelbaren Kriegsgefahr beschränkt. Die Ausnahme bezüglich terroristischer Verbrechen steht im Widerspruch zum Zusatzprotokoll Nr. 6 zur EMRK (das keinerlei Vorbehalte zulässt), während diejenige bei Kriegsverbrechen nach dem Protokoll zulässig ist. Um den überarbeiteten Artikel in Kraft zu setzen, sind Änderungen des Strafgesetzbuchs erforderlich. Diese werden dann eine Beurteilung ermöglichen, ob die Türkei in der Lage ist, das Zusatzprotokoll Nr. 6 zur EMRK zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Während des Berichtszeitraums wurden von den Gerichten auf der Grundlage des Antiterrorgesetzes weiterhin Todesurteile verhängt. Im Jahr 2000 wurden 17 und von Januar bis August 2001 weitere 10 Personen zur Todesstrafe verurteilt. Das seit 1984 geltende De-facto-Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe besteht jedoch fort. Im Fall von Abdullah Öcalan haben sich die türkischen Behörden bereiterklärt, die Vollstreckung des Urteils bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auszusetzen.

In Bezug auf **Folter** und **Misshandlungen** ist die Zustimmung der türkischen Regierung zu der im Januar 2001 erfolgten Veröffentlichung des Berichts über Folter und Misshandlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarates eine begrüßenswerte Entwicklung.

Am 24. Juli 2001 erging ein Runderlass des Innenministers, in dem die Aufgaben und Pflichten von Strafverfolgungs- und sonstigen Sicherheitsbeamten in Bezug auf die Gewahrsamnahme, formelle Verhaftung, Inhaftierung und Vernehmung von Verdächtigen eindeutig festgelegt wurden. Die Anwendung von Folter und sowie Misshandlungen sind danach ausdrücklich verboten. Vor Kurzem wurden staatsanwaltliche Untersuchungen in Polizei- und Gendarmeriestationen eingeführt, mit denen Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen nachgegangen werden soll. Außerdem werden mit dem Runderlass vom 26. September (s. o.) die Regionalbehörden aufgefordert, ihre Bemühungen um Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen zu verstärken.

Die Bestimmungen für die Untersuchungshaft müssen mit den EMRK-Standards stärker in Einklang gebracht werden, nachdem mit der Änderung von Artikel 19 der Verfassung die Frist, innerhalb deren festgenommene oder verhaftete Personen einem Richter vorzuführen sind, bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten auf spätestens den vierten Tag des Polizeigewahrsams verkürzt wurde. Dies ist eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Verhinderung von Misshandlungen solcher Personen, und diese Bestimmung sollte auch auf Straftaten, die in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fallen, sowie auf die Notstandsprovinzen ausgedehnt werden.

Verschiedene andere Verfahren müssen ebenfalls EMRK-Standards in Einklang gebracht werden, insbesondere was - wie im Vorjahresbericht erwähnt - die automatische gerichtliche Prüfung und die medizinische Untersuchung anbelangt.

In der Praxis hat sich die Situation in Bezug auf Folterungen und Misshandlungen seit dem Vorjahresbericht nicht verbessert und gibt weiterhin Anlass zu großer Sorge. Während des Polizeigewahrsams kommt es weiter zu Folterungen und Misshandlungen. Im August 2001 kam ein sechzehnjähriger Junge in Edremit (Urfa) während des Polizeigewahrsams ums Leben. Im Südosten treten Folterungen gehäuft auf, besonders im Fall der "Incommunicado-Haft" (Haft ohne jeden Kontakt zur Außenwelt), die in den vier Notstandsprovinzen praktiziert wird und gemäß der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Einsetzung der Staatssicherheitsgerichte auch in Fällen angewandt wird, für die die Staatssicherheitsgerichte zuständig sind.

Offensichtlich sind auch junge Menschen betroffen. Die Kinder, die in Viransehir (Urfa) wegen des Verdachts auf Begünstigung und Unterstützung einer illegalen Organisation festgenommen und ihren Anwälte zufolge anschließend **misshandelt** wurden, kamen auf internationalen Druck hin schließlich wieder frei.

Die Zahl von Bediensteten, die wegen des Verdachts auf Folter oder Misshandlungen verfolgt werden, hat gegenüber den früheren Jahren zugenommen, wenngleich weiter zu befürchten ist, dass die Strafen zu mild ausfallen bzw. zu häufig in Geldbußen umgewandelt oder ausgesetzt werden. Außerdem blieb die Bestimmung bestehen, wonach für die Verfolgung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Zustimmung der betreffenden Behörde erforderlich ist. Nach Angaben der türkischen Behörden wurde im Zeitraum 2000-2001 gegen Angehörige der Sicherheitskräfte in 1 472 Fällen Anklage wegen Misshandlungen und in 159 Fällen Anklage wegen Folter erhoben. 36 Personen wurden daraufhin zu einer Haftstrafe verurteilt; 50 weitere wurden aus dem Dienst entlassen.

Das Menschenrechtskomitee des Parlaments hat in seiner Untersuchungsarbeit im Zusammenhang mit Folterungen seit dem Ausscheiden seiner Vorsitzenden, Frau Sema Piskinsüt, im vergangenen Jahr an Effizienz verloren. Darüber hinaus erklärte sich Frau Piskinsüt bereit, auf ihre parlamentarische Immunität zu verzichten, um die Nichtpreisgabe der Quellen von Informationen, die dem Komitee während seiner Untersuchungen über Fälle von Folter zugegangen waren, zu verteidigen. Allerdings hat der neue Vorsitzende kürzlich bekanntgegeben, dass Mitglieder des Komitees unangekündigt Polizeiwachen und Haftanstalten aufsuchen würden, um zu prüfen, ob in der Praxis Folter oder Misshandlungen stattfinden.

Im Herbst 2000 beschloss die Regierung eine **Reform des Gefängnisystems**, mit der die Großschlafräume (bis zu 80 Häftlinge in einem Raum) durch kleine Zellen mit 1 bis 3 Insassen ersetzt wurden (Hochsicherheitsgefängnisse des Typs F). Dies führte zu gewalttätigen Demonstrationen und Hungerstreiks, bei denen es nicht nur um die Verbesserung der Haftbedingungen, sondern auch um weitere Forderungen ging. Die meisten der an den Streiks beteiligten Gefangenen waren im Rahmen des Antiterrorgesetzes angeklagt oder verurteilt worden. An der Organisation der Hungerstreiks waren mehrere extremistische Gruppen beteiligt.

Am 19.-22. Dezember gingen türkische Sicherheitskräfte gegen Hungerstreikende und Protestierende vor, um eine Zwangsverlegung in Gefängnisse des Typs F vorzunehmen. Dabei kamen 32 Menschen ums Leben. Im Januar 2001 forderte die EU eine unabhängige Untersuchung. Der CPT legte im April 2001 einen Bericht vor, demzufolge einige der 32 Todesfälle möglicherweise darauf zurückzuführen sind, dass in unverhältnismäßiger Weise Gewalt angewendet wurde (einschließlich des Einsatzes von Feuerwaffen und Tränengas). Der



Bericht des gerichtsmedizinischen Instituts über die Todesursachen bestätigte die Ergebnisse des CPT<sup>8</sup>. Dieser Bericht wurde kurz nach den Ereignissen abgefasst, dem Parlament jedoch erst später zugänglich gemacht. Die Hungerstreiks werden fortgesetzt; bisher sind 40 Hungerstreikende innerhalb und außerhalb der Gefängnisse gestorben. Ein Istanbuler Anwalt hat ein Verfahren gegen 1 615 Personen eingeleitet, die während der Operationen vom Dezember 2000 in den Gefängnissen Dienst taten und denen "Misshandlungen" und "grobes Fehlverhalten" vorgeworfen wird. Die freie Debatte über diese Themen wurde eingeschränkt.

Eine Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments stattete der Türkei Anfang Juni einen Besuch ab und forderte sie auf, geeignete Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen des CPT des Europarates zu treffen.

Zu anderen Aspekten der **Gefängnisreform** wurden inzwischen eine Reihe wichtiger Gesetze verabschiedet. Zu nennen sind insbesondere:

- *das Gesetz zur Änderung von Artikel 16 des Antiterrorgesetzes* (5. Mai 2001). Nach dieser Änderung dürfen Gefangene, die wegen Terrorismus und organisierten Verbrechens verurteilt sind, an Bildungs-, Sport- und sonstigen sozialen und kulturellen Aktivitäten in gemeinschaftlichen Räumlichkeiten teilnehmen. Offene Besuche sind einmal monatlich gestattet;

- *das Gesetz über die Einsetzung von Strafvollzugsrichtern* (16. Mai 2001). Insgesamt werden 140 Vollzugsrichter eingesetzt, deren Aufgabe es sein wird, über Maßnahmen, die gegenüber Häftlingen und Gefangenen getroffen wurden, zu entscheiden und Beschwerden über solche Maßnahmen zu behandeln. Am 7. August 2001 erließ der Justizminister eine Durchführungsverordnung für dieses sowie das nachstehend genannte Gesetz.

- *das Gesetz über die Schaffung von Überwachungsausschüssen für Strafvollzugs- und Besserungsanstalten* (21. Juni 2001). Mit diesem Gesetz werden 133 Überwachungsausschüsse eingesetzt, deren Aufgabe u.a. darin besteht, Kontrollen durchzuführen und dem Justizministerium sowie anderen zuständigen Stellen vierteljährlich einen Bericht über die Lebens- und Gesundheitsbedingungen, Verlegungen und Disziplinarmaßnahmen in den Strafanstalten vorzulegen.

Um die Überbelegung der Gefängnisse abzubauen, wurde am 8. Dezember 2000 ein Gesetz über bedingte Freilassung und Aussetzung des Strafvollzugs (das sogenannte Amnestiegesetz) verabschiedet. Aufgrund dieses Gesetzes wurden rund 30 000 Personen auf freien Fuß gesetzt, einige mit der Auflage, innerhalb von drei Jahren keine ähnliche Straftat zu begehen. Zum 1. Mai 2001 wurden in den türkischen Gefängnissen 59 215 Insassen gezählt, was gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 23% bedeutet. Am 18. Juli 2001 entschied das Verfassungsgericht, der Geltungsbereich des Amnestiegesetzes müsse auf verschiedene andere Straftaten ausgedehnt werden, und setzte dem Parlament eine Frist von sechs Monaten, um das Gesetz entsprechend dieser Entscheidung zu ändern.

Zur Ausweitung des **Rechts auf freie Meinungsäußerung** sind Gesetzesänderungen erforderlich, um den Verfassungsänderungen konkret mit Inhalt zu füllen und insbesondere den Änderungen der Präambel, der Artikel 13 und 14 sowie der Artikel 22, 26 und 28 Rechnung zu

---

<sup>8</sup> Ein Strafverfahren gegen "Radikal", das vom Justizministerium wegen der Veröffentlichung des Berichts unter der Begründung eines Verstoßes gegen Artikel 30 des Pressegesetzes eingeleitet worden war, endete mit einem Freispruch.

tragen. Mit den beiden letztgenannten Artikeln wurde die Verfassungsbestimmung, nach der gesetzlich verbotene Sprachen nicht verwendet werden dürfen, aufgehoben. Angesichts der Ziele der Reform ist es besonders wichtig, dass die neugefassten Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß den Artikeln 14 und 26 in einer Weise in neuen Rechtsvorschriften umgesetzt und angewandt werden, die echte Meinungsfreiheit, einschließlich der Verwendung anderer Sprachen als des Türkischen, gewährleisten.

Im Berichtszeitraum hat es wiederholt ernsthafte Probleme bei der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gegeben. Das Strafgesetzbuch (insbesondere Artikel 159 über Beleidigungen des Parlaments, der Armee, der Republik und der Justiz und Artikel 312 über die Anstachelung zu rassistischer, ethnischer oder religiöser Zwietracht) sowie die Artikel 7 und 8 des Antiterrorgesetzes (Verbreitung von separatistischer Propaganda) werden von Staatsanwälten und Richtern weiterhin häufig als Grundlage für Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung herangezogen. Als jüngste Beispiele sind der Fall der Kolumnistin Nese Düzel bei *Radikal* sowie des Kolumnisten Burak Bekdil bei der *Turkish Daily News* zu nennen. Sechzehn Intellektuelle, die wegen der Wiederveröffentlichung von Artikeln in einem Buch "Gedankenfreiheit 2000" verfolgt wurden, sind vom Militärgericht in Ankara freigesprochen worden, müssen sich aber vor anderen Gerichten weiter gegen ähnliche Anklagen behaupten.

Seit dem 1. Januar 2001 wurden rund 80 Journalisten wegen politischer Aktivitäten oder angeblicher Verstöße gegen eine Reihe von Gesetzen inhaftiert. Einige wurden wieder freigelassen wie z.B. Mehmet Uzun, der unter dem Vorwurf der "Beleidigung der Justiz" und der "Beleidigung der Republik" in Haft genommen worden war, und dessen Freispruch auf internationalen Druck hin erfolgte. Dagegen hat Dr. Sikret Baskaya, dem die Verbreitung separatistischer Propaganda vorgeworfen wurde, trotz ähnlichen Drucks mit der Verbüßung seiner Strafe begonnen. Am 3. Oktober 2001 wurde das Buch von Mehmet Uzun beschlagnahmt, und es besteht die Gefahr, dass erneut Anklage gegen ihn erhoben wird.

Wie von mehreren offiziellen Quellen eingeräumt wurde, sitzen derzeit rund 9000 Personen wegen Vergehen in Haft, die das Recht auf freie Meinungsäußerung betreffen. Eine beträchtliche Anzahl von Journalisten, Intellektuellen, Schriftstellern und Politikern wurden wegen der Äußerung von Ansichten und Meinungen in Haft genommen. Offiziellen Angaben für das Jahr 2000 zufolge wurden 261 Personen nach den Artikeln 159 und 312 des Strafgesetzbuchs und 324 Personen nach dem Antiterrorgesetz verurteilt. 1999 lagen diese Zahlen bei 347 bzw. 1 317.

Bezüglich der **Pressefreiheit** hat es eine weitere Änderung gegeben, indem die Bestimmung, die Veröffentlichungen in einer gesetzlich verbotenen Sprache untersagt, aufgehoben wurde (Artikel 28). Diese Änderung ist ermutigend, kann aber erst dann wirklich greifen, wenn entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen worden sind, deren Inhalt für die Ausübung dieses Rechts entscheidend sein wird. Da die allgemeinen Einschränkungen von Artikel 26 auch die Äußerung und Verbreitung von Gedanken und Meinungen in Schrift oder über andere Medien betreffen, müssen die Durchführungsvorschriften und die praktische Anwendung der Gesetze einen wirkungsvollen Schutz der Pressefreiheit gewährleisten.

Was andere Aspekte der Pressefreiheit anbelangt, so veröffentlichte das Innenministerium eine Liste von Ausdrücken, die in offiziellen Dokumenten und den staatlichen Medien nicht verwendet werden dürfen. Mehrere Verlage mussten ihre Tätigkeit einstweilen einstellen, und

verschiedene Zeitschriften und Bücher wurden eingezogen. Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist die Entscheidung, das Erscheinen des *IDEA Politika Journal* zum 26. September 2001 einstweilen einzustellen.

Mit Urteil vom 14. Dezember 2000 hat das Istanbuler Staatssicherheitsgericht Nr. 4 die Veröffentlichung und Sendung von Informationen verboten, mit denen die Türkei als in einem "Zustand der Schwäche" befindlich dargestellt wird. Zeitungen und Journalisten haben gegen dieses Urteil protestiert, das von ihnen als ein "Akt der Zensur" angesehen wird, der darauf abzielt, die Verbreitung von Nachrichten und Bildern insbesondere im Zusammenhang mit denen Protesten gegen die Gefängnisse des Typs F in der Praxis zu unterbinden.

In Bezug auf **Rundfunk und Fernsehen** ist - wie oben bereits erwähnt - die Verfassungsänderung, mit der die Untersagung von Veröffentlichungen in einer gesetzlich verbotenen Sprache aufgehoben wird, zwar ermutigend, doch sind noch Gesetzesänderungen erforderlich, bevor die Änderung in diesem Bereich wirklich greifen kann (vgl. auch den Abschnitt über kulturelle Rechte). Im Juni 2000 verabschiedete das türkische Parlament ein Gesetz zur Änderung des Status des Hohen Rundfunk- und Fernsehrats (RTÜK). Obwohl durch dieses Gesetz Besitzfragen geklärt, die Weiterverbreitung von Programmen legalisiert und ethische Standards festgelegt wurden, hätte es zu einer weiteren Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung führen sowie einer weiteren Medienkonzentration Vorschub leisten können. Ein Mitglied des Hohen Rates sollte vom Nationalen Sicherheitsrat ernannt werden. Ende Juni 2001 legte Präsident Sezer mit der Begründung des Verstoßes gegen mehrere Grundsätze der türkischen Verfassung sein Veto gegen das Gesetz ein, das derzeit unter Zugrundelegung europäischer Standards überarbeitet wird.

Wie im Vorjahresbericht erwähnt, ist die Anwendung der vorhandenen Rechtsvorschriften nach wie vor ein Punkt, der Anlass zur Sorge gibt. Der Hohe Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) hat weiterhin bestimmte Radio- und Fernsehstationen mit einem einstweiligen Sendeverbot belegt. So wurden im August 2001 zehn Stationen wegen unzulässiger Kommentare über aktuelle Ereignisse für 1 bis 365 Tage geschlossen. Außerdem hat der Hohe Rundfunk- und Fernsehrat am 26. September 2001 auf der Grundlage von Artikel 26 des RTÜK-Gesetzes (Verbot der Weiterverbreitung von Programmen) endgültig beschlossen, die Ausstrahlung von Sendungen des BBC und der Deutschen Welle in türkischer Sprache zu verbieten. Der Präsident des RTÜK wandte sich gegen diese Entscheidung und leitete vor einem Verwaltungsgericht ein Verfahren ein. Das Verwaltungsgericht hat seine Beschwerde abgewiesen, woraufhin der RTÜK die betreffenden Radiostationen angewiesen hat, die Weiterverbreitung dieser Sendungen einzustellen.

In Bezug auf die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** wurden mit dem geänderten Artikel 33 der Verfassung<sup>9</sup> die für das Recht auf Gründung einer Vereinigung geltenden allgemeinen Bestimmungen und Einschränkungen geändert. Die Folgen dieser Änderung werden sich erst nach dem Erlass der Durchführungsgesetze beurteilen lassen. Die derzeit im Parlament anhängigen Änderungen des Zivilgesetzbuchs können zu kleineren Verbesserungen in Bezug auf die Herstellung internationaler Verbindungen von NRO führen.

---

<sup>9</sup> Als spezifische Begründungen für eine Einschränkung dieses Rechts werden in den Artikel "die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Verhinderung von Straftaten, das Sittengesetz, die öffentliche Gesundheit oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer" eingefügt.

Derzeit ist die Gründung von NRO in der Türkei weiterhin einem aufwendigen Verfahren unterworfen, und ihre Arbeit unterliegt in erheblichem Maße staatlicher Kontrolle. Gegenwärtig benötigen NRO eine Genehmigung durch die Regierung, um finanzielle Mittel von außerhalb der Türkei erhalten zu können. Insbesondere im Südosten des Landes berichten NRO von Belästigungen und Einschüchterungen. Am 7. September 2001 wurde die Abteilung des türkischen Menschenrechtsverbands in Diyarbakir von der Polizei gestürmt, und vertrauliche medizinische Daten von Opfern von Folterungen und Misshandlungen wurden von den Behörden beschlagnahmt. Die medizinischen Akten wurden am 10. Oktober zurückgegeben. Inzwischen wurden gegen diese NRO zwei Gerichtsverfahren eingeleitet, mit denen ihre Tätigkeiten unterbunden bzw. die NRO ganz aufgelöst werden sollen.

Die Bestimmung in der Verfassung über die von den politischen Parteien zu beachtenden Grundsätze wurde geändert. Gegen eine **politische Partei** können Sanktionen verhängt werden, wenn "Handlungen" einzelner Mitglieder, die gegen eine Reihe von Grundprinzipien verstoßen, von der Partei als Ganzes unterstützt werden. Statt der endgültigen Auflösung kann das Verfassungsgericht entscheiden, die betreffende politische Partei je nach Schwere der "Handlungen" ganz oder teilweise von der finanziellen Unterstützung auszuschließen. Diese Änderung könnte zu angemesseneren Sanktionen gegenüber politischen Parteien führen<sup>10</sup>; die Begründungen für das Verbot von Parteien bleiben jedoch unverändert (Artikel 68).

Am 22. Juni 2001 erließ das Verfassungsgericht nach einem 26 Monate währenden Prozess ein Urteil mit sofortiger Wirkung (die offizielle "Begründung" ist allerdings noch nicht veröffentlicht), mit dem die Auflösung der Fazilet-Partei und die Beschlagnahme ihres Vermögens angeordnet wurden. (Fazilet, die größte Oppositionspartei mit 102 gewählten Mitgliedern, war die vierte islamistische Partei, die in der Türkei verboten wurde. Seit 1983 wurden insgesamt 21 politische Parteien durch das Verfassungsgericht verboten.)

Mit dem jüngst ergangenen Urteil, das sich auf die Artikel 68 und 69 der Verfassung stützte, wurden zwei gewählte Mitglieder aus dem Parlament ausgeschlossen. Diesen Personen sowie drei weiteren Mitgliedern ihrer Partei wurde für einen Zeitraum von fünf Jahre jede politische Betätigung untersagt. Eine der Betroffenen wurde verfolgt, weil sie versucht hatte, bei der Vereidigung ein Kopftuch zu tragen, was vom Gericht als antilaizistische Handlung angesehen wurde.

In einem Urteil vom 31. Juli 2001<sup>11</sup> entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die vom türkischen Verfassungsgericht 1998 angeordnete Auflösung der Refah-Partei stelle keinen Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 11 der EMRK dar. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, die Auflösung der Refah-Partei könne billigerweise als Antwort auf ein zwingendes gesellschaftliches Erfordernis im Hinblick auf den Schutz der demokratischen Gesellschaftsordnung angesehen werden.

Bezüglich der **Religionsfreiheit** gab es Anzeichen einer größeren Toleranz gegenüber bestimmten nichtmuslimischen Glaubensgemeinschaften.

---

<sup>10</sup> Artikel 68 Absatz 6 lautet nun: "Das Verfassungsgericht kann anstelle der endgültigen Auflösung der Partei entscheiden, dass diese je nach Schwere der vor das Gericht gebrachten Handlungen ganz oder teilweise von der finanziellen Unterstützung durch den Staat ausgeschlossen wird."

<sup>11</sup> Refah Partisi, Erbakan, Kazan und Tekdal gegen Türkei, Nr. 41340/98.

Im Jahr 2000 richteten die türkischen Behörden - teilweise aus Anlass des christlichen Heiligen Jahres - mehrere ökumenische Veranstaltungen für die großen Religionsgruppen aus, darunter ein Treffen in Tarsus. Im Dezember richtete Präsident Sezer anlässlich des Weihnachts- und des Hanukah-Fests eine Grußbotschaft an die religiösen Minderheiten in der Türkei.

Am 12. Juni 2001 erließ der Ministerpräsident einen Runderlass an die lokalen Behörden, mit dem das Recht ausgewanderter syrisch-orthodoxer Christen, in ihre Dörfer in den Notstandsprovinzen und angrenzenden Provinzen zurückzukehren, bestätigt wurde. Mit Unterstützung von Präsident Sezer hat die Regierung die Genehmigung für die Eröffnung einer weiteren syrisch-orthodoxen Kirche in Istanbul erteilt.

Für die Restaurierung von Kirchen und anderen Gebäuden, die Stiftungen von Minderheiten gehören, ist keine amtliche Genehmigung mehr erforderlich.

Dennoch haben die christlichen Kirchen weiterhin mit Schwierigkeiten zu kämpfen, insbesondere was die Eigentumsverhältnisse anbelangt. Im Fall des seit 1971 geschlossenen orthodoxen Seminars von Halki wurden keine Fortschritte erzielt. Die Nichtanerkennung des Rechtsstatus mehrerer Kirchen hat eine Reihe von Einschränkungen zur Folge, die u.a. die Einreise von Kirchenbediensteten in die Türkei betreffen.

Die Lage der nichtsunnitischen muslimischen Gemeinschaften hat sich nicht verbessert. Die offizielle Haltung gegenüber den Aleviten ist unverändert. Von den Aleviten vorgebrachte Anliegen wurden vom Vorsitz für religiöse Angelegenheiten nicht weiterbehandelt. Die Aleviten beanstanden insbesondere den obligatorischen Religionsunterricht an den Schulen und die Darstellung in Schulbüchern, die der alevitischen Identität nicht Rechnung tragen, sowie die Tatsache, dass nur der Bau von Moscheen und religiösen Stiftungen der Sunniten finanziell unterstützt wird.

Die Themen **Asylbewerber** und **Menschenhandel** werden in *Kapitel 24 - Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres* behandelt.

### *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*

Mit der Verfassungsreform wurden eine Reihe von Änderungen eingeführt, die die Verfassungsgarantien für die wirtschaftlichen und sozialen Rechte betreffen. Als wichtigste Änderungen sind zu nennen:

- die Erweiterung des Rechts auf Arbeit (Artikel 19),
- die verstärkte Gleichstellung der Geschlechter (siehe unten) (Artikel 41 und 66),
- die Erweiterung der Gewerkschaftsrechte und -freiheiten. Artikel 51 wurde geändert, indem das Recht auf Gründung einer Gewerkschaft auf alle Beschäftigten (also nicht nur Arbeiter) ausgeweitet wurde. Außerdem wurde die Bestimmung aufgehoben, nach der nur Gewerkschaftsführer werden konnte, wer zuvor mindestens zehn Jahre als Arbeitnehmer tätig gewesen war;
- die Garantie des Rechts auf einen gerechten Lohn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage (Artikel 55).

In Bezug auf die **Rechte des Kindes** ratifizierte die türkische Regierung am 26. Januar 2001 das ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot der unerträglichsten Formen der Kinderarbeit und am 18. Januar 2001 das Europäische Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes. Durch ein am 13. April 2001 verabschiedetes Gesetz wurde in der Generaldirektion Öffentliche Sicherheit ein Kinderbüro eingerichtet. Diese neue Einrichtung ist nun für Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung der Rechte des Kindes zuständig. Allerdings entspricht die Situation bezüglich der Rechte des Kindes nicht den Artikeln 7 und 17 der von der Türkei 1989 ratifizierten Europäischen Sozialcharta.

Was die **Gewerkschaftsrechte** anbelangt, so trat am 12. Juli 2001 ein Gesetz über "Gewerkschaften von Angehörigen des öffentlichen Dienstes" in Kraft. Dieses Gesetz sieht einige grundlegende Gewerkschaftsrechte wie das Koalitionsrecht vor, nicht aber das Recht auf Tarifverhandlungen oder das Streikrecht. Einige Kategorien öffentlicher Bediensteter wie zB. Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte genießen keine Gewerkschaftsrechte. Dieses Gesetz könnte aufgrund der Änderung von Artikel 33 der Verfassung geändert werden, die das Recht auf Gründung eines Vereins erweitert, jedoch weiterhin Einschränkungen vorsieht "in dem Maße, in dem die Pflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dies erfordern".

Im Anschluss an ein am 21. April 2001 in Kraft getretenes Gesetz wurde formell ein Wirtschafts- und Sozialrat gegründet. Dies ist jedoch erst ein Schritt auf dem Weg zu Mechanismen des sozialen Dialogs, wie sie in der EU gängig sind (*siehe auch Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung*).

In Bezug auf die **kulturellen Rechte** hat es durch die Änderung der Artikel 26 und 28 der Verfassung, mit der die Untersagung der Verwendung gesetzlich verbotener Sprachen aufgehoben wurde, Fortschritte gegeben. Dies könnte den Weg für die Verwendung anderer Sprachen als Türkisch ebnen und bedeutet damit eine positive Entwicklung. Allerdings werden Änderungen der vorhandenen restriktiven Bestimmungen und Praktiken erforderlich sein, damit ein wirksamer Schutz vor Eingriffen in das Recht, in anderen Sprachen als Türkisch zu kommunizieren, gewährleistet ist. Gemäß dem RTÜK-Gesetz werden Radio- und Fernsehprogramme auf Türkisch ausgestrahlt, es sei denn, es handelt sich um "Sprachen, die zur Förderung einer universalen Kultur und Wissenschaft beitragen".

Für die Angehörigen von Gruppen, die nicht unter den Lausanner Vertrag von 1923 fallen (Armenier, Griechen und Juden), hat sich die tatsächliche Lage nicht gebessert, insbesondere was die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen und den Unterricht betrifft. In der Praxis werden gelegentlich kurdische Lieder und Straßeninterviews in kurdischer Sprache gesendet. Für den Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen ist ausschließlich Türkisch zugelassen, außer es liegt eine ausdrückliche Genehmigung des Bildungsministeriums vor. Im Rahmen der Verfassungsreform hat es keine Änderungen gegeben, die einen Unterricht in einer anderen Sprache als Türkisch vorsehen würden.

In Bezug auf die **Gleichstellung der Geschlechter** wurde Artikel 41 der Verfassung geändert, indem das Prinzip der Gleichheit zwischen den Ehepartnern als Grundlage der Familie eingeführt wurde. Im geänderten Artikel 66 der Verfassung (türkische Staatsangehörigkeit) wird im Fall eines ausländischen Elternteils nicht mehr auf der Grundlage des Geschlechts diskriminiert. Mit dem neuen Zivilgesetzbuch, das vor dem Parlament anhängig ist, würden die verbleibenden Diskriminierungen beseitigt und die Gleichstellung der Geschlechter gestärkt.

Ein Problem, das nach wie vor Anlass zur Sorge gibt, ist die Gewalt gegen Frauen in der Familie, wozu auch die sogenannten "Ehrenmorde" zählen. Die rechtlichen Bestimmungen, die bei solchen Verbrechen eine Verminderung des Strafmaßes erlauben, sind weiterhin gültig.

Der Gesundheitsminister hat im Gesundheitsbereich eine Änderung der Disziplinarordnung für Schüler eingeführt. Nach dieser Änderung<sup>12</sup> sollen Schüler, die Geschlechtsverkehr gehabt oder Prostitution betrieben haben, von der Schule verwiesen werden. Die Istanbuler Anwaltskammer hat im September 2001 ein Verfahren gegen diese Verordnung eingeleitet.

### *Minderheitenrechte und Minderheitenschutz*

Über das hinaus, was weiter oben über die kulturellen Rechte und die möglichen Auswirkungen der Verfassungsänderungen ausgeführt wurde, haben sich die Möglichkeiten für die Angehörigen von ethnischen Gruppen mit einer kulturellen Identität und gemeinsamen Traditionen, ihre sprachliche und kulturelle Identität zum Ausdruck zu bringen, nicht verbessert. Die Türkei hat das Rahmenübereinkommen des Europarats über den Schutz der nationalen Minderheiten bislang nicht unterzeichnet und erkennt außer den im Lausanner Vertrag von 1923 genannten Minoritäten keine weiteren Minderheiten an.

Nach wiederholten Initiativen des Kulturverbandes, der die Interessen der Roma und anderer "Zigeuner" in der Türkei vertritt, sind einige positive Entwicklungen zu verzeichnen, so die Entscheidung des Kulturministeriums vom Juli 2001, ein im Jahr 2000 vom selben Ministerium veröffentlichtes offizielles Buch, in dem die türkischen Roma mit herabwürdigenden und beleidigenden Ausdrücken bedacht werden, einzuziehen und seinen Verkauf zu verbieten. Das Bildungsministerium erließ am 5. Oktober 2001 ein Rundschreiben, um die pejorativen Ausdrücke auszumerzen, die bei den Definitionen in den vom Ministerium veröffentlichten Wörterbüchern für diese Gruppe verwendet werden. Indessen findet das "Siedlungsgesetz" von 1934 auf "nomadische Zigeuner" weiterhin Anwendung, woraus zu schließen ist, dass diese immer noch zu den Kategorien von Personen zählen, die in der Türkei nicht als Immigranten akzeptiert werden.

Die Frage der Achtung der kulturellen Rechte ist besonders wichtig im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation im Südosten des Landes. Das „kurdische Neujahr“ in Newroz wurde am 21. März ohne größere Zwischenfälle begangen; an den Feierlichkeiten sollen über 500 000 Personen teilgenommen haben. In mehreren Städten in anderen Teilen des Landes, darunter auch in Istanbul, wurden organisierte Feiern jedoch verboten.

Vom 25.-27. Mai fand in Diyarbakir ein Kultur- und Kunstfestival statt, das im Rahmen des MEDA-Programms der EU kofinanziert wurde. Mehrere Tausend Personen besuchten die verschiedenen Aktivitäten, darunter ein Konzert und eine Podiumsdiskussion über Multikulturalität. Daneben wurden im vergangenen Jahr weitere kulturelle Veranstaltungen organisiert.

Seit dem Vorjahresbericht wurde der Ausnahmezustand im Südosten für die vier Provinzen Diyarbakir, Hakkari, Sirnak and Tunceli dreimal um jeweils vier Monate verlängert (am 27. Oktober 2000, am 27. März 2001 und am 29. Juni 2001). Die Sicherheitslage hat sich

---

<sup>12</sup> Amtsblatt vom 13. Juli 2001.

Berichten zufolge sehr verbessert. Allerdings ist der Verbleib der beiden HADEP-Funktionäre, die 2001 in der Gegend von Silopi/Sirnak nach dem Besuch einer Polizeistation verschwanden, weiter ungeklärt.

Die pro-kurdische HADEP-Partei ist zudem häufig Schwierigkeiten seitens der Behörden ausgesetzt, wozu auch polizeiliche Untersuchungen zählen. Eine für den Weltfriedenstag am 1. September in Ankara geplante Demonstration der HADEP wurde von den türkischen Behörden verboten.

Die Türkei hat in den vergangenen Jahren in ein wirtschaftliches Hilfs- und Entwicklungsprogramm investiert, das Landwirtschafts- und Wohnungsbauprojekte für diejenigen Gebiete umfasst, die von den jahrelangen gewaltsamen Auseinandersetzungen und von Terrorismus am stärksten betroffen waren.

Ein vom Nationalen Sicherheitsrat initiiertes, aber noch nicht publik gemachter Aktionsplan für den Osten und Südosten des Landes wurde mit Zustimmung des Ministerpräsidenten verabschiedet. Der Plan umfasst dem Vernehmen nach 107 Maßnahmen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung. Die Koordinierung des Plans fällt in die Verantwortlichkeit der staatlichen Planungsbehörde und wird den jeweils zuständigen öffentlichen Institutionen und Organisationen vorgenommen. Als Teil dieses Plans sieht ein "Programm für die Rückkehr in die Dörfer" die Wiederansiedlung von Personen vor, die durch die Ereignisse in der Region vertrieben wurden. Nach Angaben des Notstandsgouverneurs sind bis Juli 2001 bis zu 26 000 Personen in ihre Dörfer zurückgekehrt. Die Zahl der offiziell wiederangesiedelten Haushalte liegt bei 2 800. Allerdings sind 34 000 Rückkehranträge noch anhängig. In mehreren Fällen haben "Dorfwächter", die vom Staat für die Verteidigung evakuierter oder verlassener Dörfer bewaffnet und bezahlt werden, die Häuser abgewanderter Dorfbewohner bezogen und weigern sich, diese an die rechtmäßigen Besitzer zurückzugeben. In der Region gibt es zwischen 45 000 und 90 000 Dorfwächter.

Im Gebiet von Sirnak wurden 12 Dörfer gebaut, und es gibt Pläne für den Bau von 4 Heimschulen und 19 Grundschulen. Allerdings wird von den zurückgekehrten Flüchtlingen bezweifelt, ob die Politik des Baus neuer Dörfer, gemeinhin als "Zentraldörfer" bezeichnet, in vollem Umfang den Betroffenen zugute kommen wird.

Nach Berichten der Regierung wurden zehn Zweigstellen von Privatbanken eröffnet und ist die Zahl von Infrastrukturprojekten in der Region um 14% angestiegen.

\* \* \* \* \*

Der verstärkte politische Dialog wurde unter französischem, schwedischem und belgischem Vorsitz fortgesetzt mit Troika-Treffen der politischen Direktoren in Ankara und Stockholm, zwei Treffen der politischen Direktoren in Brüssel sowie im Rahmen der Sitzung des Assoziationsrats EU-Türkei vom 26. Juni 2001 in Luxemburg.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki soll der Schwerpunkt des verstärkten politischen Dialogs auf der Frage der Menschenrechte, dem Zypern-Problem sowie den Anstrengungen zur Beilegung ungelöster Grenzstreitigkeiten liegen. Die Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte wurden im vorangegangenen Teil dieses Berichts beschrieben.



### **1.3. Zypern**

Die Aussichten auf eine Beilegung des Zypern-Problems unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden im Regelmäßigen Bericht über Zypern analysiert. Der vorliegende Abschnitt beschränkt sich auf die Erörterung der Zypern-Frage im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs mit der Türkei, auf den im Kapitel "Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei" eingegangen wird.

Die Beitrittspartnerschaft besagt, dass „die Bemühungen des UN-Generalsekretärs, die Suche nach einer umfassenden Lösung des Zypern-Problems im Rahmen des politischen Dialogs zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, entsprechend Punkt 9a der Schlussfolgerungen von Helsinki nachdrücklich unterstützt werden“.

Im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs sowie in der Sitzung des Assoziationsrats EU-Türkei vom Juni 2001 brachten die türkischen Vertreter ihre Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs zum Ausdruck. Vertreter der EU zeigten sich indessen enttäuscht, dass diesen Unterstützungsbekundungen keine konkreten Maßnahmen gefolgt sind, um eine Beilegung des Zypern-Problems zu erleichtern. Besondere Enttäuschung herrschte über die Unterstützung Ankaras für die Entscheidung des Führers der türkisch-zyprischen Gemeinschaft Denktasch, sich aus den Annäherungsgesprächen unter der Schirmherrschaft der UN zurückzuziehen und die Einladung des Generalsekretärs zur Teilnahme an Gesprächen im September 2001 in New York abzulehnen.

Im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs verlangten die EU-Vertreter, die Türkei solle den türkisch-zyprischen Führer auffordern, die Chance zu nutzen, um noch vor Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine Einigung zu erzielen. Dies hätte zur Folge, dass die Türkisch-Zyprioten auf der Grundlage einer politischen Einigung an den Beitrittsverhandlungen teilnehmen könnten und dass die Ergebnisse der Einigung, die den Belangen der jeweiligen Parteien Rechnung tragen, in die Regelungen für den EU-Beitritt einbezogen würden.

Mit Blick auf dieses Ziel forderten die EU-Vertreter die Türkei auf, die Wiederaufnahme des UN-Prozesses ohne weitere Vorbedingungen konkret zu unterstützen.

### **1.4. Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten**

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Grundlage dieser positiven Entwicklungen waren Treffen zwischen den Außenministern beider Länder sowie der von ihnen geschaffene Kooperationsrahmen.

Es wurden eine Reihe von vertrauensbildenden Maßnahmen getroffen wie z.B. die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung über Militärmanöver in der Ägäis sowie zur Räumung von Landminen, die Einrichtung einer direkten Telefonleitung zwischen den Außenministerien und der Austausch der Zeitpläne für Militärmanöver.

Im Juni wurden weitere vertrauensbildende Maßnahmen beschlossen. Diese positiven Entwicklungen dürften ein Klima schaffen, das Fortschritte bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen beiden Ländern gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki und der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei ermöglichen wird.

## 1.5. Allgemeine Bewertung<sup>13</sup>

Die vom türkischen Parlament am 3. Oktober 2001 verabschiedeten Verfassungsänderungen stellen einen bedeutenden Schritt hin zum Ausbau der Garantien im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Eingrenzung der Todesstrafe dar. Die Änderungen schmälern die Grundlage für die Beschränkung von Grundfreiheiten wie der Rede- und Gedankenfreiheit, der Presse- und der Koalitionsfreiheit. Nun richtet sich die Aufmerksamkeit auf die tatsächliche Umsetzung dieser bedeutenden Änderungen. Die türkische Regierung ist im Begriff, ein Paket mit Entwürfen für neue Rechtsvorschriften zu schnüren, das der Durchführung zahlreicher Verfassungsänderungen dienen soll, besonders im Hinblick auf die Gedankenfreiheit. Damit dürften Fortschritte bei der Erfüllung der Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft leichter fallen.

Trotz dieser Änderungen blieben im Hinblick auf die Ausübung der Grundfreiheiten zahlreiche Beschränkungen erhalten. Von den genauen Durchführungsvorschriften und der praktischen Anwendung des Rechts wird es abhängen, inwieweit für den Einzelnen in der Türkei bei der Ausübung der Grundfreiheiten eine echte Verbesserung spürbar wird. Es ist ermutigend, dass die Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Grundsatz eingeführt wurde und dass es das erklärte Oberziel der Reform ist, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit tatsächlich an die Spitze zu stellen.

Das Moratorium zur Todesstrafe wurde aufrechterhalten. Der geänderte Artikel 38 der Verfassung beschränkt die Todesstrafe auf terroristische Verbrechen und Kriegszeiten oder Zeiten drohender Kriegsgefahr. Die Ausnahme für terroristische Verbrechen steht nicht in Einklang mit dem 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die keinerlei Ausnahmen zulässt, während die Ausnahme bei Kriegsverbrechen im Rahmen des 6. Protokolls zugelassen ist. Zur Umsetzung dieses revidierten Artikels muss das Strafgesetzbuch geändert werden. Damit wird es möglich sein zu bewerten, ob die Türkei in der Lage ist das 6. Protokoll zur EMRK zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Die Reformen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte enthalten zahlreiche positive Elemente. Die Bestimmungen der Artikel 26 und 28, mit denen der Gebrauch gesetzlich verbotener Sprachen untersagt wurde, sind nunmehr abgeschafft worden. Das könnte den Weg für den Gebrauch anderer Sprachen als Türkisch ebnen und stellt eine positive Entwicklung dar. Wie die türkischen Behörden erkannt haben, bedarf es zur Umsetzung dieser Verfassungsreform einer Änderung der geltenden restriktiven Rechtsvorschriften und Verfahren. Im Hinblick auf den tatsächlichen Genuss der kulturellen Rechte für alle Türken, unabhängig von ihrer Herkunft, ist es zu keinen Verbesserungen gekommen.

Ferner wurde eine Reihe wesentlicher Reformen für die Gefängnisse verabschiedet. Die Türkei wird ermutigt, dafür zu sorgen, dass diese Reformen vollständig umgesetzt werden. Der unverhältnismäßige Rückgriff auf Gewalt bei der Zerschlagung der Proteste in den Gefängnissen ist bedauerlich. Der anhaltende Verlust von Menschenleben in Folge der Hungerstreiks ist aus humanitärer Sicht inakzeptabel. Unabhängig von den politischen Beweggründen der Beteiligten sollten verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um weitere Todesfälle zu verhindern. Zu diesen Fragen sollte eine freie Debatte zugelassen werden.

---

<sup>13</sup> Siehe: "Die Erweiterung erfolgreich gestalten: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2001) 700).

Die Reform des Justizwesens hat begonnen. Die Unabhängigkeit der Justiz, die Kompetenzen der Staatssicherheitsgerichte und der Militärgerichte sowie die Einhaltung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geben weiterhin Anlass zur Sorge.

Zahlreiche Initiativen wurden ergriffen, um die Vollzugsbeamten und das Justizpersonal für Menschenrechtsfragen zu sensibilisieren, doch ist es zu früh, um die praktischen Auswirkungen dieser Maßnahmen beurteilen zu können.

Trotz verschiedener Initiativen zur Förderung der Transparenz im öffentlichen Leben der Türkei bleibt die Korruption ein ernstes Problem. Die vor Kurzem erfolgte Unterzeichnung wichtiger Übereinkommen des Europarates über Korruption und Geldwäsche ist eine positive Entwicklung.

Es bedarf weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftslage im Südosten, um das Regionalgefälle zu überwinden und allen Bürgern größere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Chancen zu eröffnen. Über vier Provinzen in diesem Landesteil ist nach wie vor der Ausnahmezustand verhängt.

Die Türkei weist die Grundmerkmale eines demokratischen Systems auf, doch warten noch viele grundlegende Fragen, wie etwa die zivile Kontrolle über das Militär, auf eine wirksame Lösung.

Trotz zahlreicher konstitutioneller, legislativer und administrativer Änderungen ist die konkrete Menschenrechtssituation des Einzelnen in der Türkei verbesserungsbedürftig.

Wenngleich die Türkei anfängt, in einigen Bereichen Fortschritte zu machen, erfüllt sie die Kopenhagener Kriterien noch nicht und wird daher ermutigt, den Reformprozess zu vertiefen und zu beschleunigen, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten im ganzen Land und für alle Bürger in Recht und Praxis voll und ganz geschützt werden.

Der verstärkte politische Dialog sollte noch intensiver genutzt werden, um weitere Fortschritte, welche prioritäre Ziele der Beitrittspartnerschaften sind, bei zentralen Fragen wie den Menschenrechten, Zypern und einer friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten zu unterstützen.

In Anbetracht der Unterstützung von Ankara für die Entscheidung von Herrn Denktasch, sich von den VN-Annäherungsgesprächen zurückzuziehen und die Einladung des VN Generalsekretärs für Gespräche in New York auszuschlagen, sollten auf die von der Türkei im Rahmen des politischen Dialogs zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Bemühungen des UN Generalsekretärs bei der Suche nach einer umfassenden Lösung für das Zypern-Problem nun seitens der Türkei konkrete Schritte zur Erleichterung einer Lösung folgen.

## **2. Wirtschaftliche Kriterien**

### **2.1. Einleitung**

In ihrer Stellungnahme von 1989 zum Antrag der Türkei auf Beitritt zur Gemeinschaft gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

*"Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Situation ... ist die Kommission ... nicht davon überzeugt, dass die Anpassungsprobleme, denen sich die Türkei im Falle eines Beitritts gegenübergestellt sähe, mittelfristig bewältigt werden könnten".*

In den Berichten von 1998 und 1999 stellte die Kommission zwar Fortschritte fest, bekräftigte jedoch insgesamt ihre Auffassung. In ihrem Regelmäßigen Bericht 2000 stellte die Kommission Folgendes fest:

*"Die Türkei hat die gravierendsten wirtschaftlichen Ungleichgewichte erheblich reduziert, doch ist der Vorgang der Errichtung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft noch nicht abgeschlossen. Ein beträchtlicher Teil der türkischen Wirtschaft ist bereits in der Lage, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Zollunion mit der EG standzuhalten."*

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei seit Veröffentlichung der Stellungnahme ließ sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen leiten, wonach die Mitgliedschaft in der Union Folgendes voraussetzt:

- eine funktionsfähige Marktwirtschaft und
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgte die Kommission der gleichen Methode wie bei ihrer Stellungnahme und den vorangegangenen Regelmäßigen Berichten.

### **2.2. Wirtschaftliche Entwicklungen**

*Infolge der Finanzkrisen verschlechterte sich die makroökonomische Stabilität, so dass die Wirtschaft nach wie vor starken Schwankungen unterliegt. Nach einer deutlichen Erholung im Jahr 2000 ließ die Wirtschaftstätigkeit in der ersten Jahreshälfte 2001 rapide nach. Dies ist hauptsächlich auf zwei Finanzkrisen im November 2000 und Februar 2001 zurückzuführen, als politische Spannungen und enge Geldmärkte das türkische Finanzsystem zunehmend unter Druck setzten. Die Februar-Krise zwang die türkischen Behörden zur Aufgabe der Wechselkursbindung, die Kernstück ihres Anti-Inflationsprogramms gewesen war. Seit der Wechselkurs der türkischen Lira am 22. Februar 2001 freigegeben wurde, hat sie mehr als 50 % ihres Werts verloren. Daraufhin nahm der Inflationsdruck rapide zu. Die Inlandsnachfrage ging zurück. Gleichzeitig schnellten die Zinsen als Ausdruck der Unsicherheit der Finanzmärkte und der wachsenden Verschuldung in die Höhe. Die Importe sanken beträchtlich, während die Exporte von dem abwertungsbedingt günstigeren Wechselkurs profitierten. Aufgrund des Nachfragerückgangs weltweit und des schroffen Anstiegs der*

Inlandszinsen konnte der Exportsektor jedoch seine bessere Ausgangssituation im Preiswettbewerb nicht voll nutzen. Die Leistungsbilanz verbesserte sich trotz des mäßigen Exportanstiegs, da die Einfuhren deutlich zurückgingen. Ausländische Direktinvestitionen blieben nach wie vor gering, während relativ hohe Kapitalabflüsse zu verzeichnen waren, so dass die Devisenreserven erheblich zurückgingen. Nach der restriktiven Geldpolitik im Rahmen der Wechselkursbindung befriedigt die Geldpolitik derzeit weitgehend die Liquiditätsbedürfnisse der türkischen Wirtschaft. Dennoch sind die Realzinssätze nach wie vor relativ hoch, was weitgehend der großen Unsicherheit auf den Finanzmärkten zuzuschreiben ist. Als Reaktion auf die Krise straffte die Regierung ihren finanzpolitischen Kurs, um dem niedrigeren Wachstum und dem rapiden Anstieg der öffentlichen Verschuldung entgegenzusteuern.

Wesentliche Wirtschaftsdaten							
Türkei		1996	1997	1998	1999	2000	2001 (letzter Stand)
Reales BIP-Wachstum	%	7,0	7,5	3,1	-4,7	7,2	-6,1 Jan.-Juni
Inflationsrate (VPI) – Jahresdurchschnitt	%	80,4	85,7	84,6	64,9	54,9	47,8 <sup>14</sup> Sept.
- Dezember/ Dezember	%	79,8	99,1	69,7	68,8	39,0	61,8 Sept.
Arbeitslosenquote zum Jahresende IAO-Definition	%	6,7	6,5	6,8	7,6	6,6	6,9 Juni
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo	% des BIP	-8,4	-13,4	-11,9	-21,8	-11,0	:
Leistungsbilanzsaldo	% des BIP	-1,4	-1,4	1,0	-0,7	-4,9	0,8 Jan.-Juni
	Mio. ECU/ EUR	1 945	-2 333	1 766	-1 276	-10 574	590 <sup>15</sup> Jan.- Juni
Auslandsverschuldung - Verhältnis Schulden/ Ausfuhren	%	171,2	155,9	156,1	199,6	210,2	:
- Bruttoauslandsschulden	Mio. ECU/ EUR	52 797	64 308	67 583	80 196	108 865	:
Ausländische Direktinvestitionen – Zahlungsbilanzdaten	% des BIP	0,4	0,4	0,5	0,4	0,5	2,6 Jan.-Juni
	Mio. ECU/ EUR	576	712	837	735	1 063	1 874 <sup>16</sup> Jan.- Juni

*Infolge der Finanzkrise hat sich die Strukturreform deutlich verschnellert. Auch ihr Umfang ist erheblich ausgeweitet worden. Um den staatlichen Einfluss auf die Wirtschaft zu begrenzen, haben die türkischen Behörden nun eine breit angelegte Strukturreform auf den Weg gebracht. Die Neuordnung des Finanzsektors wurde durch die Übertragung unrentabler Banken*

<sup>14</sup> Veränderung im gleitenden 12-Monatsdurchschnitt

<sup>15</sup> Quelle: Website der türkischen Zentralbank

<sup>16</sup> Quelle: Website der türkischen Zentralbank, Saldo der Kapitalzu- und -abflüsse

auf den Einlagensicherungsfonds, die Stärkung der Aufsichtsregeln und durch die Verringerung der politischen Einflussnahme auf die Verwaltung staatlich kontrollierter Banken beschleunigt.

Regelungen zur Liberalisierung von Schlüsselsektoren wie den Zucker-, Elektrizitäts- und Gasmärkten wurden erlassen. Es wurden wichtige Schritte unternommen, um die Unabhängigkeit der Zentralbank zu stärken und die Privatisierung staatlicher Monopole und Banken voranzubringen. Der Einfluss des Staates auf den Agrarsektor wurde beschränkt, und das Preisstützungssystem wird derzeit durch eine neue Regelung zur direkten Einkommensstützung ersetzt. Modernisiert wurden ferner die Vorschriften für den Telekommunikationssektor, und es wurde für diesen Sektor eine unabhängige Regulierungsbehörde geschaffen.

<b>Wichtigste Strukturindikatoren der Wirtschaft 2000</b>		
Bevölkerung (Durchschnitt)	Tsd.	65 293 E
Pro-Kopf-BIP <sup>17</sup>	KKS	6 400
	% des EU-Durchschnitts	29
Anteil der Landwirtschaft <sup>18</sup> an der		
– Bruttowertschöpfung	%	14,6
– Beschäftigung	%	34,9
Investitionen/BIP <sup>19</sup>	%	22,2
Bruttoauslandsverschuldung/BIP <sup>20</sup>	%	50,1
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen/BIP	%	23,8
Bestand an ausländischen Direktinvestitionen	Mio. EUR	:
	EUR pro Kopf <sup>21</sup>	:

E: Schätzung

<sup>17</sup> Auf der Grundlage von VGR-Daten, die von der Bevölkerungsstatistik abweichen können.

<sup>18</sup> Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei.

<sup>19</sup> Bruttoanlageinvestitionen in % des BIP.

<sup>20</sup> Schätzung.

<sup>21</sup> Auf der Grundlage von VGR-Daten, die von der Bevölkerungsstatistik abweichen können.

*Von 1995 bis 2000 verliefen die Bemühungen, zur EU aufzuschließen, ergebnislos. Das Pro-Kopf-BIP gemessen in KKS liegt nach wie vor bei 29 % des EU-Durchschnitts. Es bestehen beträchtliche regionale und soziale Disparitäten, die sich weiter vertiefen. Die Erwerbsquote ist sehr niedrig und sank von 53,4 % im Jahr 1995 auf 49,2 % im Jahr 2000. Nach Angaben der türkischen Behörden blieb die Arbeitslosenquote im gleichen Zeitraum mit 6,9 % unverändert. In den Städten sind mit 9 % bis 10 % der Erwerbsfähigen deutlich mehr Arbeitslose registriert. Im Jahr 2000 lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen bei rund 24 % aller Erwerbslosen. Die Arbeitslosenquote der ausgebildeten jüngeren erwerbsfähigen Personen hat in den Städten 25 % erreicht. Die Arbeitslosenquote ist bei Männern und Frauen weitgehend gleich. Auf dem Land ist die Zahl der registrierten Arbeitslosen relativ niedrig, was zum Teil auf den hohen Anteil "unbezahlter" Familienmitglieder zurückzuführen ist, die in der türkischen Landwirtschaft tätig sind. Die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sowie zwischen höheren und niedrigeren Einkommen sind in der Türkei sehr groß. Diese Unterschiede dürften sich in der Zwischenzeit durch die chronisch hohe Inflation, die die Kaufkraft der Bevölkerungsgruppen mit niedrigeren Einkommen aufzehrt, noch stärker ausgeprägt haben. Die soziale Lage hat sich durch die jetzige wirtschaftliche Talfahrt weiter verschlechtert.*

### **2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien**

#### *Funktionsfähige Marktwirtschaft*

Voraussetzung für das Bestehen einer Marktwirtschaft ist, dass Preise und Außenhandel liberalisiert sind und ein durchsetzbares Rechtssystem vorhanden ist, das auch die Eigentumsrechte regelt. Makroökonomische Stabilität und ein breiter Konsens über die wesentlichen Elemente der Wirtschaftspolitik verbessern die Leistungsfähigkeit einer Marktwirtschaft, ebenso wie ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Hemmnisse für den Markteintritt und -austritt.

*Trotz einiger Schwierigkeiten hält die Regierung an ihrem Wirtschaftsprogramm fest und erlässt weiter die geplanten Regelungen.* Um die Ursachen und Folgen der Krise in den Griff zu bekommen, wurde das Amt des Wirtschaftsministers gestärkt, und die Regierung legte im Rahmen einer IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung ein neues Wirtschaftsprogramm vor. Im Mittelpunkt des Reformpakets mit dem Titel "Programm für eine starke Wirtschaft" steht die Beseitigung der politischen Einflussnahme auf die Wirtschaft, die Konsolidierung des Finanzsektors und die Beschleunigung der Strukturreform. Der soziale Dialog spielt ebenfalls eine wichtige Rolle in diesem Programm. Auf der Grundlage dieses Reformpakets beschloss der IWF, die Mittel für die über drei Jahre laufende Bereitschaftskreditvereinbarung vom Dezember 1999 aufzustocken. Trotz einiger Verzögerungen aufgrund von Spannungen innerhalb der Regierungskoalition ist das neue Programm jetzt angelaufen. Es ist jedoch mit den Maßnahmen bislang nicht gelungen, das Vertrauen wiederherzustellen. Entsprechend den Vorgaben der Beitrittspartnerschaft hat die Türkei im Oktober ihr erstes wirtschaftliches Heranführungsprogramm vorgelegt. Dieses Programm stützt sich auf das "Programm für eine starke Wirtschaft".

*Nachdem im Jahr 2000 überwiegend ein starkes Wachstum verzeichnet wurde, hat die Konjunktur seit der Krise vom November 2000 nachgelassen. 2000 stieg das reale BIP infolge eines kräftigen privaten Verbrauchs und hoher Investitionen um 7,2 %. Nach der Ankündigung des Anti-Inflationsprogramms vom Dezember 1999 reagierte der private*



Verbrauch sehr rasch auf die rapide sinkenden Zinsen. Gleichzeitig stiegen nach den Erdbeben von 1999 die privaten und öffentlichen Investitionen für den Wiederaufbau.

*Die Turbulenzen auf den Finanzmärkten im November 2000 und Februar 2001 setzten dem nachfragegestützten Aufschwung ein jähes Ende*, als das real verfügbare Einkommen und das Vertrauen der Verbraucher durch den drastischen Anstieg der Zinsen und der Verbraucherpreise dahinschwanden. In der ersten Hälfte des Jahres 2001 sank das reale BIP gegenüber dem Vorjahr um 6,1 %. Während im ersten Quartal ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 2,2 % zu verzeichnen war, betrug der Rückgang im zweiten Quartal 9,3 %. Der private Verbrauch ging in der ersten Jahreshälfte 2001 gegenüber dem Vorjahr um 7,5 % zurück. Bei den Investitionen hat sich die Finanzkrise mit einem Rückgang um 23,5 % besonders bemerkbar gemacht. Aufgrund der zurückhaltenden Nachfrage sank die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen in der ersten Jahreshälfte 2001 um 23,7 %, während die Ausfuhren um 8,8 % zunahmen. Die Nettoausfuhren trugen somit dazu bei, die negativen Auswirkungen der Finanzkrise auf das BIP-Wachstum abzufedern.

*Die Arbeitslosigkeit ist 2001 weiter gestiegen*. Im zweiten Quartal 2001 hat sich die Arbeitslosenquote auf 6,9 % gegenüber 6,2 % im zweiten Quartal 2000 erhöht. Außerhalb des Agrarsektors betrug die Arbeitslosenquote 10,7 %. Die Arbeitslosenquote lag im gleichen Zeitraum bei den ausgebildeten jüngeren Erwerbsfähigen bei 23,2 %. Die Arbeitslosigkeit ist in den Städten und unter den Hochschulabgängern deutlich höher. Die Erwerbsquote ist auf niedrigem Niveau mit etwas unter 50 % relativ stabil geblieben.

*Der Inflationsdruck hat zugenommen*. Im Jahr 2000 und Anfang 2001 war es mit Hilfe des Anti-Inflationsprogramms gelungen, die jährliche Steigerungsrate der Verbraucherpreise (VPI) von 69 % im Dezember 1999 auf 33 % im Februar 2001 zu drücken. Infolge der drastischen Abwertung nach der Krise im Februar 2001 nahm der Inflationsdruck rasch zu, so dass die Verbraucherpreise im März und April um 10,3 % bzw. 5,1 % gegenüber dem Vormonat anstiegen. Im Sommer war die Inflation im Vergleich zu den Vormonaten eher niedrig, stieg aber im September zum Teil saisonbedingt wieder auf 5,9 % an. Nachdem der Hauptimpuls der Abwertung anscheinend auf die ganze Wirtschaft durchgeschlagen hat, könnte sich das jetzige Wiederaufflammen des Inflationsdrucks negativ auf die Inflationserwartungen auswirken. Aufgrund der anhaltenden Schwäche der türkischen Lira könnte der Aufwärtsdruck auf die Preise trotz der geringen Inlandsnachfrage und der maßvollen Lohnsteigerungen im öffentlichen Sektor anhalten.

*Nach der Krise wurde die Geldpolitik im Großen und Ganzen großzügiger gehandhabt, während die Zinsen rapide anzogen*. Vor der Krise diente die Geldpolitik zur Unterstützung der Wechselkursbindung, indem entsprechend dem Stand der Devisenreserven Liquidität zugeführt oder abgezogen wurde. Nach Aufgabe der Währungsbindung nutzte die Zentralbank ihre größere Flexibilität dazu, die Fluktuation auf den Finanzmärkten zu glätten, indem sie Liquidität in inländischer oder ausländischer Währung zur Verfügung stellte. Auf diese Weise konnten neue Liquiditätsengpässe auf den Finanzmärkten vermieden werden, doch die Ursachen für die Probleme des Sektors wurden so nicht behoben. Die Zentralbank verwendet derzeit Geldmengenziele und will auf Inflationsziele umstellen, sobald der Inflationsdruck nachgelassen hat. Infolge der Krise und des noch nicht wiederhergestellten Vertrauens der internationalen Märkte haben sich die Zinsen auf sehr hohem Niveau gehalten. Im Oktober 2001 lagen die Schatzwechselrenditen immer noch bei 90 % p. a. Die Tagesgeldsätze sanken auf knapp 60 %.

Anhaltend hohe Zinsen schlagen sich unmittelbar in einem höheren öffentlichen Schuldendienst nieder und behindern die Haushaltskonsolidierung.

*Die türkische Lira hat seit der Freigabe des Wechselkurses im Februar über 50 % ihres Werts eingebüßt.* Von Dezember 1999 bis Februar 2001 bestand das Wechselkurssystem aus einer gleitenden Paritätsanpassung ("crawling peg") gegenüber einem Währungskorb, wobei der Abwertungssatz der angestrebten Inflationsrate entsprach und gleichzeitig ein "Ausstiegskurs" bekannt gegeben wurde. Dieser externe Anker sollte den Inflationsdruck mildern. Trotz eines gewissen Erfolgs fiel der Anstieg der Inlandspreise aufgrund der Inflationsträgheit höher aus als erwartet und führte zu einer beträchtlichen realen Aufwertung der türkischen Lira. In Kombination mit einem starken Zinsabfall löste die reale Aufwertung einen Importboom aus, der das Leistungsbilanzdefizit in die Höhe trieb. Verzögerungen bei der Privatisierung untergruben das Vertrauen des Marktes in die Tragfähigkeit des ehrgeizigen Konsolidierungsprogramms. Am 22. Februar 2001 wurde das System des "crawling peg" aufgegeben, da der türkische Bankensektor die restriktive Liquiditätspolitik, die ein solches Wechselkurssystem erfordert, nicht mehr halten konnte. Es gibt derzeit keine expliziten Wechselkursziele, obwohl die Zentralbank angekündigt hat, übermäßige Wechselkursschwankungen gegebenenfalls durch Interventionen verhindern zu wollen.

*Die Türkei muss einen erheblichen Primärüberschuss erwirtschaften, um die öffentliche Verschuldung in den Griff zu bekommen.* Das öffentliche Defizit war in der Türkei stets hoch. Das staatliche Defizit betrug nach türkischen VGR-Standards  $11\frac{3}{4}$  % im Jahr 1999 und  $10\frac{1}{2}$  % im Jahr 2000. Nach harmonisierter EU-Norm (ESGV 1995) betrug das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2000 11 % des BIP gegenüber 21,8 % im Vorjahr. Das nach dem ESGV 1995 deutlich höhere Defizit ist auf die periodengerechte Zuweisung der Kosten zurückzuführen, die durch zusätzliche Ausgaben infolge der Erdbeben im August und November 1999 entstanden sind.<sup>22</sup> Bezieht man außerbudgetäre Mittel und Transferleistungen an staatseigene Unternehmen ein, entfallen mehr als 90 % des gesamtstaatlichen Defizits auf den Zentralstaat. Das Finanzierungsdefizit der Kommunen trug im Jahr 2000 nur mit  $\frac{1}{4}$  Prozentpunkt zum gesamtstaatlichen Defizit bei, das Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung mit etwa  $\frac{1}{2}$  Prozentpunkt. Nach dem ESGV 1995 betrug das Primärdefizit im Jahr 2000 5,6 % gegenüber 9,2 % im Vorjahr. Um die öffentlichen Finanzen zu stabilisieren, will die türkische Regierung in naher Zukunft substantielle Primärüberschüsse erzielen:  $5\frac{1}{2}$  % des BIP 2001 und  $6\frac{1}{2}$  % des BIP 2002. Obwohl eine Reduzierung des Schuldendienstes gegenüber seinem jetzigen Stand von rund 15 % des BIP erwartet wird, dürfte das Gesamtdefizit weiterhin hoch bleiben.

*Als Reaktion auf die Februarkrise mussten zusätzliche finanzielle Maßnahmen ergriffen werden.* Das modifizierte Finanzpaket besteht aus befristeten Maßnahmen (z. B. Einstellungsstopp im öffentlichen Dienst) und unbefristeten Steuermaßnahmen (z. B. Anhebung der Umsatzsteuer um einen Prozentpunkt, Anhebung der Mineralölsteuer und Anhebung des Mindestbeitragssatzes für die Sozialversicherung). Trotz einer deutlichen Verschlechterung der Wachstumsprognosen für 2001 von -3 % des BIP im Frühjahr auf -8 % Mitte Oktober wurden die finanzpolitischen Ziele beibehalten.

---

<sup>22</sup> Für den Haushaltssaldo werden zwei Zahlen angegeben. Die eine Zahl entspricht der gebräuchlichsten nationalen Berechnungsweise, während die andere Zahl nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) ermittelt wird. Diese Zahl wird dieses Jahr erstmals von den Kandidatenländern mitgeteilt.

*Zinszahlungen verdrängen andere Ausgabenkategorien.* Die Steuereinnahmen stiegen von 23¼ % des BIP im Jahr 1999 auf rund 25½ % im Jahr 2000. Dieser Anstieg ist weitgehend auf die Anhebung der indirekten Steuern zurückzuführen. Die Einnahmen aus den direkten Steuern sowie nichtsteuerliche Einnahmen blieben hingegen weitgehend unverändert. Die Haushaltsausgaben stiegen von annähernd 35 % des BIP im Jahr 1999 auf 36½ % des BIP im Jahr 2000. Hierfür verantwortlich sind hauptsächlich die höheren Nettoszinszahlungen, die von 13 % des BIP 1999 auf fast 16 % des BIP im Jahr 2000 stiegen. Nach der jüngsten Haushaltsvorausschau wird ein leichter Anstieg der Gesamteinnahmen auf 26½ % des BIP erwartet und eine deutliche Erhöhung der Gesamtausgaben auf über 40 % des BIP. Dieser Anstieg ist in erster Linie auf spürbar höhere Zinszahlungen in einer Größenordnung von 20 % des BIP bzw. 80 % der Gesamteinnahmen zurückzuführen.

Der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand betrug im Jahr 2000 57,8 % des BIP gegenüber 69,2 % des BIP im Vorjahr. Dieser Rückgang ist vor allem durch das starke Wachstum und die erheblich gesunkenen Zinsen im Jahr 2000 bedingt. Die Sanierung des Bankensektors wird die öffentliche Verschuldung im Jahr 2001 um mindestens 20 Prozentpunkte des BIP anheben. Da die zusätzlich aufgelegten Staatsanleihen eine relativ kurze Laufzeit haben und zum Teil in ausländischer Währung denominiert sind, ist der türkische Schuldendienst den Schwankungen bei den kurzfristigen Zinssätzen und Wechselkursen nun sehr viel stärker ausgesetzt. Um so wichtiger ist es daher, das Vertrauen des Marktes wiederherzustellen, um einen stabilen Abwärtstrend bei den Zinssätzen zu erreichen und die Währung zu stabilisieren.

*Nach der Abwertung hat sich die Leistungsbilanz deutlich verbessert.* Im Jahr 2000 hatte sich das Leistungsbilanzdefizit infolge des starken Wachstums und der realen Aufwertung der türkischen Lira rapide von - 0,8 % des BIP im Jahr 1999 auf - 4,7 % des BIP erhöht. In der ersten Hälfte 2001 führte der Einbruch der Inlandsnachfrage hingegen zu einem geringfügigen Leistungsbilanzüberschuss von 0,8% des BIP. Die Exporteinnahmen stiegen gegenüber dem Vorjahr um fast 16 % (in EUR), während die Importausgaben um etwa 17 % zurückgingen. Das Handelsbilanzdefizit sank infolgedessen auf 4,3 % des BIP gegenüber 10 % in der ersten Vorjahreshälfte. Die Zuflüsse in Form von Einnahmen aus dem Tourismus, Überweisungen von Arbeitnehmern und kurzfristigen Portfolio-Investitionen reichten bislang aus, um das Handelsdefizit zu decken. Mangels nennenswerter ausländischer Direktinvestitionen sind die Kosten für eine Außenfinanzierung jedoch vergleichsweise hoch. Außerdem kann die hohe Mobilität kurzfristiger Portfolio-Investitionen kurzfristig erhebliche Schwankungen auf den türkischen Finanzmärkten hervorrufen.

*Mit dem derzeitigen makroökonomischen Policy-Mix wird versucht, die Schäden der Finanzkrise zu begrenzen, doch ist hier eine Wiederorientierung auf die Stabilisierung der Volkswirtschaft erforderlich.* Das Programm vom Dezember 1999 ist wegen der Schwäche des türkischen Bankensektors und der dahinschwindenden Glaubwürdigkeit des Programms gescheitert, das mit anhaltend hohen Inflationserwartungen, rapide wachsenden außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten, engen Finanzmärkten und mangelnder politischer Unterstützung konfrontiert war. Das neue Programm versucht, die wesentlichen Ursachen der makroökonomischen Instabilität zu beseitigen, bevor es sich der Inflationsbekämpfung zuwendet. Um eine weitere Verschlechterung der öffentlichen Finanzen zu vermeiden, darf die makroökonomische Instabilität jedoch nicht über Gebühr ausgedehnt werden.

*Die Marktkräfte haben mehr Spielraum.* Der türkische Staat übte historisch bedingt großen Einfluss auf die Wirtschaft aus. Vorleistungen der staatseigenen Unternehmen flossen in die

verarbeitende Industrie, und Sektoren wie die Landwirtschaft und die kleinen und mittleren Unternehmen erhielten von den staatlich kontrollierten Banken Kredite zu Vorzugskonditionen. Diese interventionistische Politik führte zu staatlich subventionierten Unternehmen mit einer übermäßig hohen Belegschaft. Die staatseigenen Banken häuften überdies erhebliche "Abgabenausfälle" an, die im Jahr 2000 etwa 10 % des BIP erreichten. Subventionierte Energiepreise wurden als sozialpolitisches Instrument eingesetzt und führten zu einer Verzerrung der Preisstruktur und der Ressourcenallokation in den betroffenen Sektoren. Transferleistungen an den Agrarsektor belasteten den Haushalt ganz erheblich. Die in großem Umfang bestehende Schattenwirtschaft hat zu weiteren Ungleichgewichten geführt, z. B. bei der Verteilung der Steuerlast auf die Haushalte. All diese Faktoren bewirkten unhaltbare Haushaltsungleichgewichte, Marktverzerrungen und Verkrustungen.

*Seit der Finanzkrise im Februar hat die Türkei ihre Anstrengungen zur Beseitigung dieser Störfaktoren deutlich verstärkt.* Die Vorarbeiten zur Privatisierung der staatseigenen Betriebe wurden beschleunigt, und die Regierung hat sich verpflichtet, nicht länger bei der Kreditvergabe staatlicher Banken zu intervenieren. Insolvente Privatbanken wurden dem Einlagensicherungsfonds übertragen, und den in Schwierigkeiten befindlichen staatlichen Banken wurde neues Kapital zugeführt. Im Agrarsektor werden Stützpreise und staatliche Interventionskäufe nach und nach aufgegeben und durch eine direkte Einkommensunterstützung ersetzt. Der staatliche Einfluss auf die Erzeugerpreise hat infolgedessen abgenommen. Dies gilt jedoch nicht für die Verbraucherpreise. Der Anteil der administrierten Preise am Warenkorb des Verbraucherpreisindex ist mit etwa 25 % relativ hoch. Außerdem müssen die Gesetzesvorlagen über die Kreditaufnahme der öffentlichen Hand und das Beschaffungswesen erst noch die parlamentarische Hürde nehmen; auch die Durchführung des Tabakgesetzes steht noch aus.

*Der Anteil des Staates an der gesamtwirtschaftlichen Produktion ist nach wie vor groß, und die Privatisierung kommt nur langsam voran.* Im Verarbeitenden Gewerbe entfallen fast ein Viertel der Wertschöpfung und rund 12 % der Beschäftigung auf die staatseigenen Betriebe. Im Bankensektor entfällt auf die staatlich kontrollierten Banken mehr als ein Drittel des Nettovermögens dieses Sektors. Sie beschäftigen über 40 % der Erwerbstätigen dieses Sektors. Zwar setzte die Privatisierung bereits Mitte der 80er Jahre ein, doch fielen die Privatisierungserlöse insgesamt sehr niedrig aus. Ihr Anteil am nominalen BIP liegt bei nur 4 %. Letztes Jahr, als die Türkei einen Privatisierungsrekord zu verzeichnen hatte, beliefen sich die Gesamteinnahmen aus der Privatisierung auf rund 1½ % des BIP. Die wichtigsten Privatisierungsprojekte waren der Verkauf der 51 %igen Beteiligung an dem Tankstellennetz *POAS* und der Verkauf von 31,5 % der Ö Raffinerie *TÜPRAS* im Wege eines öffentlichen Zeichnungsangebots. Versuche, 51 % der *Turkish Airlines* und 20 % der *Türk Telekom* zu privatisieren, sind gescheitert. Inzwischen sind die Privatisierungsvorschriften erheblich verbessert worden, so dass nun auch Unternehmen in den Sektoren Zucker, Tabak, Energie und Telekommunikation privatisiert werden können. Seit den letzten Finanzkrisen ist jedoch zum Teil wegen der schlechten Marktbedingungen, zum Teil aber auch wegen der politischen Opposition einschließlich aus den Reihen der Regierungskoalition kein größeres Unternehmen privatisiert worden. Die türkische Regierung plant bis zum Ende des Jahres 2001 eine Zweit- und Drittplatzierung für *POAS* und *TÜPRAS* und will erneut versuchen, 51 % der *Turkish Airlines* zu verkaufen.

*Trotz einer recht liberalen Regelung des Marktein- und -austritts bestehen nach wie vor Schranken, die die Wirtschaftstätigkeit behindern.* Wie in den Vorjahren ist die Zahl der

Marktein- und -austritte recht hoch. In den ersten neun Monaten wurden etwa 35 000 neue Unternehmen registriert, was ungefähr 7 % der Gesamtzahl der registrierten Unternehmen entspricht. In der gleichen Zeit wurden rund 12 500 Unternehmen aufgelöst. Der Rückgang der Markteintritte um rund 20 % und der Anstieg der Firmenschließungen spiegelt die Folgen der wirtschaftlichen Rezession wider. Für den Rückgang der Zahl der neu gegründeten Unternehmen sind neben dem Konjunkturereinbruch in erster Linie die prohibitiv wirkenden hohen Zinsen und die mangelnde Bereitschaft der privaten Banken verantwortlich, Kredite an Privatunternehmen zu vergeben. Daneben sind jedoch auch bürokratische Hürden zu überwinden, die vor allem kleineren Unternehmen zu schaffen machen.

*Der Rechtsrahmen ist geschaffen, einschließlich der Regelung der Eigentumsrechte. Die Durchführung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Verträgen ist jedoch mitunter schwierig.* Trotz eines fest verankerten Rechtssystems lässt die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften zu wünschen übrig. Die Ausbildung in den Rechtsberufen entspricht nicht immer den Anforderungen. Die Verfahren sind mitunter kompliziert und langwierig. Die Wahl des früheren Präsidenten des Verfassungsgerichts zum neuen türkischen Staatspräsidenten hat sich jedoch positiv auf die Beachtung der Rechtsvorschriften ausgewirkt und die Anwendung des geltenden Rechts verbessert.

*Der Finanzsektor befindet sich nach wie vor in der Umstrukturierung und stellt für Realinvestitionen nicht genügend Mittel bereit.* Der Finanzsektor besteht hauptsächlich aus Banken. In den 90er Jahren expandierte der Sektor infolge einer großzügigen staatlichen Absicherung von Spar- und Bankeinlagen und einer starken Kreditnachfrage der öffentlichen Hand. Politische Einflussnahme, chronisch hohe Inflation, laxe Rechtsvorschriften und eine unzureichende Bankenaufsicht haben im türkischen Bankensektor erhebliche Strukturdefizite entstehen lassen. Der Bankensektor besteht aus etwa 70 Finanzinstituten. Auf die vier staatlich kontrollierten Geschäftsbanken entfallen etwa 30 % des Gesamtvermögens dieses Sektors und annähernd 35 % der Einlagen. Ihre Privatisierung ist überfällig. Weitere 30 % der Aktiva dieses Sektors werden von den vier größten Privatbanken kontrolliert. Rund 10 % sind im Besitz von 18 nicht mehr tätigen Banken, die dem Einlagensicherungsfonds unterstellt worden sind. Der Anteil der Staatspapiere am Vermögen der Privatbanken ist mit rund 25 % relativ hoch. Bankkredite machen etwa 23 % des BIP aus und konzentrieren sich auf die öffentliche Hand und verbundene Unternehmensgruppen. Infolgedessen entfallen auf nur 0,1 % aller Kreditnehmer fast 40 % des gesamten Kreditwerts. Die Börsenkapitalisierung macht rund 20 % des BIP aus. Nach der Finanzkrise stieg der Anteil der notleidenden Kredite an den insgesamt vergebenen Krediten auf 18 %, was hauptsächlich auf die rasante Zunahme der notleidenden Kredite der staatlich kontrollierten Banken (insbesondere der dem Einlagensicherungsfonds unterstellten Banken) zurückzuführen ist.

*Bei der Stabilisierung des Finanzsektors sind Fortschritte zu verzeichnen.* Das Kapital der staatlich kontrollierten Banken wurde aufgestockt und ihr kurzfristiges Risiko deutlich verringert. Privatbanken wurden verpflichtet, ihre Kapitaladäquanzquoten zu verbessern und internationalen Berichts- und Aufsichtsstandards zu genügen. Unwirtschaftliche Privatbanken wurden dem Einlagensicherungsfonds zum Zwecke der Umstrukturierung und Neuordnung unterstellt. Die Vorschriften für den Bankensektor wurden weiter verschärft. Durch die Einsetzung der Bankregulierungs- und Aufsichtsbehörde im Jahr 2000 haben sich die Bankenaufsicht und die Beachtung der Aufsichtsregeln erheblich verbessert. Die Konsolidierung ist jedoch längst nicht abgeschlossen. Bisher ist nur die kleinste der vom Staat kontrollierten Banken - *Emlak bankasi* - aufgelöst worden. Die zwei größten Banken, die Agrarbank *Ziraat*

*bankasi* und die *Halk bankasi*, die Kredite an KMU vergibt, wurden unter gemeinsame Verwaltung gestellt und auf die Privatisierung vorbereitet. Die Privatisierung einer weiteren staatlich kontrollierten Bank, der *Vakif bankasi*, soll kurz bevorstehen. Einige der nicht lebensfähigen Banken sind in die *Sümerbank* eingegangen, die in nächster Zeit an die *Oyakbank* verkauft werden soll, die einem Stützungsfonds für Angehörige des Militärs gehört. Eine kleinere Bank, die *Bank Ekspres*, und die neuntgrößte türkische Bank, die *Demirbank*, sind inzwischen verkauft worden.

### *Die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten*

Ob die Türkei dieses Kriterium erfüllen kann, hängt von der Existenz einer Marktwirtschaft und einem stabilen makroökonomischen Umfeld ab, in dem die Wirtschaftsbeteiligten ihre Entscheidungen unter vorhersehbaren Bedingungen treffen können. Auch muss Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden, und alle Unternehmen müssen Investitionen zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit tätigen. Die Unternehmen werden umso anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zur Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in Bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Insgesamt kann man sagen, dass eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen umso besser erfüllen kann, je stärker sie bereits vor dem Beitritt in die Wirtschaft der Europäischen Union integriert ist. Volumen und Produktpalette des Außenhandels mit den EU-Mitgliedstaaten geben darüber Aufschluss.

*Obwohl bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, um die Basis für eine funktionierende Marktwirtschaft zu stärken, ist bislang noch kein ausreichender Grad an wirtschaftlicher Stabilität und Berechenbarkeit erreicht worden.* Der Einfluss des Staates ist nach wie vor deutlich spürbar, und die Finanzmärkte lenken nicht genügend Investitionen in Sachvermögen.

*Qualität und regionale Verbreitung der menschlichen und materiellen Ressourcen sind sehr unheitlich und bedürfen dringend einer Verbesserung.* Die Bevölkerungsstruktur birgt mit einem relativ hohen Anteil an jungen Menschen ein beträchtliches Potenzial, verlangt jedoch gleichzeitig, dass ausreichende Mittel für die Schul- und Berufsbildung bereitgestellt werden. Das türkische Humankapital wurde jahrzehntelang unzureichend gefördert. Im internationalen Vergleich ist der Anteil der Analphabeten in der Türkei sehr hoch. 1999 konnten zwar 94 % der männlichen Bevölkerung über 12 Jahre lesen und schreiben, aber nur 77 % der weiblichen Bevölkerung. In den letzten Jahren wurden Anstrengungen unternommen, um die Lage zu verbessern. Seit dem Schuljahr 1997-1998 beträgt die Schulpflicht nicht mehr fünf, sondern acht Jahre. Die Bereitstellung von Lehrpersonal und Lehrmaterial bereitet jedoch große Schwierigkeiten. Dennoch stieg die Einschulungsquote in der Grundschule immerhin auf 98 %, doch in der Sekundarstufe beträgt der Anteil weiterhin nur 60 %. Die Mittel für das Bildungswesen konzentrieren sich auf die städtischen Gebiete, obwohl ein Großteil der Bevölkerung auf dem Land lebt. Zudem besteht bei der Grundausbildung ein erhebliches Regionalgefälle. Die Kommunikation zwischen der Privatwirtschaft und dem Bildungssystem ist unzureichend, so dass der Lehrstoff nicht den Bedürfnissen des Privatsektors angepasst ist. Eine hohe Arbeitslosenquote unter den Hochschulabgängern ist die Folge. Das Gesundheitswesen bietet der arbeitenden Bevölkerung keine ausreichende Unterstützung. Abgesehen von den

unzureichenden Mitteln sind deutliche Unterschiede zwischen den Gesundheitsleistungen in den einzelnen Regionen festzustellen.

*Die Qualität der materiellen Infrastruktur ist in der Türkei sehr uneinheitlich und hat ein erhebliches Produktivitätsgefälle zur Folge.* Exportorientierte Unternehmen sind technologisch auf dem neuesten Stand, während viele kleine und mittlere Unternehmen mit veralteter Technik und überholten Managementmethoden arbeiten. Die Produktivität des Kapitalstocks ist daher insgesamt relativ niedrig. Das Straßennetz ist gut ausgebaut und in gutem Zustand. Öl- und Gasleitungen sowie das Energieverteilungsnetz wurden erweitert. Das Eisenbahnsystem hingegen wurde vernachlässigt. Die Ausrüstung ist veraltet, und die Managementkapazitäten sind unzureichend, so dass die Eisenbahn für die öffentlichen Finanzen eine erhebliche Belastung darstellt.

*Die Arbeitsmarktpolitik ist nach wie vor erst im Ansatz vorhanden.* Da sich das Hauptaugenmerk in der Türkei traditionell auf eine kurzfristige Stabilisierung richtet, wird die Arbeitsmarktpolitik bei der politischen Konzeption allenfalls am Rande diskutiert. Die vor Kurzem erfolgte Institutionalisierung und Einbeziehung der Sozialpartner hat jedoch eine Verbesserung gebracht. Drei-Parteien-Kommissionen aus Vertretern des Staates, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind dabei, Berichte und Vorschläge auszuarbeiten, wie die türkische Arbeitsmarktpolitik effizienter gestaltet werden kann.

*Bei den Bruttoanlageinvestitionen sind starke Schwankungen festzustellen.* Im Jahr 2000 lag der Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am BIP bei 22 %. Der Anteil an Wohnungsbauinvestitionen ist relativ hoch, doch sind im Jahresverlauf Schwankungen je nach Höhe der Zinsen und den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen festzustellen. Der Anteil der öffentlichen Investitionen ist mit etwa 6 % recht konstant. 90 % dieser Investitionen fließen in Infrastrukturprojekte. Aufgrund der in den letzten Jahren stark schwankenden Wirtschaftsleistung gingen die Investitionen der Privatwirtschaft von 21 % des BIP im Jahr 1997 auf 16 % im Jahr 2000 zurück.

*Trotz zunehmender Öffnung der Märkte für ausländische Direktinvestitionen blieben die Kapitalzuflüsse wirtschaftlich unbedeutend.* Im Zuge der Marktliberalisierung im letzten Jahr sind türkische Unternehmen für ausländische Investoren zugänglicher geworden: Einige abgeschirmte Sektoren wurden geöffnet, doch unterliegen andere Sektoren nach wie vor gewissen Beschränkungen. Es stehen jetzt mehr Unternehmen zur Privatisierung an, und die Verwaltungsverfahren sind unbürokratischer geworden. Infolge des Verkaufs der Mobilfunklizenzen und einiger Privatisierungsprojekte nahmen die ausländischen Direktinvestitionen im Jahr 2000 zwar zu, doch ist das Potenzial bei weitem nicht ausgeschöpft, was vor allem an der makroökonomischen Instabilität und der politischen Unsicherheit liegen dürfte. Der mangelnde Kapitalzufluss fällt nicht nur zur Stützung der Leistungsbilanz aus, er ist auch als entgangene Möglichkeit zur Modernisierung des Kapitalstocks, zur Einbringung modernen Know-hows und zur Erleichterung des Zugangs zu den Exportmärkten anzusehen. Für die Wettbewerbsfähigkeit bedeutet dies einen erheblichen Nachteil, nicht zuletzt auch wegen der geringen Investitionen der Türkei in Forschung und Entwicklung.

*Der Umbau von Privatunternehmen, vor allem auch in der Landwirtschaft, ist durch die Strukturreform weiter beschleunigt worden.* Im Agrarsektor ist eine bedeutende Umstrukturierung im Gange, seitdem die staatliche Unterstützung in Form von verbilligten Krediten, Stützungspreisen und Subventionskäufen nach und nach aufgegeben wird. Wichtige

Agrarmärkte wie der Zucker- und Tabakmarkt werden liberalisiert. Staatliche Unternehmen werden zunehmend mit strengen Budgetvorgaben konfrontiert, die sie dazu zwingen, kostendeckende Preise anzustreben. Trotz der beeindruckenden Fortschritte darf nicht übersehen werden, dass der Umstrukturierungsprozess in den bisher abgeschirmten Sektoren gerade erst eingesetzt hat und die kurzfristigen sozialen und politischen Kosten der Modernisierung beträchtlich sein können. An der konsequenten Umsetzung des neuen ordnungspolitischen Rahmens und der Fortsetzung der Umstrukturierung führt jedoch kein Weg vorbei, wenn die Wettbewerbsfähigkeit dieser Sektoren und der Wirtschaft insgesamt erhöht werden soll.

*Kleine und kleinste Familienbetriebe bilden das Rückgrat der türkischen Privatwirtschaft.* Im Verarbeitenden Gewerbe stellen kleine und mittlere Unternehmen 60 % der Arbeitsplätze und erzeugen 30 % der Wertschöpfung des Sektors. Kleinstunternehmen spielen in der Türkei eine besonders wichtige Rolle. Diese Unternehmen (hauptsächlich Familienbetriebe), die weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigen, machen 94 % aller Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe aus und beschäftigen 30 % aller Erwerbstätigen des Sektors, aber erzeugen nur 7 % der Wertschöpfung. Diese Betriebe sind dynamisch und flexibel, wenn es darum geht, Marktnischen zu erschließen, und profitieren von den billigen Vorleistungen der Schattenwirtschaft. Vermutlich ist es gerade diese Kategorie von Unternehmen, die in Kombination mit der Schattenwirtschaft und dem Familiennetz für eine gewisse Kernstabilität in der ansonsten stark schwankenden Wirtschaft sorgt. Viele dieser Kleinbetriebe könnten in ernste Schwierigkeiten geraten, sobald sie EU-Standards anwenden müssen (z. B. arbeits- und sozialrechtliche Normen, Gesundheitsvorschriften und Rechnungslegungsstandards).

*Staatliche Eingriffe in der Landwirtschaft und im Finanzsektor sind weiter zurückgegangen.* Am wichtigsten waren hier die Initiativen zur Liberalisierung des Tabak- und Zuckermarkts, zur Herstellung der Autonomie der landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften und zur Beseitigung des politischen Einflusses auf die staatseigenen Banken. Die Stellung der Regulierungsbehörde für die Telekommunikation wurde gestärkt und in den letzten Änderungen an den Vorschriften zur Regulierung der Strom- und Gaswirtschaft ist ebenfalls die Einsetzung einer unabhängigen Regulierungsbehörde vorgesehen. Diese Maßnahmen dürften die Attraktivität dieser Sektoren für langfristige ausländische oder inländische Investitionen erhöhen. Auch die Zentralbank hat mehr Unabhängigkeit erhalten. Staatliche Subventionen werden eingeschränkt.

*Die Handelsverflechtung mit der EU hat weiter zugenommen, wenn auch nur in geringem Umfang.* Im Jahr 2000 machte die Summe der Ein- und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen rund 55 % des BIP aus. Die Union ist mit einem Anteil von ca. 52 % an den türkischen Exporten und 49 % an den türkischen Importen der bei weitem wichtigste Handelspartner der Türkei. Die Errichtung der Zollunion im Dezember 1995 hat die Handelsverflechtung der Türkei mit der EU vorangebracht. In den letzten Jahren hat die Türkei ihre Handelsbeziehungen zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion recht erfolgreich ausgebaut. Rund 45 % der Exporte entfallen auf Textilwaren und Bekleidung. Etwa 90 % der türkischen Importe sind Vorleistungen für die Industrie. Die größte Bedeutung hat der Maschinenbau mit einem Importanteil von ca. 52 %. Der Importanteil der Mineralölerzeugnisse liegt bei 5 %.

Aufgrund der hohen Inlandsinflation ließ die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Waren im letzten Jahr, als die Währungsbindung noch bestand, nach. Die jüngste Abwertung



um mehr als 50 % hat die letzte reale Aufwertung mehr als ausgeglichen und die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Waren verbessert. Aufgrund des hohen Importgehalts der türkischen Ausfuhren, der stark gestiegenen Finanzierungskosten und der nachlassenden Wirtschaftstätigkeit auf internationaler Ebene konnte der Exportsektor die Abwertung der türkischen Lira jedoch nicht in vollem Umfang nutzen.

## **2.4. Allgemeine Bewertung<sup>23</sup>**

Angesichts zweier Finanzkrisen war die Türkei nicht in der Lage, im Hinblick auf die Errichtung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft weitere Fortschritte zu erzielen. Beträchtliche Teile ihrer Wirtschaft stehen allerdings bereits im Rahmen der Zollunion mit der EG im Wettbewerb auf dem EU-Markt.

Die beiden Finanzkrisen brachten die wirtschaftliche Wiederbelebung zum Erliegen und beendeten das vorausgegangene wirtschaftliche Stabilisierungsprogramm. Die gesamtwirtschaftliche Stabilität ist ins Wanken geraten und viele makroökonomische Ungleichgewichte sind erneut aufgetreten. Die Türkei hat ein ehrgeiziges Wirtschaftsreformprogramm verabschiedet und ist dabei es umzusetzen. Es zielt besser als seine Vorgänger auf die Risiken und Schwachstellen des nationalen Finanzsektors ab und strebt in vielen Wirtschaftsbereichen eine Rücknahme der staatlichen Eingriffe an. Diese Probleme standen im Zentrum der Krisen.

Kurzfristig muss die Wiederherstellung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität durch Bekämpfung der Inflation Vorrang haben. Doch müssen die Behörden auch weiterhin den Schwerpunkt auf die mittelfristige Schaffung einer soliden Grundlage für eine nachhaltige, marktgestützte Wirtschaftsentwicklung legen. In verschiedenen Sektoren wie dem Bankensektor, der Landwirtschaft und den Staatsunternehmen bedarf es erheblicher Umstrukturierungsmaßnahmen, um mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft als Ganzes sicherzustellen. Ferner muss die Regierung mittelfristig ihre Haushaltsprioritäten umformulieren, um landesweit in ausreichendem Maße Investitionen in Bildung, Gesundheit, soziale Dienstleistungen und öffentliche Infrastruktur tätigen zu können.

---

<sup>23</sup> Siehe: "Die Erweiterung erfolgreich gestalten: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2001) 700).

### **3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen**

#### *Einleitung*

Dieses Kapitel dient der Aktualisierung der Angaben des Kommissionsberichts von 2000 über die Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, das heißt, die als Besitzstand bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übernehmen, mit denen die Union ihre Ziele verwirklicht. Neben einer Evaluierung der einschlägigen Entwicklung seit der Annahme des Berichts von 2000 wird in diesem Abschnitt allgemein die Fähigkeit der Türkei bewertet, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es wird festgestellt, was noch zu tun bleibt. Der Abschnitt behandelt nacheinander die 29 Verhandlungskapitel und schließt die Bewertung der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen der Türkei ein, den Besitzstand in den einzelnen Bereichen umzusetzen.

Der Europäische Rat verwies im Dezember 1995 in Madrid auf die Notwendigkeit, insbesondere durch die Anpassung der Verwaltungsstrukturen die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration der Bewerberländer zu schaffen. In der Agenda 2000 griff die Kommission das Thema wieder auf und bekräftigte, wie wichtig die effektive Übernahme des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht ist, unterstrich aber gleichzeitig, dass es noch weit mehr darauf ankommt, eine ordnungsgemäße Umsetzung durch einen adäquaten Verwaltungs- und Justizapparat zu gewährleisten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen, das für die künftige Mitgliedschaft unerlässlich ist.

Der Europäische Rat betonte im Juni 2000 in Feira und im Juni 2001 in Göteborg, dass die Bewerberländer unbedingt in der Lage sein müssen, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen und zu reformieren. Der vorliegende Bericht geht von der Bewertung der Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung im Bericht von 2000 aus und bemüht sich um eine weitere Vertiefung, wobei das Schwergewicht auf den zentralen Verwaltungsstrukturen liegt, die für die Umsetzung der einzelnen Bereiche des Besitzstands erforderlich sind.

In dem Bericht von 2000 kam die Kommission zu folgendem Schluss:

"In den von der Zollunion erfassten Bereichen ist die Angleichung der Türkei an den Besitzstand der Gemeinschaft sehr weit fortgeschritten. Jedoch blieben seit dem Vorjahresbericht die Fortschritte bei der Umsetzung der Vorschriften in diesen Bereichen begrenzt.

Als Beitrittskandidat muss die Türkei damit beginnen, mit der Angleichung an den Besitzstand in allen übrigen Bereichen erheblich voranzuschreiten. Zur Übernahme, Um- und Durchsetzung der betreffenden Bereiche des Besitzstandes sind Strategien und detaillierte Programme (einschließlich Prioritäten) nötig. Zu deren Formulierung liefern die Ergebnisse der analytischen Durchsicht des Besitzstandes und die Ausarbeitung des nationalen Programms für die Übernahme des Besitzstandes durch die Türkei wichtige Hilfsmittel.

Für die Umsetzung und ordentliche Durchsetzung der verschiedenen EG-Politiken bedarf es tiefgreifender Verwaltungsreformen. Die Harmonisierung der statistischen Datenbank der Türkei mit Eurostat hat dabei absoluten Vorrang.

Im Bereich *Binnenmarktvorschriften* sind insbesondere zur Angleichung der Normen und zur Beseitigung anderer technischer Handelshemmnisse für den freien Warenverkehr Anstrengungen erforderlich. Aus den Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion geht hervor, dass dieser Prozess Ende 2000 abgeschlossen sein muss. Der Handel mit Agrarprodukten bleibt problembehaftet. Für den *Binnenmarkt* muss die Türkei die auf dem Neuen und dem Globalen Ansatz beruhenden Rahmenvorschriften erlassen. Der Bankensektor wurde grundlegend reformiert. Kein Fortschritt war dagegen bei der Übernahme der Vorschriften über Kapitalbewegungen zu verzeichnen. Ernsthafte Probleme gibt es weiterhin bei der Geldwäsche. Die Harmonisierung bei nichtfinanziellen Dienstleistungen und dem freien Personenverkehr steckt noch in den Anfängen. In allen anderen Bereichen des Binnenmarkts, sowie im Hinblick auf den Institutionenaufbau, beispielsweise im Bereich Staatsbeihilfen muss noch mehr Arbeit geleistet werden. Die türkischen Monopole müssen weiter angepasst werden. Die Kommission prüft weiterhin das türkische Unternehmensrecht auf Vereinbarkeit mit den EU-Vorschriften. Im Bereich *Steuern* steht eine tiefgreifende Harmonisierung noch aus. Im Zollbereich dagegen ist eine nahezu vollständige Angleichung erfolgt.

Im Bereich *Telekommunikation* konnten erhebliche Fortschritte zur Einführung von mehr Wettbewerb erzielt werden. Die Nachahmung von audiovisuellem Material bleibt ein ernsthaftes Problem.

Bei der Landwirtschaft und Fischerei hat die Einführung grundlegender Mechanismen und Strukturen (Statistik, Grundbuch, verbessertes Fischfangflottenregister, Krankheitsbekämpfung, Tier- und Pflanzenerkennungssysteme, bessere Ausrüstung) oberste Priorität, damit diese Politiken durchgeführt und verwaltet werden können. Die *Sicherheit auf See* der türkischen Flotte bleibt ein ernsthaftes Problem. See- und *Straßenverkehr* müssen an EU-Standards angepasst werden.

In der *Sozialpolitik* weichen die türkischen Vorschriften noch immer stark von denen der EU ab, insbesondere was Normen, Methoden und Voraussetzungen für Überwachung betrifft. In den einzelnen Bereichen bleibt noch viel zu tun. Das gilt ebenfalls für die wichtigsten *Energiegesetze* zur Reform des Strom- und Gassektors, die noch nicht verabschiedet sind. Im *Umweltsektor* wird als erster Schritt empfohlen, Strategien zur Übernahme des Besitzstandes zu entwerfen.

Im Vergleich zu 1999 wurden im Bereich Justiz und Inneres keine größeren Fortschritte erzielt. Im Bereich Einwanderung müssen die Anstrengungen zur Verringerung der Anzahl illegaler Einwanderer, die versuchen in westeuropäische Länder zu gelangen, erheblich verstärkt werden. Es wird eine bessere Koordinierung der verschiedenen Dienste in der Türkei empfohlen, um die Kontrollen effizienter zu gestalten, insbesondere die Ausreisekontrollen.

Für den weiteren Ausbau der Kontrolle der öffentlichen Finanzen ist ein umfassender politischer Rahmen nötig. Zur Modernisierung des Haushaltsmanagements, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU, sind weitere deutliche Anstrengungen erforderlich.

Insgesamt lässt sich folgern, dass außerhalb der Zollunion erhebliche Anstrengungen für eine weitere Angleichung an die EU-Vorschriften unternommen werden müssen, einschließlich bei der Schaffung geeigneter Mechanismen zu deren Anwendung und Durchsetzung. Dazu sind auf allen Ebenen umfangreiche Verwaltungsreformen erforderlich. In einigen Fällen müssen dafür neue Strukturen geschaffen werden, wie etwa bei den staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung. Verschiedene der oben erwähnten Probleme sind in der Beitrittspartnerschaft für die Türkei als Prioritäten festgelegt."

### 3.1. Die Kapitel des Besitzstands

Wie bereits dargelegt, wird die Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, anhand der 29 Verhandlungskapitel bewertet. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung der Fortschritte im Bereich der sogenannten "vier Freiheiten", den Eckpfeilern des Binnenmarkts. Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel bewertet, so dass der Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: sektorale Politikbereiche, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umweltschutz, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

#### *Kapitel 1: Freier Warenverkehr*

Seit dem Vorjahresbericht kann die Türkei einige weitere Fortschritte bei der Angleichung an die EU-Vorschriften verzeichnen. Insgesamt gesehen ist die Angleichung jedoch noch nicht abgeschlossen.

Bei den **horizontalen Rechtsvorschriften und Verfahren** und insbesondere beim *Neuen Konzept und beim Globalen Konzept* wurden Fortschritte erzielt. Die Türkische Große Nationalversammlung hat im Juni 2001 ein Gesetz über die Ausarbeitung und Anwendung der technischen Produktvorschriften verabschiedet, das im Januar 2002 in Kraft treten soll.

Mit diesem Gesetz sollen die Grundsätze und Verfahren für das Inverkehrbringen von Produkten (darunter die Auflagen für Produzenten und Vertreiber), Konformitätsbewertung, Marktaufsicht und –inspektion und die mit diesen Regelungen zusammenhängenden Notifizierungen festgelegt werden. Die Umsetzung dieses Gesetzes bildet die Rechtsgrundlage für die weitere Angleichung an das Gemeinschaftsrecht.

**In den Sektoren, auf die sich die Richtlinien nach dem Alten Konzept beziehen**, wurden im Bereich Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger seit dem Vorjahresbericht gute Fortschritte erzielt. Seit Oktober wurden Rechtsvorschriften zur Umsetzung von 15 EG-Richtlinien erlassen. Außerdem wurden weitere vier EG-Richtlinien über land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen umgesetzt. Das Industrie- und Handelsministerium hat mit der Erteilung nationaler Zertifikate für Typgenehmigungen und Typgenehmigungen des vollständigen Fahrzeugs bei Kraftfahrzeugen, Zugfahrzeugen und Krafträdern begonnen.

Im Bereich der Druckbehälter wurden zwischen November 2000 und März 2001 alle fünf Richtlinien nach dem Alten Konzept umgesetzt.

Im Bereich Textilien wurden im April 2001 zwei EG-Richtlinien (über quantitative Analyse ternärer Fasermischungen und die quantitative Analyse binärer Textilfasergemischen) umgesetzt. Zur Umsetzung der Richtlinie über die Etikettierung von Schuhen wurden Rechtsvorschriften erlassen und traten am 3. Dezember 2000 in Kraft.

In den Bereichen Messwesen und Fertigpackungen wurden Anfang 2001 vier *Richtlinien* (über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, Alkoholtafeln, Elektrizitätszähler und Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeuge) umgesetzt.

In anderen von den Richtlinien nach dem Alten Konzept erfassten Bereichen wie Arzneimittel, Kosmetika und Chemikalien sind keine Fortschritte zu verzeichnen. In den Bereichen Kristallglas und Holz wurden ebenfalls keine Fortschritte erzielt.

Im Arzneimittelbereich trat die Türkei im April 2001 dem Kooperationsübereinkommen der Arzneimittelaufsichtsbehörden in der Europäischen Union (CADREAC) bei.

Keine Fortschritte gab es bei der Übernahme der **Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich** (*siehe auch Kapitel 7 – Landwirtschaft*).

In den **nicht harmonisierten Bereichen** wurden den verfügbaren Angaben zufolge seit dem Vorjahresbericht keine Fortschritte erzielt.

Keine Fortschritte wurden im Bereich **öffentliches Auftragswesen** gemacht.

### *Gesamtbewertung*

Obwohl die Türkei Maßnahmen zur Angleichung an die EU-Vorschriften für den freien Warenverkehr ergriffen hat, ist jedoch noch in allen Bereichen der (vom Neuen und vom Alten Konzept erfassten) EU-Vorschriften weiterer Handlungsbedarf gegeben. Unbedingt notwendig ist die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur für das amtliche Messwesen.

In einigen Sektoren mit produktspezifischen Rechtsvorschriften ist die Angleichung des türkischen Rechts an das der EU vollzogen. Jedoch hinkt die Türkei ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion hinterher, nach denen bis Ende 2000 zahlreiche Rechtsvorschriften über technische Anforderungen an Produkte hätten erlassen und angewandt werden sollen. Zur ordentlichen Umsetzung der EU-Bestimmungen über den freien Warenverkehr müssen in der Türkei verschiedene Stellen (z.B. für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung und Marktaufsicht) geschaffen, umstrukturiert und ausgebaut werden. Hier ist noch erhebliche Arbeit zu leisten und auch für größere Unabhängigkeit vom Staat und eine größere Effizienz der betreffenden Einrichtungen zu sorgen.

Das Bestehen einer Zollunion zwischen der Türkei und der Europäischen Union bleibt nicht ohne Einfluss auf die Situation der Türkei bei der Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften über den freien Warenverkehr. Mit dem Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Vollendung der Zollunion verpflichtete sich die Türkei, bis Ende 2002 die Gemeinschaftsvorschriften über den Abbau technischer Handelshemmnisse zu übernehmen.

Mit dem Beschluss 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei wurden ein Verzeichnis der zu übernehmenden gemeinschaftlichen Rechtsakte aufgestellt - darunter ein erheblicher Teil der EU-Bestimmungen über gewerbliche Waren - und die Bedingungen und Modalitäten ihrer Umsetzung durch die Türkei festgelegt.

Die Türkei war jedoch nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Beschlusses 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei nachzukommen. Die Übergangsregelungen sind Ende 2000 ausgelaufen, wobei die Umsetzung und Anwendung eines erheblichen Teils der EU-Vorschriften in der Türkei noch aussteht. Obwohl gewerbliche Waren innerhalb des Gebietes der Zollunion weitgehend im freien Verkehr sind, hat sich im Jahr 2001 die Anzahl der nichttarifären Handelshemmnisse in der Praxis erhöht. Das führt zu Handelsverzerrungen und verhindert ein Ausschöpfen des vollen Potenzials der Zollunion.

Die Verabschiedung des Rahmengesetzes über die Ausarbeitung und Anwendung der technischen Produktvorschriften stellt eine bedeutende Entwicklung dar. Es schafft die Grundlage für erhebliche Fortschritte bei der Angleichung an das Gemeinschaftsrecht in den von den Richtlinien nach dem Neuen Konzept erfassten Bereichen. Die Umsetzung des Rahmengesetzes soll durch den Erlass von fünf Durchführungsverordnungen in folgenden Bereichen vorangebracht werden: CE-Konformitätskennzeichnung, Konformitätsbewertungsstellen und gemeldete Stellen, Informationsaustausch zwischen der Europäischen Union und der Türkei über nationale Maßnahmen, die sich auf den freien Warenverkehr auswirken, sowie Marktaufsicht und Warenkontrolle.

Im Bereich der Normung ist das Türkische Normeninstitut (TSE) - eine unabhängige, nicht staatliche finanzierte Organisation - zuständig für die Vorbereitung und Veröffentlichung von Normen, gewerbliches Messwesen und Eichung, Konformitätsbewertung und Zertifizierung. Es ist bereits assoziiertes Mitglied des CEN und CENELEC und hat in beiden Organisationen die Vollmitgliedschaft beantragt.

Nach Angaben der türkischen Behörden hat das TSE bis April 2001 insgesamt 4949 CEN EN-Normen und 2282 CENELEC EN-Normen übernommen. Davon wurden 490 CEN-Normen und 275 CENELEC-Normen zwischen November 2000 und dem 1. Mai 2001 übernommen. Zahlreiche Normen in bezug auf die Richtlinien nach dem Neuen Konzept wurden bereits übernommen.

Zur Akkreditierung von Organisationen, die Labor-, Zertifizierungs- und Inspektionsdienste leisten, wurde per Gesetz der Türkische Akkreditierungsrat (TÜRKA) geschaffen und dessen Aufbau und Funktionsweise geregelt. Ihm wurde administrative und finanzielle Autonomie zugesprochen. Seit dem Vorjahresbericht wurden Anstrengungen unternommen, um das rechtlich geschaffene Akkreditierungssystem praktisch in Gang zu setzen, und Vorkehrungen getroffen, um die ersten Akkreditierungsfälle zu bearbeiten. Der derzeitige Personalbestand des TÜRKA (60 Mitarbeiter) wird als ausreichend erachtet, um diese Aufgaben zu erfüllen. Er soll in diesem Jahr seine Arbeit aufnehmen. Eine von der Regierung geschaffene Sonderkommission ist im Begriff, ein Qualitätssicherungssystem fertig zu stellen.

Die weitere Entwicklung im Bereich Konformitätsbewertung hängt von der Umsetzung des Rechtsrahmens für technische Anforderungen an Produkte ab. Das gleiche gilt für die Marktaufsicht. Derzeit wird die Marktaufsicht von zahlreichen Ministerien und öffentlichen Einrichtungen ausgeübt, abhängig vom Sektor, der den betreffenden Rechtsvorschriften erfasst ist. Dazu zählen das Ministerium für Industrie und Handel, das Bau- und Wohnungsbauministerium, das Gesundheitsministerium, das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie das Unterstaatssekretariat für Außenhandel. Im türkischen System ist nach wie vor eine Kontrolle vor Inverkehrbringen der Produkte üblich.

Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl der in den letzten Jahren entstandenen Handelsprobleme zu verringern. Insbesondere sollte die größere Effizienz des Türkischen Normeninstituts (TSE) dazu führen, dass weniger auf die von den internationalen Normen und den Anforderungen der Zollunion abweichenden türkischen Normen zurückgegriffen wird. Darüber hinaus sollte gegen Probleme wie unnötige Anfragen nach Unterlagen und Verzögerungen bei der Genehmigung sowie übertriebene Testverfahren vorgegangen werden. Die Türkei sollte diesen Punkten bei der Formulierung der Durchführungsbestimmungen zu dem neuen Verordnungspaket besondere Beachtung zu schenken. In den Sektoren, auf die sich die Richtlinien nach dem Alten Konzept beziehen, werden die Fortschritte im Bereich land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen begrüßt. Die

Türkei sollte ihre Angleichung im Arzneimittel- und im Chemikaliensektor beschleunigen, in denen nach den derzeitigen Planungen die Rechtsangleichung nicht vor 2003 bzw. 2005 vollzogen sein soll. In Bezug auf kosmetische Mittel haben sich die Vorschriften der Türkei in eine Richtung entwickelt, die in Widerspruch zum EU-Recht steht. So wurde eine Produktkategorie ("Kosmezeutika") geschaffen, die im Besitzstand der EU nicht vorgesehen ist.

Sobald die EU-Vorschriften für diese und andere gewerbliche Waren von der Türkei übernommen sind, muss sie flankierend dafür sorgen, dass die für deren vollständige Anwendung nötige Verwaltung ausgebaut wird.

Bei der Lebensmittelgesetzgebung muss weiter am Erlass und ebenfalls an der Anwendung von Rechtsvorschriften gearbeitet werden, die bereits vollständig mit denen der EU in Einklang stehen. Im Jahr 2000 wurde ein Lebensmittelaktionsplan entworfen, mit dem das gegenwärtige System der Türkei auf eine Angleichung an die Gemeinschaftsnormen vorbereitet werden soll. Ein 1997 konzipiertes "Projekt zur stärkeren Lebensmittelüberwachung" wurde immer noch nicht umgesetzt.

Einige Schulungsprogramme zu Inspektionen sowie zu HACCP- und Laboranalysen fanden statt. Ferner arbeitet die Türkei an der Einrichtung eines Frühwarnsystems. Für Aflatoxine und Rückstände wurden Kontrollpläne aufgestellt.

Die Verwaltungszuständigkeit für Lebensmittel und auch Kontrolle teilen sich das Gesundheits- und das Landwirtschaftsministerium. Die Verwaltungsstrukturen müssen ausgebaut werden, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen. Insbesondere reicht die Ausrüstung der bestehenden Labors zur Durchführung der notwendigen Analysen nicht aus.

Was die Prüfung der Produktsicherheit an den Außengrenzen angeht, muss die Türkei noch die geeignete Marktaufsichtsstruktur schaffen und die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsbehörden verbessern.

Hinsichtlich des nicht harmonisierten Bereiches bestehen weiterhin Probleme bei der Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und bei dem auf den Artikeln 28 bis 30 beruhenden Besitzstand.

Die geltenden Regelungen für das öffentliche Beschaffungswesen stehen nicht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

## ***Kapitel 2: Freizügigkeit***

Im Berichtszeitraum sind in diesem Bereich des Gemeinschaftsrechts keine bedeutenden Entwicklungen zu vermerken.

Keine Fortschritte gab es bei der **gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen**. In den meisten Bereichen ist der Zugang zu Berufen auf türkische Bürger beschränkt.

Keine besonderen Entwicklungen sind bei den **Bürgerrechten** zu verzeichnen.

Ebenfalls keine Entwicklungen zeichneten sich in der Frage der **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** ab.

Einige grundlegende Vorbereitungsarbeiten wurden im Hinblick auf die **Koordinierung der Sozialversicherung** erledigt.

## *Gesamtbewertung*

Die Türkei hat ihr Recht in diesem Bereich noch nicht an das der EU angepasst und lediglich erste Vorbereitungsarbeiten auf einigen Gebieten durchgeführt.

Bei der gegenseitigen Anerkennung der Berufabschlüsse sowie bei den Bürgerrechten wurden keine Fortschritte erzielt. Im Hinblick auf die Koordinierung der Sozialversicherung müssen die Vorbereitungsarbeiten fortgesetzt werden und die nötigen Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden. Die Frage der Freizügigkeit der Arbeitnehmer müssen die EU und die Türkei im Rahmen von Konsultationen erörtern.

### ***Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr***

Die Türkei kann nur bescheidene Fortschritte bei der Rechtsangleichung im Bereich des Dienstleistungsverkehrs aufweisen.

Im Bereich **Niederlassungsrecht und Recht auf freien Dienstleistungsverkehr (außer Finanzdienstleistungen)** wurde im Mai 2001 ein Gesetz über die Ausübung der Rechtsberufe verabschiedet. Damit erhalten Ausländer das Recht, Rechtsberatungsdienste anzubieten, ohne Mitglieder der Türkischen Anwaltsvereinigung sein zu müssen. Bestimmte berufliche Aktivitäten sind nach der Regelung jedoch türkischen Staatsbürgern vorbehalten. Darüber hinaus gilt das Gesetz nur für Staatsangehörige solcher Länder, die türkischen Staatsangehörigen, die im Ausland ihren Beruf ausüben wollen, ähnliche Rechte einräumen.

Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** und insbesondere im *Bankensektor* kam es zu großen Veränderungen im Rahmen des Programms "Stärkung der türkischen Wirtschaft", das im März 2001 verabschiedet wurde. Im Zuge dieser Reformen brachte die Bankregulierungs- und Aufsichtsbehörde im Mai 2001 ein Programm zur "Umstrukturierung des Bankensektors" in Gang. Das beschleunigte die Privatisierung der staatlichen Banken, die im September 2000 begonnen hatte.

Zahlreiche Rechtsakte wurden verabschiedet, etwa die Richtlinie zur Festlegung der Voraussetzungen für Darlehen und sonstige Forderungen, für die die Banken Rückstellungen bilden sollen sowie über die allgemeinen Grundsätze für Rückstellungen und der Erlass über versicherungspflichtige Sparguthaben und Beitragseinziehungen durch Einlagensicherungsfonds. Die Höchstdeckung für Spareinlagenkonten durch den Einlagensicherungsfonds wurde für Einlagen nach dem 1. Januar 2001 auf 50 Mrd. TL gesenkt. Zuvor war der Höchstwert für Einlagen nach dem 1. Januar 2000 bereits auf 100 Mrd. TL gesenkt worden. Die Deckung für Einlagen vor diesem Datum bleibt unbegrenzt.

Darüber hinaus wurde die Verordnung über die interne Kontrolle und das Risikomanagement von Banken erlassen, um bis zum 1. Januar 2002 geeignete Instrumente zur Erfüllung dieser Aufgaben zu schaffen.

Ferner wurden die Verordnung zur Messung und Bewertung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung auf konsolidierter Basis sowie Grundsätze zur Rechnungslegung und Anwendung des Standardkoeffizienten für das Eigenkapital der Banken und für den Gesamtkontenstand (netto) in ausländischen Währungen, der auf konsolidierter Basis berechnet wird, erlassen.



Darüber hinaus wurden im Mai 2001 wichtige Änderungen am Bankengesetz vorgenommen, darunter die Festlegung des Schwellenwerts für das Eigenkapital einer Bank, die Definition der Kreditinstitute sowie Regeln für Vorkehrungen gegen Verluste von Banken.

All diese Bestimmungen sollen der Stabilisierung des Finanzsektors und der Rechtsanpassung an die EU-Vorschriften dienen.

Die Kapitalmarktbehörde hat im Juni 2001 zwei Verordnungen über **Wertpapiere** erlassen: Die eine über die Funktionsweise des Anlegerschutzfonds, der Verluste decken soll, die dem Kunden insolventer Wertpapierunternehmen entstehen, und die andere über die Schaffung und Arbeitsweise eines Zentralregisters. Das Zentralregister hat die Aufgabe, einen Fonds zu verwalten, mit dem insolvente Finanzmittler schrittweise liquidiert werden sollen. Die Verordnung tritt in Kraft, sobald das Zentralregister, das den Fonds verwalten soll, seine Arbeit aufnimmt.

Im Juni 2001 wurde ein Kommuniqué über die Grundsätze der Lizenzvergabe und Registrierung von Arbeiten im Bereich der Kapitalmärkte veröffentlicht.

Im **Versicherungssektor** wurden seit dem Vorjahresbericht drei Gesetze verabschiedet. Sie betreffen Versicherungs- und Rückversicherungsmakler (Oktober 2000), das Pensions- und Sparsystem für Einzelpersonen (April 2001) und eine Änderung der Verordnung über Versicherungsschadensregulierer (Mai 2001).

Im Bereich des **Schutzes personenbezogener Daten** ist weder die Rechtsetzung noch der Aufbau der Verwaltungskapazität vorangekommen.

### *Gesamtbewertung*

Im Bereich der Finanzdienstleistungen schreiten der Liberalisierungsprozess und die Angleichung an die EU-Vorschriften weiter fort. Die laufenden Reformen, besonders diejenigen im Bankensektor, sind von Bedeutung und werden begrüßt. Es bleibt viel zu tun, um das türkische Recht im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen mit dem der EU in Einklang zu bringen.

Die Ergebnisse der laufenden Verhandlungen über eine Ausweitung der Zollunion auf Dienstleistungen und das öffentliche Auftragswesen dürften weitere Fortschritte bringen. Diese Verhandlungen haben 1999 begonnen und sind noch im Gange, nachdem der Entwurf eines Abkommens umformuliert wurde, um den Status der Türkei als Beitrittskandidat zu berücksichtigen.

Große Abweichungen zum EU-Recht bestehen weiterhin im Bereich der *nichtfinanziellen Dienstleistungen*. Ausländische Gebietsansässige benötigen noch immer eine Genehmigung bzw. eine von der Generaldirektion für Auslandsinvestitionen des Unterstaatssekretariats im Finanzministerium ausgestellte Investitionsbescheinigung und bestimmte Dienstleistungen dürfen ausschließlich von türkischen Staatsbürgern angeboten werden.

Eine begrüßenswerte Entwicklung im Bereich der *Investmentfonds und der Wertpapiermärkte* ist der Erlass der Verordnung über die Arbeitsweise des Anlegerschutzfonds durch die Kapitalmarktbehörde. Nun kommt es entscheidend darauf an, dass das Zentralregister seine Arbeit aufnimmt.

Im Versicherungsbereich gelten weiterhin besondere Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit. Die Versicherungsaufsichtsbehörde unterhält Verbindungen zum Wirtschaftsministerium und lässt sich daher nicht als vollständig unabhängig bezeichnen. Diese Angelegenheit bedarf der weiteren Prüfung.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so überwacht die Kapitalmarktbehörde *Investitionsdienstleistungen und Wertpapiermärkte*. Sie ist autonom, finanziert sich selbst aus einer Gebühr von 0,25% auf Transaktionen und beschäftigt 366 Mitarbeiter. Sie kann selbständig Inspektionen durchführen, die finanzielle Sanktionen und die Entziehung von Genehmigungen nach sich ziehen können. Die Kapitalmarktbehörde arbeitet nach den Grundsätzen des Internationalen Verbands der Wertpapieraufsichtsbehörden und der EG-Normen.

#### ***Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr***

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei bei der weiteren Angleichung an die EU-Vorschriften begrenzte Fortschritte gemacht.

Was die **Zahlungssysteme** betrifft, so wurde die neue Generation des im vergangenen Jahr eingeführten Echtzeit-Bruttoabrechnungssystems auf elektronische Transfers und Abwicklungen ausgedehnt.

Die Änderung des Zentralbankgesetzes vom April 2001 ermächtigt die Zentralbank, das Volumen und den Verkehr der türkischen Lira zu regeln sowie Zahlungs-Wertpapierübertragungs- und Abwicklungssysteme einzurichten. Ferner führt das Gesetz Bestimmungen ein, die die ununterbrochene Arbeit und Überwachung bestehender oder künftiger Systeme gewährleisten sowie Methoden und Instrumente einschließlich eines elektronischen Umfelds für Zahlungen festlegen.

Bei den **Geldwäschevorschriften** kam es durch die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten am 27. September 2001 zu einigen Fortschritten.

#### ***Gesamtbewertung***

Die türkischen Vorschriften zum freien Kapitalverkehr sind zu einem gewissen Grad an die Gemeinschaftsbestimmungen angeglichen, doch sind weitere Anstrengungen nötig, damit eine völlige Harmonisierung erreicht wird. Alle Kapitalbewegungen sollten liberalisiert werden.

Beschränkungen gelten vor allem noch bei ausländischen Direktinvestitionen in den Bergbau, das Energiewesen, den Bankensektor, in Fernseh- und Radiogesellschaften bzw. Rundfunk. Ferner existieren solche Beschränkungen im Verkehrsbereich (Seeverkehr, Luftfahrt) und bei Häfen, wo die ausländischen Beteiligungen bestimmte Obergrenzen nicht überschreiten dürfen. Die ausländischen Investitionen in Immobilien unterliegen Beschränkungen und türkische Versicherungsgesellschaften dürfen ihre Rücklagen nicht in ausländische Vermögenswerte investieren.

Das Genehmigungsverfahren für Investitionen sollte abgeschafft und durch ein Registrierungsverfahren ersetzt werden. Das geltende System steht nicht in Einklang mit den betreffenden EU-Vorschriften.

Auf die Wirtschaftskrise vom Februar 2001 hin hat die Türkei eine umfassende Reform des Finanzsektors eingeleitet. Zu den Reformmaßnahmen zählten die Umstrukturierung des Bankensystems und die Privatisierung oder Schließung bestimmter notleidender Banken (*siehe Abschnitt 2 zur wirtschaftlichen Gesamtlage*). Die Reform des Bankensektors muss unbedingt rasch abgeschlossen und umgesetzt werden, um die Harmonisierung mit dem Gemeinschaftsrecht zu vollenden.

Im Allgemeinen ähneln die Voraussetzungen, die ausländische Unternehmen zu erfüllen haben, wenn sie sich an der türkischen Börse notieren lassen wollen, denen, die EU-Unternehmen auferlegt werden. Ein ausländisches Unternehmen muss jedoch auch in seinem Heimatland notiert sein.

Mitteltransfers Gebietsansässiger ins Ausland sind frei, sofern sie unter 5 Mio. US\$ liegen. Für größere Beträge ist weiterhin eine offizielle Genehmigung erforderlich. Es ist unklar, unter welchen Bedingungen nicht Gebietsansässige große Beträge ausführen können.

Die Türkei muss die seit August 1999 geltenden Geldwäschevorschriften richtig durchsetzen. Für die Einhaltung der Empfehlungen der "Financial Action Task Force" sollte gesorgt werden.

Die Zentralbank ist an das TARGET-System der Europäischen Zentralbank für Echtzeittransaktionen in Euro angeschlossen.

Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so hat die Sonderermittlungsabteilung für Wirtschaftskriminalität in den Jahren 2000-2001 19 neue Experten für Wirtschaftskriminalität eingestellt. Diese Abteilung im Finanzministerium ist seit 1997 tätig und beschäftigt 88 Mitarbeiter.

### ***Kapitel 5: Gesellschaftsrecht***

Die Türkei hat in diesem Bereich einige Fortschritte erzielt, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Rechte an geistigem Eigentum, und sie hat sich um die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften bemüht.

Beim **Gesellschaftsrecht** an sich sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Auf dem Gebiet der **Rechte an geistigem Eigentum** hat die Türkei einen ersten Schritt unternommen und Rechtsvorschriften erlassen zur Angleichung des türkischen Rechts an die Richtlinien zum Vermietrecht und Verleihrecht und andere Rechte im Zusammenhang mit dem Urheberschutz im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum, die Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, die Übereinkommen von Bern und Rom sowie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), den WIPO-Urheberrechtsvertrag, den WIPO-Vertrag über Aufführungen und Tonaufzeichnungen.

Im März verabschiedete das Parlament ein Gesetz zur Errichtung eines besonderen Gerichts für Fragen des geistigen Eigentums in den großen Provinzen, wobei die allgemeinen Zivilgerichte und die allgemeinen Strafgerichte ermächtigt wurden, Fälle im Zusammenhang mit Fragen des geistigen Eigentums zu verhandeln.

Im November 2000 ratifizierte die Türkei das Europäische Patentübereinkommen zusammen mit der Vereinbarung zur Angleichung der türkischen Verfahren an die des Amts für Harmonisierungen im Binnenmarkt. Das im Februar 2001 verabschiedete Zollgesetz enthält Maßnahmen zur Bekämpfung von Verstößen gegen den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum sowie Maßnahmen hinsichtlich Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie.

### *Gesamtbewertung*

Beim Schutz der Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum ist die Türkei weiter vorangekommen. In anderen einschlägigen Bereichen sind keine Entwicklungen hin auf eine weitere Angleichung an die EU-Bestimmungen zu verzeichnen.

Große Abweichungen bestehen weiterhin beim Gesellschaftsrecht, besonders hinsichtlich der Fusionsvorschriften sowie der Rechtsvorschriften über Rechnungslegung und Buchprüfung. Für die Eintragung von Unternehmen sorgen die Handelsregister der Provinzen, die in den Handelskammern angesiedelt sind. Die Qualität der Daten und der Register muss weiter verbessert werden.

Die Türkei hat ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Rechte am geistigen Eigentum im Rahmen der Zollunion vollständig umzusetzen. Darüber hinaus hat die Türkei weder den WIPO-Urheberrechtsvertrag noch den WIPO-Vertrag über Aufführungen und Tonaufzeichnungen unterzeichnet und sollte weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Rechtsvorschriften an diese Verträge anzupassen.

Raubkopien von audiovisuellem Material stellen in der Türkei weiterhin ein ernstes Problem dar, zu dessen Lösung größere Anstrengungen unternommen werden sollten. Ein wichtiger Punkt auf der Prioritätenliste der Türkei bleibt die konsequentere Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften und die Verabschiedung einschlägiger neuer Vorschriften.

Mit den Rechten an geistigem Eigentum und insbesondere mit der Umsetzung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle befasst sich das Türkische Patentinstitut. Das Institut ist nicht völlig unabhängig, sondern dem Industrie- und Handelsministerium zugeordnet. Das muss geändert werden.

Die Verabschiedung des Gesetzes über den Schutz der Topographien integrierter Schaltkreise ist weit fortgeschritten.

### *Kapitel 6: Wettbewerbspolitik*

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat die Türkei im Bereich der Kartellpolitik erhebliche Fortschritte erzielt. Bei der Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich staatliche Beihilfen und deren Durchsetzung sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die Türkei hat ihren Rechtsrahmen im Bereich des **Kartellrechts** weiter an das Gemeinschaftsrecht und die Verpflichtungen aus der Zollunion angeglichen. Die Türkei hat zahlreiche Durchführungsvorschriften erlassen, insbesondere im Bereich der Gruppenfreistellungsverordnungen.

Im Bereich **staatliche Beihilfen** wurde im Juni 2001 die Schaffung eines unabhängig arbeitenden Gremiums beschlossen, das für die Durchsetzung und Überwachung der in der Türkei gewährten staatlichen Beihilfen zuständig ist; der Beschluss tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die türkische Regierung hat in ihren Reihen einen Ad-hoc-Ausschuss geschaffen, um die Einrichtung dieses unabhängigen Gremiums vorzubereiten. Keine Fortschritte sind bei den staatlichen Beihilfen für Regionalentwicklung zu verzeichnen.

Die Türkei hat ein Verzeichnis mit ihren verbleibenden staatlichen Handelsmonopolen und den Unternehmen mit ausschließlichen Rechten erstellt. Dieses Verzeichnis wurde der Kommission im April 2001 vorgestellt. Im Berichtszeitraum erwiesen sich die türkischen Liberalisierungsbemühungen im Hinblick auf den Abbau der Sonderrechte der TEKEL weiterhin als unzureichend. Die für die Anpassung in der Zollunion vorgesehene Übergangsfrist ist bereits Anfang 1998 ausgelaufen. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Monopole für Alkohol und Tabak bleiben daher bestehen.

Die Vorbereitung des Verfahrens für die Durchführungsbestimmungen zum Wettbewerbsrecht im Rahmen der Zollunion wurde abgeschlossen und der Prozess ihrer endgültigen Verabschiedung im Assoziationsrat EG-Türkei eingeleitet.

### *Gesamtbewertung*

Die Anwendung der kartellrechtlichen Bestimmungen verläuft weiterhin zufriedenstellend. Auf diesem Gebiet ist jedoch eine weitere Angleichung an das EU-Recht nötig. Die Wettbewerbsbehörde hat zahlreiche Fälle behandelt, doch ihre Verwaltungskapazität sollte ausgebaut werden, um zu gewährleisten, dass bei der Behandlung aller Fälle hohen Standards entsprochen wird.

Die Türkei kennt keine wirksame Kontrolle staatlicher Beihilfen nach den Grundsätzen der EG. Sie muss ihre Rechtsvorschriften in diesem Bereich an die der Gemeinschaft anpassen. Sie sollte die Vorbereitungen für die Schaffung einer unabhängigen Behörde für staatliche Beihilfen beschleunigen. Darüber hinaus besitzt die Türkei weder ein Verzeichnis der bestehenden staatlichen Beihilfen, noch eine regelmäßige jährliche Berichterstattung, die in der Methodik und Form dem Bericht der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen entspricht. Die Türkei hat sich jedoch einverstanden erklärt, nach der Einrichtung der Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen ein Verzeichnis der staatlichen Beihilfen aufzustellen und eine regelmäßige jährliche Berichterstattung durchzuführen, die in der Methodik und Form dem Bericht der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen folgt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind noch mehrere unterschiedliche öffentliche Einrichtungen wie das Unterstaatssekretariat im Finanzministerium und das Unterstaatssekretariat für Außenhandel für staatliche Beihilfen zuständig.

Die Türkei sollte ihre Arbeiten beschleunigen, um eine regionale Fördergebietskarte festzulegen. Weiterer Arbeiten bedarf es um sicherzustellen, dass bei der Anfertigung der Karte die Kriterien und die Methodik der Gemeinschaft und nach Eurostat-Standards erhobene geographische und statistische Daten verwendet werden, um eine Unterscheidung möglichst vieler Beihilfeintensitäten im Land zu ermöglichen.

Die unabhängige türkische Wettbewerbsbehörde nahm 1997 ihre Arbeit auf. Sie hat zahlreiche Rechtsakte erlassen und veröffentlicht und weiterhin eng die Entwicklungen des EU-Rechtsrahmens im Bereich der Kartell- und der Fusionspolitik mitverfolgt. Es bleibt jedoch

zweifelhaft, ob diese Behörde über die entsprechenden Kompetenzen verfügt, um das Wettbewerbsrecht tatsächlich auf öffentliche Unternehmen, staatliche Monopole und Unternehmen mit Sonderrechten anwenden zu können. Daher ist zu klären, wie genau die Kompetenzen dieser Behörde aussehen.

Die Lage im Hinblick auf die Anpassung des staatlichen Alkohol- und Tabakmonopols (TEKEL) gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Nach dem Beschluss über die Zollunion hätten die erforderlichen Anpassungen bis 1998 vollzogen sein sollen. Ein im Januar 2001 verabschiedetes neues Gesetz steht im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der Zollunion. Somit behält TEKEL faktisch ein Monopol auf alkoholische Getränke und Tabakwaren bei, wenngleich es sich statt einer öffentlichen Einrichtung nunmehr um ein gewerbliches Unternehmen handelt. Die Privatisierung von TEKEL ist in Vorbereitung.

### ***Kapitel 7: Landwirtschaft***

Bei der Angleichung der Harmonisierung der Rechtsvorschriften hat es seit dem Vorjahresbericht keine Fortschritte gegeben.

Auf den Agrarsektor in der Türkei entfielen im Jahr 2000<sup>24</sup> 14,6 % der Bruttowertschöpfung, verglichen mit 15 % im Jahr 1999<sup>25</sup>. Im Jahr 2000 waren knapp über ein Drittel der türkischen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft beschäftigt<sup>26</sup>.

Im Jahr 2000 fielen die EU-Einfuhren von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei um 3,8 % auf 1917 Mio. € die EU-Ausfuhren in die Türkei stiegen dagegen um 24,6 % auf 1004,6 Mio. €. Die Handelsbilanz wies 912,4 Mrd. € zugunsten der Türkei aus, verglichen mit 1187 Mio. € im Jahr 1999<sup>27</sup>. Zu den wichtigsten von der Türkei in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisgruppen gehörten Obst (46 %) und verarbeitetes Obst und Gemüse (20 %). Die wichtigsten Sektoren der EU-Ausfuhren in die Türkei waren Tabak (9 %), Getränke und Essig (7 %) sowie Getreide und Reis (6 %).

Die Türkei hat zahlreiche Maßnahmen zur Reform der Agrarpolitik ergriffen.

Das agrarpolitische Grundprinzip des türkischen Programms "Übergang zu einer starken Wirtschaft" vom April 2001 bilden landesweit direkte Einkommensbeihilfen an Landwirte. Kurzfristig sollen die staatlich kontrollierten Stützpreise die finanziellen Ressourcen der Türkei berücksichtigen und über die Inflationsziele nicht hinausgehen. Das Volumen der Stützungskäufe wird an die Haushaltszwänge der Türkei gekoppelt.

Ziel der Regierung ist es, verschiedene Subventionspolitiken auslaufen zu lassen und landesweit ein abgekoppeltes System der Direktzahlungen pro Hektar einzuführen. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Einschränkung der Rolle des Staates in der Landwirtschaft ergriffen. Ferner wird erwogen, Maßnahmen zur Vermeidung der Zersplitterung der landwirtschaftlichen Flächen zu ergreifen - etwa durch Änderung der zivilrechtlichen Erbschaftsbestimmungen - und die Infrastruktur in den Lebensstandard durch ländliche Entwicklungsprojekte zu verbessern.

---

<sup>24</sup> Die Zahlen beziehen sich auf ISIC Rev.2.

<sup>25</sup> Sofern nicht anders angegeben, ist EUROSTAT die Quelle aller agrarstatistischen Angaben.

<sup>26</sup> Definitionen gemäß den Eurostat-Erhebungen über Arbeitskräfte. Als in der Landwirtschaft erwerbstätig gilt demnach jede Person, die einen erheblichen Teil ihres Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit bezieht.

<sup>27</sup> Definition der Agrarerzeugnisse gemäß der Uruguay-Runde; Zahlen von EUROSTAT COMEXT.

Im Staatshaushalt 2001 werden für die Agrarpolitik rund 2600 Mio. € bereitgestellt. Davon sind 450 Mio. € für Direktbeihilfen an Landwirte, 140 Mio. € für Betriebsmittelhilfen und 2 000 Mio. € für allgemeine und sonstige Fördermaßnahmen bestimmt. Auf die staatliche Unterstützung der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Entwicklung, entfallen rund 3,9 % des Staatshaushalts.

### **Horizontale Maßnahmen**

Die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der mit dem **Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)** zusammenhängenden Maßnahmen und anderer horizontaler Maßnahmen haben noch nicht begonnen.

Der Stand der Umsetzung von Handelsmechanismen durch die Türkei fällt in den Rahmen des Beschlusses über die Zollunion von 1995 (*siehe Kapitel 25 – Zollunion – und Kapitel 26 – Außenbeziehungen*).

Im Rahmen eines Pilotprogramms über direkte Einkommensbeihilfen je Hektar, das zum Teil von der Weltbank finanziert und in vier Provinzen durchgeführt wurde, wurden verschiedene Mechanismen zur Registrierung der Landwirte getestet. Ausgehend von diesen Ergebnissen wird landesweit ein Registrierungssystem eingeführt (4 Mio. Landwirte). Die Einführung des Registers nimmt zwei Jahre in Anspruch. Gegenwärtig verfügen 20 % der entsprechenden Büros über voll EDV-gestützte Katasterinformationen. Die Bezirksbüros des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Gebiete (MARA) speichern die Registrierungsdaten der Landwirte.

Im MARA wurden ein geographisches Informationssystem und eine Abteilung für Fernerkundung eingerichtet, um landwirtschaftliche Flächen zu klassifizieren und zu kartographieren, Schätzungen über die Produktion und die Produktionskapazitäten für verschiedene Erzeugnisse zu formulieren und eine Datenbank zur Landnutzungsplanung zu schaffen.

Im Juni 2000 wurde eine Verordnung über Identifizierung, Registrierung und Überwachung von Rindern veröffentlicht. Ziel ist es, 2001 mit der Registrierung zu beginnen und 10 Mio. Rinder zu erfassen. Die Entwicklung eines EDV-gestützten Systems ist im Gange.

### **Gemeinsame Marktorganisationen**

Die Regierung hat den Übergang von einer Politik der Subventionsmaßnahmen wie Interventionen, Betriebsmittelbeihilfen und Kreditsysteme auf eine Politik direkter Einkommensbeihilfen je Hektar eingeleitet.

Seit 1997 wird eine Düngemittelbeihilfe konstant auf einem nominellen Satz gehalten. Ein Programm für das Auslaufen der Agrarkreditsubventionen wurde verabschiedet. Die Subventionierung einiger pflanzlicher Erzeugnisse wie Weizen wurde gesenkt. Dies führte zu Spannungen in den Reihen der türkischen Regierung, weil das Niveau der Weizenpreise mit den Verpflichtungen im Rahmen des IWF-Standby-Abkommens vereinbar sein muss.

Wie bereits erwähnt, wurde in vier Provinzen ein Pilotprogramm über direkte Einkommensbeihilfen je Hektar durchgeführt. Die Zahlungen je Ar lagen bei 5,5 € wobei pro

Landwirt höchstens 199 Ar (19,9 Hektar) Land beihilfefähig waren. Bislang wurden an 9677 Landwirte ungefähr 2,7 Mio. €ausbezahlt.

Als Übergangsmaßnahme können Landwirte ferner Finanzhilfe erhalten, um einen Anreiz für den Wechsel zu ertragreicheren Anbaufrüchten zu schaffen (Programme für den Anbau alternativer Kulturen). Hauptzweck ist die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Tabak, Zuckerrüben, Tee und Haselnüsse. Einige Landwirte können eine ergänzende Einkommensbeihilfe erhalten, um in den Regionen, in denen der Anbau alternativer Kulturpflanzen schwierig ist, Aktivitäten außerhalb der Landwirtschaft zu entwickeln.

Im April fasste die Regierung einen weiteren Beschluss über die Umsetzung des Systems der direkten Einkommensbeihilfen in der Landwirtschaft (landesweit).

Die Zölle an den Außengrenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden gesenkt, um ein stärker marktkonformes Konzept einzuführen.

Eine weitere wichtige Komponente des Reformprozesses im Landwirtschaftsbereich ist die Rücknahme der Rolle des Staates in der Agrar- und der agroindustriellen Produktion. So wurde die Privatisierung der staatlichen Wirtschaftsunternehmen eingeleitet. Im Januar 2001 trat ein Gesetz zum Abbau der Monopole bei der Herstellung alkoholischer Getränke in Kraft.

Darüber hinaus trat 2001 ein Gesetz aus dem Jahr 2000 über die landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften und ihre Zusammenschlüsse in Kraft. Eine Umstrukturierungskommission wurde eingerichtet und frühere jährliche Kredit- und Subventionszahlungen ab 2001 durch vorübergehende Ausgleichszahlungen an 12 000 Arbeitnehmer ersetzt.

Im Zuge der Unternehmensprivatisierung wird das Zuckerunternehmen (TSFAS) ab 2002 gewinnorientiert arbeiten. Zuckerfabriken und einige Teefabriken sollen noch in diesem Jahr an die Privatisierungsbehörde übergeben werden. Durch Ministerratserlass vom Juni 2001 wurde eine Zuckerkommission geschaffen. Alle Vermögenswerte der TEKEL wurden derselben Behörde übertragen, um deren Privatisierung im Jahr 2002 abschließen zu können (Gesetz vom Januar 2001).

Ferner werden die Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften auch auf Regierungsebene zu einigen Veränderungen führen. Das MARA wird einige Zuständigkeiten übernehmen müssen, die früher bei den staatlichen Wirtschaftsunternehmen angesiedelt waren. Darüber hinaus ist auf zentralstaatlicher, Provinz- und lokaler Ebene eine weitere Umstrukturierung des Ministeriums in Vorbereitung. Das MARA hat mit der Ausarbeitung der erforderlichen Rechtsvorschriften begonnen.

Im Hinblick auf *Ackerkulturen, Zucker, Sonderkulturen und tierische Erzeugnisse* wurden neue Rechtsvorschriften erlassen.

Am 19. April 2001 wurde ein neues Zuckergesetz verabschiedet. Es öffnet den Markt für Wettbewerb, verringert staatliche Eingriffe und zielt auf die Aufrechterhaltung einer stabilen und den Eigenbedarf deckenden Zuckerproduktion ab. Im Rahmen der noch zu erlassenden Durchführungsvorschriften werden Produktionsquoten eingeführt.

Im Tabaksektor hat das türkische Parlament ein Gesetz über die Umstrukturierung der Generaldirektion der TEKEL und über die Produktion, die Ausfuhr und die Einfuhr von



Tabakerzeugnissen verabschiedet, mit dem die staatseigene TEKEL umstrukturiert und neue Vorschriften über Tabak, Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke eingeführt werden sollen. Der Präsident hat dem Gesetz wegen der sozialen Folgen für die Tabakerzeuger seine Zustimmung verweigert. Im Rahmen dieses Gesetzes soll eine "Marktaufsichtsbehörde für Tabak, Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke" eingerichtet werden. Außerdem wird die Monopolträgerin TEKEL in ein gewinnorientiertes Unternehmen umgewandelt, das unter freien Marktbedingungen arbeiten und in der Folge privatisiert wird.

### **Ländliche Entwicklung und Forstwirtschaft**

Ländliche Entwicklungsprogramme wie sie im entsprechenden Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind, gibt es in der Türkei nicht. Es gibt jedoch zahlreiche "klassische" Entwicklungsprojekte, die zusammen mit dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) konzipiert wurden. Mit ihnen soll die Infrastruktur in ländlichen Gebieten verbessert und die Einkommensniveaus und der Lebensstandard angehoben werden. Das Große Anatolische Entwicklungsprojekt (GAP) hat eine Reihe sektorspezifischer Programme ermöglicht, mit denen die Agrarstrukturen verbessert werden sollen. Zur Bekämpfung der Wüstenbildung wurde ein gesondertes Programm aufgelegt. Besondere Maßnahmen im Forstsektor betreffen den Schutz vor Waldbränden, die Aufforstung, die Erosionskontrolle, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Walddörfer durch Niedrigzinsdarlehen. Insgesamt beschäftigt das Forstministerium 30 500 Mitarbeiter.

Dem türkischen Parlament liegt ein Gesetz über Landnutzung und Bodenerhaltung zur Verabschiedung vor.

### **Veterinär- und pflanzenschutzrechtliche Fragen, einschließlich Lebensmittelsicherheit**

Im **Veterinärsektor** bleibt die Lage ernst und es traten Tierkrankheiten wie Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungkrankheit, Schaf- und Ziegenpocken, Brucellose auf.

Im März 2001 trat ein neues Tierzuchtgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz soll die Tierproduktion effizienter gemacht (sowohl für landwirtschaftliche Zwecke, als auch für die Zucht neuer Rassen und im Hinblick auf Wettbewerbe) und das Genmaterial der Tiere besser geschützt werden.

Im April 2001 wurde das Rahmengesetz über Tiergesundheitsdienste geändert. Damit sollte die Rechtsgrundlage für die Übernahme verschiedener EU-Vorschriften über die Regionen jener Ländern geschaffen werden, für die wegen bestimmten Tierkrankheiten Einfuhrbeschränkungen gelten und schärfere Sanktionen verhängt werden können. Ferner erging im Februar 2001 ein Runderlass mit Leitlinien für die viehseuchenrechtlichen Auflagen und tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr registrierter Equiden zu Zucht- und Produktionszwecken.

Gemäß einer im September 2000 erlassenen Verordnung über die Verfahren und Grundsätze für die Einrichtung, Inbetriebnahme, den Betrieb und die Inspektion von Produktionseinrichtungen für rotes Fleisch und Fleischerzeugnisse werden Schlachthöfe in drei Kategorien eingeteilt und die Anzahl der Schlachttiere und Verkaufsstellen sowie die entsprechenden technischen und hygienischen Anforderungen festgelegt. Mit dieser Verordnung sollen der hygienische und technische Zustand von Schlachthöfen verbessert, die Zahl der Einrichtungen mit einer Lizenz erhöht und diejenigen Einrichtungen geschlossen werden, die die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die türkischen Behörden geben an, dass auf diese Verordnung

hin 375 Einrichtungen für Frischfleisch und Fleischerzeugnisse und 84 Einrichtungen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse eine Lizenz erhalten haben und 550 Einrichtungen geschlossen wurden.

Als erste Maßnahme zur Überwachung von BSE wurde Anfang 2001 ein Überprüfungsprogramm eingeleitet, um stichprobenweise Proben zu inspizieren und zu überwachen, die Rindern mit Symptomen nervöser Störungen oder Rindern entnommen wurden, die älter als 30 Monate sind und in Schlachthöfen geschlachtet wurden.

Darüber hinaus richtete das MARA Ende 2000 einen "Nationalen BSE-Überwachungsausschuss" ein.

Im Januar 2001 wurde eine Verordnung über die Einrichtung und Aufgaben der MARA-Direktionen für die Kontrolle der Provinzlabors geändert. Damit werden die Labordirektionen umstrukturiert, um ihre Verfahren an den Grundsätzen auszurichten, die in der "Guten Laborpraxis" festgelegt sind. Die Leistungsfähigkeit dieser Direktionen wurde im Jahr 2000 durch die Bereitstellung von Laborausüstung im Wert von 1,3 Mio. € erhöht.

Ferner wurden die Krankheitsdiagnosekapazitäten in den Veterinärkontroll- und Forschungsinstituten ausgebaut, indem entweder neue Labors eingerichtet oder neue Techniken und Instrumente eingeführt wurden (so wurde beim Maul- und Klauenseucheninstitut ein Molekularepidemiologielabor und beim zentralen Veterinärkontroll- und Forschungsinstitut in Etlik ein BSE-Labor eingerichtet).

Im **Pflanzenschutzsektor** hat sich die Lage bei den Krankheiten *Ralstonia solanacearum* and *Globodera spp.* verbessert. Bei den anderen Krankheiten blieb die Situation seit dem Vorjahresbericht unverändert.

Den neuen Rechtsvorschriften über Pflanzenquarantäne wurde ein neuer Artikel über die Notifizierung des Abfangens von Warensendungen mit Schadorganismen hinzugefügt. Die Registrierung von Erzeugern und Einführern von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Lagern und Verteilungszentren ist obligatorisch.

Was die **Lebensmittelsicherheit** betrifft, wurde am 1. März 2001 ein Kommuniqué über die Festlegung und die Bekanntmachung der Ein- und Ausgänge aus- und einzuführender Lebensmittel verabschiedet, das für eine effektive Kontrolle der Sicherheit und der Qualität von Lebensmitteln sorgen soll. Bestimmte Zolldienststellen wurden mit der Bearbeitung der Ein- und Ausfuhren von Lebensmitteln betraut. Darüber hinaus wurden Schulungsmaßnahmen für Lebensmittelinspektoren an Grenzübergängen eingeleitet (*siehe auch Kapitel 1 – Freier Warenverkehr*).

### *Gesamtbewertung*

Die Türkei befindet sich mit ihren Vorbereitungen auf die Angleichung ihres Agrarrechts an das der Gemeinschaft immer noch in einer sehr frühen Phase. Begrenzte Fortschritte gab es beim Erlass von Rechtsvorschriften mit direktem Bezug zum EU-Recht wie die Harmonisierung der Bereiche Veterinär- und Pflanzenschutzrecht und Lebensmittelrecht. Die Weiterentwicklung des Landregisters wurde noch nicht abgeschlossen. Die Türkei hat kein Pflanzenpasssystem geschaffen und hierfür auch keine Vorbereitungen getroffen.

Das geringe Einkommensniveau, die Überproduktion in einigen Sektoren, die Zersplitterung der Betriebsstrukturen und das relativ niedrige Bildungsniveau der Landwirte sind die wichtigsten offenstehenden Fragen für den Agrarsektor in der Türkei. Die Regierung ist sich bewusst, dass die Produktivität und die Effizienz im Agrarsektor gesteigert werden müssen. Vor diesem Hintergrund hat die Türkei einen umfassenden Reformprozess im Agrarsektor eingeleitet. Verschiedene Agrarsubventionsmechanismen (Betriebsmittelbeihilfen, Agrarpreissubventionen, Kreditsubventionen) werden schrittweise durch ein abgekoppeltes landesweites System direkter Einkommensbeihilfen je Hektar ersetzt. Jedoch folgen nicht alle der ergriffenen Maßnahmen notwendigerweise der Richtung der derzeitigen Gemeinschaftspolitik. Die Herangehensweise ist eindeutig eine andere.

Die Rolle des Staates in den Agrarmärkten und bei der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen wird zurückgefahren.

Ein funktionierendes Landregister ist nötig, um das System direkter Zahlungen umsetzen zu können (Identifizierung der Landparzellen; Daten zur Landnutzung; Daten zu den Eigentumsverhältnissen). Die Türkei sollte ihre Projekte in diesem Bereich (einschließlich TAKBIS) und die Vorbereitung statistischer Informationssysteme fortsetzen, um wertvolle Informationen über die Entwicklungen in der Landwirtschaft zu sammeln. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Türkei empfohlen, sich auf die Einrichtung anderer Verwaltungssysteme zu konzentrieren, etwa jene, die mit dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), mit den Erzeugerorganisationen und den Mechanismen zur Verwaltung der ländlichen Entwicklungsprogramme zusammenhängen.

Es ist schwierig, eine eingehende Stellungnahme zum neuen Zuckergesetz abzugeben, da dessen genaue Reichweite weitgehend vom Inhalt der verschiedenen Durchführungsvorschriften abhängt, etwa im Hinblick auf die Aufstellung von Quoten. Über die Futtermittelvorschriften sollten weitere Informationen gesammelt werden.

Insgesamt besteht bei der Gesundheit im Agrarbereich Verbesserungsbedarf und darüber hinaus sollte der Verbesserung der Systeme für Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen an den Außengrenzen (Grenzkontrollposten) besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Inspektionsbesuche des Lebensmittel- und Veterinäramts der EG haben bei der Leistungsfähigkeit des türkischen Veterinäramts und bestimmter Abteilungen in der Generaldirektion für Inspektion und Kontrolle große Mängel festgestellt. Die Empfehlungen dieser Besuche sollten umgesetzt werden.

Die Verwaltungssysteme und die Ausrüstung für Kontrollen und Inspektionen im Agrarbereich müssen dringend umstrukturiert und modernisiert werden. Außerdem ist eine Modernisierung der lebensmittelverarbeitenden Einrichtungen erforderlich.

## ***Kapitel 8: Fischerei***

In diesem Sektor sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine konkreten Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich der **Strukturmaßnahmen** wurde bei 1500 Schiffen eine Pilotstudie über ein ausgefeilteres Registrierungssystem durchgeführt. Dieses System zeichnet unter anderem

Informationen über die Größe des Fangs, die gefischten Arten und die genutzten Fischgründe auf.

Derzeit liegt dem Parlament ein Gesetz zur Änderung der Art der Sanktionen (d.h. verwaltungsmäßige statt strafrechtlicher Sanktionen) vor, die im Rahmen des Fischereigesetzes zum Tragen kommen.

### *Gesamtbewertung*

Es bestehen weiterhin große Diskrepanzen zur EG-Fischereipolitik, insbesondere beim Umgang mit Ressourcen, Inspektionen und Kontrollen sowie bei der Markt- und der Strukturpolitik.

Was den Umgang mit Ressourcen, Inspektionen und Kontrollen betrifft, so gibt es in der Türkei kein Quotensystem an sich, stattdessen werden andere konservierende Maßnahmen in Form von Bedingungen angewandt, an die die Vergabe von Lizenzen geknüpft wird (z.B. Länge der Schiffe, Zeit und Ort für den Fischfang, Einsatz von Netzen usw.). Um eine Überfischung zu vermeiden, wurden seit 1997 keine Schiffszertifikate mehr ausgestellt. Schiffe ausländischer Eigentümer dürfen in türkischen Gewässern nicht fischen.

Die Lizenzen für Fischer und Schiffe werden in Amtbücher der Provinzabteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Gebiete eingetragen. Ziel ist es, diese Daten auf ein Computersystem zu übertragen, um eine nationale Datenbank einzurichten.

In einem ersten Schritt müssen die Registrierungssysteme modernisiert und Erzeugerverbände geschaffen werden. Darüber hinaus sollten die Verwaltung sowie die Inspektions- und Kontrollsysteme verbessert werden.

### *Kapitel 9: Verkehrspolitik*

In diesem Bereich wurden einige Fortschritte erzielt, wenngleich keine neuen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Besitzstands der Gemeinschaft erlassen wurden.

Im Bereich **Landverkehr** hat die Türkei im Juni 2001 das Abkommen über den grenzüberschreitenden Gelegenheitsbusverkehr (INTERBUS) unterzeichnet. Am 16 Juli 2001 ist die Türkei dem Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) beigetreten und hat so die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten für das internationale Güterkraftverkehrsgewerbe in ihr nationales Recht übernommen.

Im Bereich des Straßenverkehrs sind keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Bereich **Luftverkehr** wurden die Dienste an internationalen Flughäfen liberalisiert. Die Zuteilung von Zeitnischen erfolgt nach den IATA-Vorschriften. Die Türkei hat bislang kein Interesse bekundet, zusammen mit den übrigen Kandidatenländern am Prozess der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums teilnehmen zu wollen.

Die für Luftverkehr zuständige türkische Verwaltung wurde umstrukturiert und eine Zivilluftfahrtbehörde eingerichtet.

Der türkische Luftfahrtsektor wird derzeit privatisiert, wenngleich der jüngste Versuch einer Privatisierung von Turkish Airlines fehlschlug. Am 19. April 2001 wurde eine Änderung des türkischen Zivilluftfahrtgesetzes verabschiedet, die es Luftverkehrsunternehmen erlaubt, ihre Beförderungspreise ohne Genehmigung des Verkehrsministeriums festzulegen. Das wird den Wettbewerb weiter fördern.

Im Bereich **Seeverkehr** unternimmt die Türkei Schritte zur Behebung ihrer Sicherheitsprobleme. Den Statistiken des Jahres 2000 zufolge lag der Anteil der Schiffe unter türkischer Flagge, die auf Grundlage der Pariser Vereinbarung festgehalten werden, bei 23,8 % und hat sich damit gegenüber den Zahlen von 1999 (24,5 %) leicht verbessert. Im Vergleich dazu lag der Durchschnitt bei Schiffen unter EU-Flaggen im Jahr 2000 bei 3,9 %.

Die Türkei hat zahlreiche damit zusammenhängende Vorschriften und Bestimmungen der Internationalen Schifffahrtsorganisation unterzeichnet und ihr Recht entsprechend harmonisiert. Weitere Sicherheitsvorschriften wurden erlassen und die Übereinkommen der Internationalen Schifffahrtsorganisation umgesetzt. Türkische Schiffe mit ernststen Mängeln erhalten zusätzliche Bußgelder.

Keine Fortschritte sind im Hinblick auf die Aufhebung der Einschränkungen zu verzeichnen, die die Türkei für im Handel mit Zypern eingesetzte Schiffe und für in Zypern registrierte Schiffe aufrechterhält. Darüber hinaus ist der Marktzugang für den Küstenhandel Schiffen vorbehalten, die unter türkischer Flagge fahren.

### *Gesamtbewertung*

Die Türkei muss erheblich mehr legislative Arbeit zur Übernahme der EU-Verkehrsvorschriften leisten. Ein Großteil dieser Rechtsakte wird gegenwärtig ausgearbeitet, bei vielen handelt es sich aber um Rahmenvorschriften, die die Einzelheiten den Durchführungsvorschriften überlassen. Darüber hinaus muss die Türkei zur tatsächlichen Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften in allen Bereichen der Verkehrspolitik, und besonders im Bereich der Seeverkehrsverwaltung, die Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltung verbessern.

Was den Straßenverkehr betrifft, ist die Struktur der bei den Güterkraftverkehrsunternehmen erhobenen Steuern teilweise an die geltende dreigliedrige Struktur in der EG angepasst. Die Türkei erhebt keine Straßenbenutzungsgebühren wie sie in den betreffenden EU-Vorschriften vorgesehen sind und die Kraftfahrzeugsteuern sind je nach Baujahr unterschiedlich.

Obwohl die Türkei die drei EG-Kriterien für die Zulassung als Güterkraftverkehrsunternehmer nicht anwendet, gebraucht sie zahlreiche Kriterien im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit. Ferner existiert eine Reihe von Zuverlässigkeitskriterien, die denen der EG ähnlich sind. Die Verordnung über die fachliche Eignung der Güterkraftverkehrsunternehmer kommt nicht ausreichend zur Anwendung.

Bei der Übernahme und Anwendung der Verkehrsbestimmungen der EG im technischen Bereich ist die Türkei gut vorangekommen. Die EG-Normen über Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen, darunter das Antriebsachsgewicht von 11,5 Tonnen sowie die kombinierte Achslast von 44 Tonnen sind bereits Bestandteil der nationalen Rechtsvorschriften der Türkei. Bei deren Durchsetzung sind jedoch mehr Anstrengungen nötig.

Die Türkei hat Probleme bei der Anpassung ihres Straßenfuhrparks. Zwar halten die Fahrzeuge im internationalen Kraftverkehr die internationalen und die europäischen Normen (Umweltnormen, Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer) ein, doch ist dies bei Fahrzeugen, die nur im nationalen Verkehr eingesetzt sind, bei weitem nicht der Fall. So ist die Türkei beispielsweise erst jetzt im Begriff, die Ausweitung des Einsatzes von Fahrtschreibern auf den nationalen Fuhrpark zu erwägen. Die Nachrüstung und Anpassung dieses Fuhrparks wird kostspielig werden.

Die Einrichtung einer Regulierungsbehörde für den Eisenbahnsektor steht noch aus.

Im Bereich Luftverkehr ist inzwischen ein neues Sicherheitskontrollsystem vorhanden und die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (IACO) hat Zufriedenheit mit der Einhaltung der Vorschriften durch die Türkei geäußert.

Die Sicherheit im Seeverkehr in der Türkei gibt Anlass zu ernster Sorge. Obwohl sich die Türkei der Probleme auf diesem Gebiet bewusst ist und trotz einiger Versuche zu deren Behebung, liegt die Anzahl zurückgehaltener Schiffe unter türkischer Flagge nach wie vor sehr hoch. Die Türkei sollte vorrangig an einer Verbesserung dieser Zahlen arbeiten. Die Türkei sollte an erster Stelle versuchen, ihre Verpflichtungen als Flaggenstaat und dann ihre Verpflichtungen als Hafenstaat zu erfüllen. Die Türkei hat die Mängel der Seeverkehrsverwaltung, insbesondere bei der Anwendung der Verpflichtungen als Flaggenstaat, als einen wichtigen Erklärungsfaktor für das niedrige Sicherheitsniveau des türkischen Registers identifiziert.

### ***Kapitel 10: Steuern***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht konnte die Türkei insbesondere im Bereich der Verbrauchsteuern Fortschritte erzielen.

Im Bereich der **indirekten Steuern** wurden im Juni 2001 die Mindestsätze für Verbrauchsteuern auf als Motorkraftstoff genutztes Flüssiggas (LPG) über das EG-Mindestniveau hinaus angehoben. Nun liegen sie für alle Mineralöle (LPG, verbleites und bleifreies Benzin, Diesel) höher als das EG-Mindestniveau.

Bei den **direkten Steuern** hat die Türkei im Juni 2001 zahlreiche Änderungen zu geltenden Gesetzen verabschiedet. Im Einklang mit den entsprechenden EU-Vorschriften über Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen wurden Kapitalgewinne aus Fusionen, Spaltungen und dem Austausch von Anteilen bei nationalen Transaktionen von der Unternehmensteuer befreit. Ferner senkte die Türkei entsprechend der betreffenden EU-Vorschriften die indirekten Steuern auf die Aquisition von Kapital durch Unternehmen.

Der Gebrauch der persönlichen Steuerkennnummer wurde im Jahr 2001 auf verschiedene Finanztransaktionen ausgedehnt.

Was die **Verwaltungskapazität** betrifft, so soll durch die Verwendung der persönlichen Steuerkennnummer die Steuerbeitreibung effizienter machen.

## *Gesamtbewertung*

Insgesamt sind weitere Anstrengungen nötig, um das nationale Recht an das der EU anzupassen.

Bei der MwSt ist seit dem MwSt-Gesetz von 1985 die Struktur dieser Steuer eingeführt. Allerdings sind noch erhebliche Harmonisierungsanstrengungen im Hinblick auf die steuerfreien Umsätze und die geltenden Steuersätze erforderlich.

Obwohl bei den Verbrauchsteuern im Bereich der Mineralsteuern positive Schritte unternommen wurden, ist eine weitere Angleichung der Steuerstrukturen, der obligatorischen Steuerbefreiungen sowie der Tabak- und Alkoholsteuern nötig.

Mit den erlassenen Rechtsvorschriften über die direkten Steuern nähert sich das türkische Recht stärker an die betreffenden EG-Richtlinien an. Es bleibt jedoch noch erhebliche Harmonisierungsarbeit zu leisten.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, muss die Türkei ihre Steuerverwaltung modernisieren und stärken, um sie in die Lage zu versetzen, die EU-Vorschriften um- und durchzusetzen und die Steuerbeitreibung effizienter zu machen.

Steuerflucht bleibt im Industrie- und Unternehmenssektor ein weitverbreitetes Phänomen. Das Übergangsprogramm zur Stärkung der türkischen Wirtschaft soll diese Frage angehen, doch konnten bislang keine greifbaren Ergebnisse beobachtet werden.

### ***Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion***

In dem Kapitel über die wirtschaftlichen Kriterien (B-2) wurden die einzelnen Aspekte der Wirtschaftspolitik der Türkei bereits eingehend bewertet. Dieser Abschnitt beschränkt sich daher auf die Erörterung derjenigen Elemente der in Titel VII EG-Vertrag und den anderen einschlägigen Rechtsakten niedergelegten Vorschriften im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion, die die Beitrittskandidaten bis zum Beitritt umsetzen müssen, d.h. das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank, das Verbot von Vorzugsbedingungen für den öffentlichen Sektor bei Finanzierungen durch Finanzinstituten und die Unabhängigkeit der Zentralbank. Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, mit deren Vollendung die vollständige Übernahme der WWU-Vorschriften abgeschlossen sein wird, ist Gegenstand des Kapitels 4 - Freier Kapitalverkehr.

Die Türkei hat bei der Übernahme der WWU-Vorschriften einige Fortschritte erzielt.

Die **Unabhängigkeit der Zentralbank** wurde durch die Annahme der Novelle des Gesetzes über die Türkische Zentralbank im April 2001 verstärkt.

Was die **unmittelbare Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank** betrifft, so wurden die Bestimmungen verschärft, die es der Bank verbieten, der Staatskasse, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen Kredite zu gewähren, vorzuschließen bzw. zu verlängern. Die Bank darf keine Anleihen erwerben, die vom Finanzministerium und öffentlichen Einrichtungen und Institutionen auf dem Primärmarkt ausgegeben werden.

## *Gesamtbewertung*

Nach dem Beitritt wird die Türkei hinsichtlich der WWU den Status eines Mitgliedstaats, für den gemäß Artikel 122 EG-Vertrag eine Ausnahmeregelung gilt, einnehmen. Bis zum Zeitpunkt des Beitritts muss es die nötigen Änderungen am institutionellen und am rechtlichen Rahmen vorgenommen haben.

Die Türkei hat zur Ausweitung der Unabhängigkeit der Zentralbank wichtige Schritte unternommen, doch weitere Maßnahmen zur Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand bleiben nötig. Das Zentralbankgesetz ist bezüglich der Bestimmung des Inflationszieles nicht in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, weil dieses im Einvernehmen mit der Regierung beschlossen wird. Weiter Änderungen könnten zur vollen Angleichung an den Besitzstand im Bereich der personellen und institutionellen Unabhängigkeit notwendig sein.

## *Kapitel 12: Statistik*

In diesem Bereich kann im letzten Jahr über keine konkreten Fortschritte, außer über den Beginn der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen türkischen Behörden und Eurostat, berichtet werden.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden in folgenden Bereichen Prioritäten festgelegt: Harmonisierter Verbraucherpreisindex und Kaufkraftparitäten, Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Regionalstatistik, makroökonomische Statistik, Unternehmensstatistik, Außenhandel, Agrarstatistik, Unternehmensregister, Klassifikation und Verbreitung. Das Staatliche Statistikinstitut (SIS) hat eine Arbeitsgruppe "Unternehmensregister" eingerichtet und einen ersten Jahresarbeitsplan (2001) ausgearbeitet, der die wichtigsten Statistikbereiche abdeckt.

## *Gesamtbewertung*

Das statistische System der Türkei weicht immer noch stark von dem der EU ab. Das trifft in den meisten Bereichen zu, wie etwa statistische Infrastruktur, Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Regionalstatistik, Verkehrsstatistik, Außenhandelsstatistik und Agrarstatistik. Unterschiede bestehen ferner bei den makroökonomischen Statistiken, wengleich aufgrund der Zollunion EU-Türkei in den letzten Jahren eine gewisse Angleichung stattgefunden hat.

In allen oben genannten Bereichen muss noch intensiv an den Methoden, der Qualität und der Vollständigkeit der Daten gearbeitet werden, um eine Angleichung an das Gemeinschaftsrecht zu erreichen. In einem ersten Schritt muss die Türkei die grundlegende Infrastruktur schaffen. Dazu zählt insbesondere die Annahme der erforderlichen Klassifizierungen, die Einrichtung eines Unternehmensregisters nach EU-Standards und die Änderung des Statistikgesetzes, das derzeit mit dem EU-Recht nicht in Einklang steht.

Das SIS ist als Zentralbehörde des Statistiksystems zuständig für Datenerhebung, Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken. Die Zentrale des Instituts besteht aus 10 übergeordneten Abteilungen, die die wichtigsten Statistikbereiche abdecken, denen drei beratende Referate (Rechtsangelegenheiten; Forschung, Planung und Koordinierung; Statistik) und drei unterstützende Referate (Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten, Personal, Zivilverteidigung) zur Seite stehen. Das SIS verfügt gegenwärtig über 23 Regionalbüros. Es beschäftigt insgesamt



2890 Mitarbeiter, von denen 2000 in der Zentrale und 890 in den Regionalbüros tätig sind. Der "Oberste Statistiker" ist das beratende Gremium für Statistik in der Türkei.

Die Verwaltungsstruktur des Statistikersystems muss erheblich verbessert werden. Besondere Anstrengungen sind etwa bei der Festlegung von Prioritäten, Schulung des Personals und Gewährleistung einer hinreichenden Personalstärke in Abteilungen erforderlich, die in für die Integration in die EU relevanten Bereichen arbeiten.

### ***Kapitel 13: Beschäftigung und Soziales***

Seit dem Vorjahresbericht sind in diesem Bereich begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. (vgl. Abschnitt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte).

Im Bereich **Kinderarbeit** hat die Türkei im Januar 2001 das ILO-Übereinkommen Nr. 182 über die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit und das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten ratifiziert. In der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit wurde durch ein im April 2001 verabschiedetes Gesetz ein Kinderbüro geschaffen. Kinderarbeit bleibt jedoch weit verbreitet und gibt besonders in Zeiten der anhaltenden Wirtschaftskrise weiterhin Anlass zu Besorgnis.

Im Bereich der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen** wurden im Rahmen des neuen Zivilrechts, das derzeit dem Parlament vorliegt, Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf den Mutterschaftsurlaub und die Beseitigung bestehender Diskriminierungen getroffen. Ferner soll mit dem Zivilrecht das Konzept des "Familienoberhauptes" abgeschafft werden. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der einschlägigen EU-Vorschriften sollten folgen.

Im Bereich **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** wurden bei der Rechtsangleichung keine Fortschritte erzielt.

Trotz der laufenden Reformen erfuhr die Situation des **öffentlichen Gesundheitssystems** im Vergleich zum Berichtszeitraum des Vorjahres keine Verbesserung. Die öffentlichen Ausgaben reichen nach wie vor nicht aus und die Erbringung der Versorgungsleistungen im Allgemeinen hat sich trotz der laufenden Reformen nicht verbessert.

Was den **sozialen Dialog** betrifft, so wurde im Juni 2001 ein Gesetz über die Gewerkschaften für die Staatsbediensteten verabschiedet. Dieses Gesetz steht mit dem Besitzstand der Gemeinschaft und den entsprechenden von der Türkei ratifizierten ILO-Übereinkommen nicht in Einklang. Es enthält zahlreiche Bestimmungen, die die Koalitionsfreiheit im öffentlichen Sektor erheblich einschränken. So gelten Beschränkungen im Hinblick auf das Streikrecht und auf Tarifverhandlungen.

Im April 2001 verabschiedete die Türkei ein Gesetz über die Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates, der eine Plattform für den Dialog der Sozialpartner bildet. Der Premierminister kann nach seinem Ermessen NRO zu den Sitzungen einladen. Der Wirtschafts- und Sozialrat schafft ein nützliches Forum zur Konsultation der verschiedensten wirtschaftlichen und sozialen Akteure, doch bildet er wegen der dominanten Rolle der Regierung keine geeignete Basis für einen autonomen dreiseitigen Sozialdialog. Das Gesetz muss weiter überarbeitet werden, um besonders in Beschäftigungsfragen für eine tatsächliche Konsultation der Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) zu sorgen.

Was den autonomen sozialen Dialog angeht, so bestehen immer noch Restriktionen bei der Unterzeichnung kollektiver Tarifvereinbarungen auf Unternehmensebene, die das Recht auf Tarifverhandlungen und den sozialen Dialog ernsthaft einschränken.

Die **Arbeitslosenquote** betrug im Juni 2001 6,9 %. Die wichtigsten Herausforderungen für die Türkei bleiben das hohe Niveau der Jugendarbeitslosigkeit, der Strukturwandel des noch vom landwirtschaftlichen Sektor dominierten Arbeitsmarktes und das Ausmaß des informellen Sektors (*Weitere Einzelheiten dazu im Teil B*).

Das Türkische Arbeitsamt (ISKUR) ist für beschäftigungsspezifische Angelegenheiten, Fragen der Arbeitslosigkeit, Arbeitssuche, Vermittlung von Arbeitnehmern für öffentliche und private Organisationen und Berufsausbildung zuständig (siehe auch weiter unten). Nach einer Umstrukturierung in Folge einer Verordnung vom Sommer 2000 (deren Absegnung durch das Parlament inzwischen überfällig ist) hat ISKUR begonnen, auf Provinzebene zusammen mit den Sozialpartnern eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu entwerfen, doch fehlt es ihm dazu immer noch an den entsprechenden Finanzmitteln.

Im März 2001 wurde ein **Sozialversicherungsgesetz** verabschiedet, das eine private Altersvorsorge möglich macht und das Pflichtrentensystem ergänzt. Darin ist die Einrichtung einer Beratungskommission für die individuellen Altersvorsorge vorgesehen. Diesem neuen Gremium, das das Unterstaatssekretariat des Finanzministeriums einrichtet, gehören je ein Vertreter des Finanz- und Arbeitsministeriums und der Kapitalmarktkommission an. Seine Aufgabe ist die Festlegung und Umsetzung der Politik der individuellen Altersversorgung. Die kritische Frage der Steuerbefreiungen wird jedoch in dem Gesetz nicht geregelt, was der Attraktivität dieser Regelung schadet.

Bei der Bekämpfung der **Diskriminierung** sind keine Fortschritte zu verzeichnen (*Siehe auch den Abschnitt zum Zivilrecht weiter oben*).

Was die **Verwaltungskapazität** angeht, so wurde seit dem letzten Jahr im Arbeits- und Sozialministerium eine neue Koordinierungsabteilung geschaffen. Die Abteilung für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz wurde aufgewertet. Beim Ausbau der Verwaltungskapazität sind keine weiteren nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen.

### *Gesamtbewertung*

Insgesamt bleibt noch viel zu tun, um die türkischen Rechtsvorschriften auf den Stand der entsprechenden EU-Bestimmungen zu bringen. Der Prozess litt unter der sich verschärfenden Wirtschaftskrise, die erhebliche Härten für den Beschäftigungsmarkt und die soziale Lage mit sich bringt.

Im Rahmen der Verfassungsreform wurden die sozialen Rechte geändert. Diese werden im Zuge weiterer Durchführungsvorschriften umgesetzt. In diesem Bereich wurden einige weitere Maßnahmen getroffen, doch in verschiedenen Fällen wurde dabei der Besitzstand der Gemeinschaft nicht ausreichend berücksichtigt. Die türkischen Rechtsvorschriften weichen von denen der Union immer noch stark ab, insbesondere was Normen, Methoden und Überwachungsanforderungen betrifft.

Zu den Bereichen im Arbeitsrecht, in denen Handlungsbedarf besteht, zählen Schutz der Arbeitnehmer bei der Übernahme von Unternehmen und bei Zahlungsunfähigkeit, Arbeits- bzw. Angestelltenverträge, Gesundheit und Sicherheit von Teilzeitkräften, Arbeitszeiteinteilung und Teilzeitarbeit, Jugendschutz am Arbeitsplatz, Europäische Betriebsräte und Entsendung von Arbeitnehmern.

Trotz der türkischen Bemühungen um eine Verbesserung der Situation, muss das Problem der Kinderarbeit mit Vorrang angegangen werden.

Die Türkei sollte die EU-Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz umsetzen und anwenden. Die Verwaltungskapazität zur Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften ist ausbaubedürftig. Der Reformprozess im öffentlichen Gesundheitswesen muss fortgesetzt werden. Die Türkei muss, um den Bedarf zu decken, ausreichend öffentliche Mittel bereitstellen und die Versorgungsleistungen verbessern. Ferner sollte sie die EU-Tabakvorschriften übernehmen. Außerdem sind im Hinblick auf die Gesundheitskontrolle und die Datenerhebung sowie bei den epidemiologischen Kontroll- und Überwachungssystemen Verbesserungen nötig.

Was die Chancengleichheit von Männern und Frauen anbelangt, sollte die Türkei ihre Rechtsvorschriften schneller dem gemeinschaftlichen Besitzstand anpassen.

Beim sozialen Dialog müssen vorrangig weitere Fortschritte stattfinden, um die Voraussetzungen für einen echten, freien sozialen Dialog auf allen Ebenen zu schaffen, der den EU-Vorschriften entspricht.

Die Schwierigkeiten bei der Koalitions- und der Tariffreiheit bestehen auch in Recht und Praxis fort. Auf sektoraler Ebene verlangt die Türkei immer noch mindestens 10 % Vertretungsanteil für die Anerkennung von Gewerkschaften für Tarifverhandlungen auf Unternehmensebene. Darüber hinaus sind die Gewerkschaftsrechte in industriellen Freizonen eingeschränkt, wo der Großteil des Arbeitsrechts nicht angewandt wird und Einschränkungen der Koalitionsfreiheit und der Tariffreiheit bestehen. Die Tariffreiheit sollte ausgedehnt werden und die Türkei sollte Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung und Unterrichtung/Konsultation der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene ergreifen.

Wenngleich die Einrichtung des Wirtschafts- und Sozialrats auf nationaler Ebene ein Schritt hin zu einem intensiveren Dialog mit mehr Akteuren der Zivilgesellschaft ist, sollte die Regierung auch einen dreiseitigen Dialog mit den Sozialpartnern zur Erörterung wirtschafts- und sozialpolitischer Fragen beibehalten. Die Türkei muss ihre Verwaltungskapazität für den sozialen Dialog ausbauen, und zwar personell und finanziell sowie im Hinblick auf die Sekretariatseinrichtungen für nationale Prozesse von drei oder mehr Parteien und die Registrierung und Analyse von Tarifvereinbarungen. Die Regierung sollte die Fähigkeit der Sozialpartner fördern, die Rolle zu spielen, die ihnen künftig im sozialen Dialog auf EU-Ebene sowie in den Gemeinschaftspolitiken zufallen wird.

Darüber hinaus bleibt im Bereich der sozialen Absicherung noch viel zu tun. Im laufenden Reformprozess des türkischen Sozialstaats sind dringend Fortschritte nötig. Insgesamt steckt das Sozialsystem weiterhin in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten.

Bislang existiert in der Türkei kein nationales Programm für Behinderte. Mehrere Einrichtungen sind für Behinderte zuständig, u.a. die Verwaltung für Sozialdienste und Kinderschutz, die Ministerien für Gesundheit, Erziehung und Arbeit sowie das Arbeitsamt. Nach dem türkischen

Arbeitsrecht müssen private und öffentliche Einrichtungen Behinderte einstellen, die mindestens 3% des gesamten Personals ausmachen sollen. Doch ist die Anwendung und Durchsetzung dieser Bestimmungen nicht gewährleistet.

Insgesamt muss die Verwaltungskapazität ausgebaut werden, um eine effektive Umsetzung und Anwendung sicherzustellen.

Das zur Verabschiedung anstehende neue Zivilrecht sieht Bestimmungen zur Beseitigung der **Diskriminierung** vor. Weitere Anstrengungen sind nötig, um eine Harmonisierung mit den auf Artikel 13 EG-Vertrag gestützten Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung zu erreichen.

Die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, wie sie Artikel 136 EG-Vertrag fest schreibt, gehört zu den Zielen der EU-Sozialpolitik. Wie beim Europäischen Rat in Lissabon und in Nizza beschlossen, werden im Rahmen der politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung gemeinsam auf EU-Ebene vereinbarte Ziele mit nationalen Aktionsplänen kombiniert. Beim Europäischen Rat von Göteborg im Juni 2001 wurden die Kandidatenländer aufgefordert, die Ziele der Union im Bereich der Förderung der sozialen Eingliederung in ihre nationale Politik einzubeziehen.

### ***Kapitel 14: Energie***

Seit dem Vorjahresbericht wurden in diesem Bereich insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Energiebinnenmarkt Fortschritte erreicht.

Bei der **Versorgungssicherheit** können keine besonderen Entwicklungen vermeldet werden.

Was die Wettbewerbsfähigkeit und den **Energiebinnenmarkt** betrifft, so wurde am 18. Februar 2001 das türkische Strommarktgesetz verabschiedet. Das Gesetz legt vor allem die neue Struktur des Stromsektors und den Status seiner Akteure fest, so auch die Umstrukturierung und Entflechtung der Versorgungsunternehmen. Während der Staat die Kontrolle über die Stromübertragung beibehält, werden Stromerzeugung und -verteilung für den Wettbewerb und für Privatunternehmen geöffnet, die sich auf 29 Regionen verteilen. Ferner sieht das Gesetz die Schaffung einer Energiemarkt-Regulierungsbehörde vor, die auch Durchführungsvorschriften ausarbeiten soll. In deren Zuständigkeitsbereich fällt auch der Gassektor.

Am 3. März 2001 wurde ein **Gesetz über den Erdgasmarkt** verabschiedet. Das Gesetz legt ebenfalls die Grundstruktur des Sektors und den Status der verschiedenen Akteure sowie die Einrichtung von Behörden fest. Das ehemalige staatseigene Unternehmen BOTAS soll in zwei staatliche Wirtschaftsunternehmen aufgeteilt werden, von denen eines die Weiterleitung und das andere die Einfuhr und die Vermarktung übernimmt. Langfristig wird die Verteilung Großhändlern übertragen.

Im übrigen war die Verabschiedung dieser beiden wichtigen Gesetze und die Schaffung einer Energiemarkt-Regulierungsbehörde eine Vorbedingung für die Unterstützung der Türkei durch den IWF.

Als Transitland für Erdöl und Erdgas aus den Regionen des Kaspischen Meers, des Schwarzen Meers und Zentralasiens spielt die Türkei weiterhin eine Schlüsselrolle. Der Bau der "Blue

Stream"-Pipeline für Gaslieferungen aus Russland über das Schwarze Meer dauert an. Die Arbeiten an der Pipeline Baku-Ceyhan dauern ebenfalls an. Es kann davon ausgegangen werden, dass derartige Projekte eindeutig einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Union leisten (besonders angesichts der Schwierigkeit, eine erhebliche Steigerung des Transportvolumens zu erreichen, das die türkischen Meerengen passiert). An weiteren Möglichkeiten wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Griechenland und der Türkei gearbeitet.

Im Erdölsektor wurden im Jahr 2001 an die 35 % der Raffinerieunternehmen privatisiert.

Im Hinblick auf die **Energieeffizienz** sind keine besonderen Entwicklungen zu verzeichnen.

Die Türkei hat im letzten Jahr eine Ausschreibung für den Bau des ersten Kernkraftwerks des Landes in Mersin-Akkuyu fallen lassen. Im Nuklearsektor waren keine weiteren Entwicklungen festzustellen.

Was die Sicherheitsvorschriften für Kernmaterial betrifft, hat die Türkei mit der IAEO ein Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen geschlossen. Ein Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen ist seit Juli 2001 in Kraft.

### *Gesamtbewertung*

Die Türkei ist mit den Vorbereitungsarbeiten auf die Übernahme der EU-Vorschriften und mit ihrer eigenen Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt vorangekommen und hat zwei große Rahmengesetze für den Strom- bzw. Gassektor verabschiedet. Allerdings ist unbedingt hervorzuheben, dass im Stromgesetz wichtige Aspekte der Stromrichtlinie - wie etwa Netzzugang, Marktöffnung und Regelungen zur Schaffung neuer Kapazitäten - fehlen. Diese werden in Form von Durchführungsvorschriften geregelt werden müssen. Anfangs ist geplant, 20 % des Marktes zu öffnen, doch darüber hinaus liegen keine weiteren Pläne vor.

Ebenso lässt das türkische Erdgasgesetz andere Bestimmungen der Gasrichtlinie außen vor, etwa den Zugang Dritter, die Entflechtung, die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes oder die Lagerung; Diese Aspekte sollen in Durchführungsvorschriften durch die Regulierungsbehörde geregelt werden, die ihrerseits noch eingerichtet werden muss. Ein freier Zugang zum Leitungsnetz ist geplant, nicht jedoch der Zugang zum Versorgungsnetz.

Die Energieaufsichtsbehörde wurde am 2. November 2001 etabliert. Diese Behörde muß mit den EG-Richtlinien für Strom und Gas voll in Einklang stehende Vorschriften erlassen (Benennung zugelassener Kunden und Genehmigungsverfahren, Bestimmung von Preisen und Tarifen). Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Behörde die Unabhängigkeit und die Ressourcen (für Personal, Haushalt und Gehälter) erhält, die sie braucht, um handlungsfähig zu sein.

Insgesamt geht es der Türkei bei der Umstrukturierung des Energiesektors vorrangig darum, Investoren anzulocken und die staatliche Kontrolle zurückzufahren. Die beiden neuen Gesetze ebnen den Weg für die Öffnung der beiden Sektoren und schaffen Wettbewerbsanreize, doch bleibt viel zu tun, bis die EG-Standards erfüllt werden. Besonders im Stromsektor würde eine strengere Finanzdisziplin der Versorgungsunternehmen dazu beitragen, Investitionen in den Energiebereich attraktiver zu machen.

Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit hat die Türkei als Mitglied der Internationalen Energieagentur (IEA) bereits bedeutende Maßnahmen zur Einhaltung der IEA-Verpflichtungen und der EU-Vorschriften über die Notfallplanung (obligatorische Notstandsölrreserven) ergriffen. Der regelmäßigen Mitteilung an die IEA zufolge wurde Erdöl in einer Menge bevorratet, die weitgehend der von den EU-Vorschriften geforderten Menge entspricht. Alle Notfallplanungsmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Generaldirektion für Erdölangelegenheiten, die die Erdölvorräte überwacht und kontrolliert.

Die Förderung der Energieeffizienz fällt in die Zuständigkeit einer Energiespar-Koordinierungskommission und eines nationalen Energiesparzentrums des Ministeriums für Energie und natürliche Ressourcen. Schätzungsweise beträgt das Potenzial für Energieeinsparungen 40 %. Neue Normen für die Wärmedämmung neuer Gebäude werden zu diesen Bemühungen beitragen.

Die Türkei sollte der Energieeffizienz weiterhin angemessene Aufmerksamkeit schenken.

Außerdem hat sie die vollständige Einhaltung der Euratom-Erfordernisse und -Verfahren zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang kommt der Vorbereitung auf die Umsetzung der Euratom-Sicherheitsüberwachung weiterhin große Bedeutung zu.

### ***Kapitel 15: Industriepolitik***<sup>28</sup>

Seit dem Vorjahresbericht hat die Regierung sich bei ihren Bemühungen auf die Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Lage konzentriert. Daher wurden bei der Entwicklung der Industrie- und Unternehmenspolitik nur wenig Fortschritte gemacht.

Die türkische **Industriepolitik** beruht auf dem achten Fünfjahres-Entwicklungsplan und wurde weiterentwickelt im Programm "Übergang zu einer stärkeren Wirtschaft", das im Mai 2001 verabschiedet wurde (*siehe auch Teil B.2 – Wirtschaftliche Kriterien*). Die Wirtschaft wurde in die Konzeption der politischen Leitlinien des Programms eingebunden.

Die Regierung hat ein Programm zur **Förderung ausländischer Investitionen** verabschiedet, das Maßnahmen enthält, mit denen ausländische Direktinvestitionen eingeworben werden sollen. Darüber hinaus kündigte sie an, zur Überwindung des Mangels an Krediten für Unternehmen einen Umstrukturierungsfonds einzurichten, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung von Liquiditätsproblemen geholfen werden soll. Dieser soll aus Beiträgen der Regierung und des Finanzsektors finanziert werden.

Die **Privatisierung** ist weiter vorangeschritten, stieß dabei jedoch auf einige Hindernisse und nicht alle Privatisierungsmaßnahmen konnten im festgelegten Zeitrahmen abgewickelt werden. Im Stahlsektor wurde nach dem im Jahr 2000 gescheiterten Versuch einer Privatisierung der Isdemir-Werke im Jahr 2001 eine Übernahme durch Erdemir vereinbart, die für die Modernisierung der Werke und eine Neuausrichtung der Produktion auf ein anderes Marktsegment sorgte. Der Versuch einer Privatisierung von Türk Telekom blieb ohne Erfolg und daraufhin mussten die Bedingungen der Ausschreibung wesentlich geändert werden, insbesondere durch eine Erhöhung der Zahl der öffentlich angebotenen Aktien. Die mit dem

---

<sup>28</sup> Die Entwicklung der Industriepolitik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik einschließlich der KMU-Politik betrachtet werden (*siehe Kapitel 16 - Kleine und mittlere Unternehmen*).

IWF vereinbarten Bedingungen wurden eingehalten. Keine Fortschritte sind bei der **Umstrukturierung** der Staatsbetriebe zu verzeichnen.

### *Gesamtbewertung*

Insgesamt stimmt die türkische Industriepolitik weitgehend mit den Grundsätzen der entsprechenden EG-Politik überein, d.h. sie ist marktorientiert, stabil und vorhersehbar. Ihre Umsetzung jedoch litt unter der gesamtwirtschaftlichen Instabilität. Die Türkei sollte sich weiterhin um die Festlegung klarer Prioritäten bemühen und dabei die Bedürfnisse der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), berücksichtigen und für eine tatsächliche Umsetzung ihrer politischen Maßnahmen sorgen. Auf diese Weise kann die Türkei die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrie und insbesondere ihrer KMU weiter steigern. Eine besondere Priorität könnte der Schaffung engerer Bindungen zwischen dem Finanzsektor und der Industrie eingeräumt werden.

Der Privatisierungsprozess wird weitergehen, wenngleich sich die Fortschritte bislang in Grenzen hielten. Die Türkei braucht ausländische Direktinvestitionen, um ihre Produktionsbasis modernisieren und verbreitern zu können. Trotz einer Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen in den vergangenen Jahren bleibt das Volumen gemessen am Potenzial und an der Größe des Landes sehr gering. Das Investitionsklima muss erheblich verbessert werden, um Investitionen anzuziehen. Eine Verringerung der Verwaltungsverfahren und mehr Transparenz würden dies begünstigen. Die Verwaltungskapazitäten sollten ausgebaut werden, etwa im Hinblick auf die Zollbehörden, das Messwesen und das Akkreditierungssystem.

Die Industriepolitik in der Türkei liegt in den Händen des Industrieministeriums. Die Privatisierung wird durch die Privatisierungsverwaltung durchgeführt, wenngleich sie in einigen Fällen durch die zuständige öffentliche Einrichtung abgewickelt wurde.

Ein wichtiges Element der Industriepolitik ist die Kontrolle staatlicher Beihilfen. Daher muss die Vereinbarkeit der Förderregelungen mit den EG-Vorschriften - einschließlich der Umstrukturierungsvorschriften des EGKS-Vertrags - geprüft werden (*siehe auch Kapitel 6 - Wettbewerbspolitik*).

### ***Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen***

Die Türkei hat bei der Überprüfung ihrer **KMU-Politik** und bei der Reform der staatlichen Unternehmensförderung einige Fortschritte gemacht. Sie hat insbesondere den "Rahmen für einen KMU-Aktionsplan" auf den Weg gebracht, der einige nützliche Initiativen umfasst.

Das neue Wirtschaftsreformprogramm wurde auf eine Konsultation der Sozialpartner und der Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der KMU hin konzipiert.

Begrenzte Fortschritte sind hinsichtlich der Verbesserung des **Wirtschaftsklimas** zu verzeichnen.

Keine besonderen Fortschritte können im Hinblick auf eine Angleichung der **Definition des Begriffs "KMU"** an die der EU festgestellt werden.

## *Gesamtbewertung*

Die Türkei hat einige Maßnahmen ergriffen, um sich der KMU-Politik der EU anzunähern. Weitere Anstrengungen sind nötig, um das Wirtschaftsklima für die KMU zu verbessern. Die türkischen KMU wurden von der jüngsten Finanzkrise besonders hart getroffen. Die KMU leiden unter dem Rückgang der Inlandsnachfrage, während ihre Wettbewerbsposition nicht stark genug ist, um die Vorteile der Abwertung der türkischen Lira nutzen zu können. In diesem Klima ist es besonders wichtig Fortschritte zu erzielen, indem der Rahmen für den KMU-Aktionsplan und andere damit zusammenhängende Initiativen schnell umgesetzt werden.

Das Hauptproblem der türkischen KMU steckt weiterhin im Zugang zu Finanzen. Dieses Problem wurde im Rahmen der derzeitigen Wirtschaftslage sogar noch akuter.

In der Türkei sind zahlreiche nützliche Initiativen zur Unterstützung von Unternehmen im Gange. Förderdienstleistungen für kleine Unternehmen wurden geschaffen, wie etwa das Netz von Industriegebieten für kleine Unternehmen. Deren Wirkung jedoch wird begrenzt bleiben, wenn das Wirtschaftsklima nicht stabiler und vorhersehbarer wird. Die türkische Regierung sollte handeln, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, auch durch eine Vereinfachung der Verwaltung.

Der Großteil der KMU-Förderung erfolgt direkt über halböffentliche Einrichtungen wie TESK, den türkischen Bund der Handwerker und Geschäftsleute, KOSGEB (Entwicklungsorganisation für kleine und mittlere Industriebetriebe) und IKV (Stiftung für Wirtschaftsentwicklung).

Die KOBİ Investment AG wurde eingerichtet, um den KMU den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern. Sie arbeitet als Risikokapitalfonds. Darüber hinaus wurde ein Kreditbürgschaftsfonds eingerichtet, um für Darlehen zu bürgen, die von der Turkish Halk Bank bereitgestellt werden.

Ferner regt für Start-up-Unternehmen im High-Tech-Bereich die Türkische Stiftung für technologische Entwicklung (TTGV) die Bildung von Risikokapital an.

Die Definition des Begriffs "KMU" wurde nicht vollständig an die Empfehlungen der Europäischen Kommission angepasst.

## ***Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung***

In diesem Bereich kann über einige Weiterentwicklungen berichtet werden.

Im Dezember 2000 beschloss die Türkei, eine eventuelle Teilnahme am nächsten Rahmenprogramm für Wissenschaft und Forschung (2002-2006) zu prüfen.

Die Türkei nimmt am 5. Rahmenprogramm weiterhin auf Projektbasis teil.

## *Gesamtbewertung*

Die Türkei teilt allgemein die Grundsätze, nach denen sich der europäische Forschungsbereich gegenwärtig entwickelt, doch bleibt noch erheblicher Spielraum für Entwicklungen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, den weiterhin ein relativ geringes Maß an Aktivitäten und ein niedriges Ausgabenniveau kennzeichnen. Um den Sektor weiter auszubauen



und die Türkei tatsächlich in den Europäischen Forschungsraum integrieren zu können, muss der Staat der technologischen Entwicklung unbedingt mehr Mittel widmen.

Wissenschaft und Forschung betreiben vor allem Universitäten und öffentliche Forschungseinrichtungen, während der Privatsektors hier kaum tätig ist. In einigen Fällen betreiben größere Firmen ihre eigene Forschung und Entwicklung und nutzen dabei Technologietransfers aus dem Ausland. Der Zugang von KMU zu technologischen Innovationen sollte verbessert werden.

### ***Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung***

In diesem Bereich wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt.

Die türkischen Vorbereitungen auf eine Teilnahme an den **Gemeinschaftsprogrammen** auf diesem Gebiet (Sokrates, Leonardo da Vinci und Youth) erhielten neuen Schwung. Im Jahr 2001 soll in der Türkei eine vom Staatlichen Ministerium für Bildung geleitete Vorbereitungsphase im Hinblick auf eine vollständige Teilnahme ab 2003 stattfinden. Jetzt bedarf es eines klaren Vorschlags darüber, wie die nationale Agentur eingerichtet werden soll.

Bei der Übernahme der **Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Was die **Reform des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung** betrifft, so hat die Türkei im Juni 2001 ein neues Gesetz verabschiedet, mit dem die Nutzung des Steuerfonds für den Sekundarbereich bis 2010 verlängert wird. Zusammen mit dem Darlehen der Weltbank für den Sekundarbereich und möglichen Krediten der Europäischen Investitionsbank dürfte dies der Regierung helfen, ihr wichtiges bildungspolitisches Ziel einer zwölfjährigen Schulpflicht im Rahmen des 8. Fünfjahres-Entwicklungsplans bis 2005 zu erreichen.

Das Gesetz wird darüber hinaus erhebliche Auswirkungen auf die Struktur der Berufsausbildung in der Türkei haben. Es schafft die Grundlagen für ein einheitliches Berufsbildungssystem, das eine größere Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems ermöglicht. Im Rahmen des neuen Gesetzes wird es möglich sein, berufliche Weiterbildungseinrichtungen zu besuchen, ohne eine Aufnahmeprüfung für die Universität ablegen zu müssen, so dass die Studierenden berufsorientierter Studiengänge im gegenwärtigen System erheblich entlastet werden.

### ***Gesamtbewertung***

Im Allgemeinen stehen die meisten Grundsätze, die für das Bildungssystem gelten, im Einklang mit denen der Mitgliedstaaten. Die Qualität des Bildungssystems gestaltet sich jedoch insbesondere in den ländlichen Gegenden uneinheitlich.

Das neue Bildungsgesetz stellt einen positiven Schritt dar und wird besonders dem Sektor berufliche Bildung und Weiterbildung zugute kommen. Allerdings geht das neue Gesetz die Frage einer stärkeren Abstimmung des Berufsbildungssystems auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts nicht an. In diese Richtung sollten in Zusammenarbeit mit der Industrie und den Sozialpartnern Anstrengungen unternommen werden.

In naher Zukunft sollte die Türkei vorrangig Maßnahmen zur Einrichtung der nationalen Agentur ergreifen, die nötig ist, um die drei Bildungsprogramme der Gemeinschaft erfolgreich zu verwalten. Hierin liegt eine entscheidende Voraussetzung für die Teilnahme der Türkei an diesen Programmen.

Die Richtlinie über die Allgemeinbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern wurde noch nicht vollständig umgesetzt und ihre Durchführung muss sichergestellt werden.

### ***Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien***

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei Fortschritte erzielt.

Bei der **Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte** ist es zu zahlreichen Fortschritten gekommen, die teilweise auf den neuen Wirtschaftsreformplan zurückgehen. Das Telekommunikationsgesetz vom Mai 2001 schafft die Rechtsgrundlage für die Privatisierung der Türk Telekom (danach werden 100 % des Kapitals des marktbeherrschenden Betreibers Türk Telekom mit Ausnahme eines nominellen Schlüsselanteils des Staates privatisiert) und festgelegt, dass die Liberalisierungsfrist zum 1. Januar 2004 auf einen Zeitpunkt vorgezogen werden soll, an dem der Staatsanteil am Betreiberkapital unter 50 % fällt. Ferner wurden Fortschritte bei der Schaffung von mehr Wettbewerb auf dem Mobilfunkmarkt erzielt, was zu erheblichen Senkungen der Mobilfunkgebühren geführt hat.

Zusätzlich zu den beiden bestehenden Mobilfunklizenzen wurden zwei weitere Lizenzen vergeben: an das seit März 2001 operationelle Unternehmen ARIA (im Besitz der Telecom Italia und der Turkish IS-Bank) und an das seit August 2001 operationelle Unternehmen AYCELL (eine Tochter der Türk Telekom).

Was den **Rechtsrahmen** betrifft, so wurde nach Schaffung der Telekommunikationsbehörde (August 2000) im Februar 2001 eine Verordnung über deren Verfahren und Aufgaben erlassen. Im Februar 2001 unterzeichneten das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation und die Türk Telekom ein Betreiberabkommen. Im März 2001 wurde eine Verordnung über die Lizenzvergabe an Telekommunikationsnetze und -dienste erlassen. Inzwischen wurden die Zuständigkeiten für die Lizenzvergabe von Verkehrs- und Telekommunikationsministerium der Telekommunikationsbehörde übertragen. Im September 2001 wurde eine Verordnung über ein "Price Cap-Verfahren" für die Gebührenreform erlassen.

Keine Fortschritte sind bei der Liberalisierung der Märkte für **Postdienste** zu verzeichnen.

### ***Gesamtbewertung***

Trotz der getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen beim Telekommunikationsmarkt sind weitere Anstrengungen nötig, um den Rechtsrahmen der Türkei im Bereich Telekommunikation voll an die EU-Vorschriften anzupassen. Das gleiche gilt für die Postdienste.

Begleitend zur Liberalisierung der Märkte muss ein umfassender und transparenter Rechtsrahmen geschaffen werden. Damit es in diesem Bereich zu deutlichen Fortschritten kommen kann, müssen das Telekommunikationsgesetz vom Februar 2000 nachgebessert und Verordnungen über Kernthemen wie Zusammenschaltung von Netzen, Universaldienst und Datenschutz erlassen werden.

Auf Grundlage der neuen Gebührenverordnung muss der Grundsatz der kostendeckenden Gebühren angewandt werden. Dazu muss Türk Telekom Kostenrechnungsmethoden einführen und daraufhin die Gebührenstruktur umgestalten.

Eine Schlüsselpriorität ist die Stärkung der Verwaltungskapazität der Telekommunikationsbehörde. Es muss Personal eingestellt und ausgebildet werden, um zu gewährleisten, dass es sein volles Aufgabenspektrum erfüllen kann, auch die Vorbereitung der Rechtsvorschriften und die neue Zuständigkeit der Lizenzvergabe. Derzeit beschäftigt sich der Großteil des Personals mit technischen Aufgaben wie Frequenzen und der Typgenehmigung von Endgeräten.

Die Telekommunikationsbehörde hat damit begonnen, den fairen Marktwettbewerb aktiver zu überwachen und dazu einen Beschluss über die allgemeinen technischen und finanziellen Auflagen für nationales Roaming zwischen Mobilfunkbetreibern vorbereitet. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass die Behörde völlig unabhängig vom Ministerium für Verkehr und Telekommunikation arbeiten kann. Ein umfassendes Erweiterungsprojekt für die Unterstützung der Telekommunikationsbehörde bei ihren Regulierungsaufgaben ist in Vorbereitung.

### ***Kapitel 20: Kultur und Medienpolitik***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden in diesem Bereich begrenzte Fortschritte erzielt.

Der **audiovisuelle** Bereich wird von zwei großen Industriegruppen dominiert, die den Großteil der Türkischen Massenmedien kontrollieren. Er hat unter der Wirtschafts- und Finanzkrise besonders gelitten. Im ersten Halbjahr 2001 wurden im Mediensektor schätzungsweise 4000 Arbeitnehmer entlassen.

Im letzten Jahr wurden Ausschreibungen vorbereitet, die es ermöglichen werden, die vorübergehenden Rundfunklizenzen für nationale Anbieter in dauerhafte Lizenzen umzuwandeln. Dasselbe Verfahren ist für regionale und lokale Sender vorgesehen.

Der Hohe Audiovisuelle Rat (RTÜK), der die zuständige Regulierungsbehörde für Rundfunk und Fernsehen ist, hat kürzlich ebenfalls die Zuständigkeit für Satellitenausstrahlung übernommen.

Die Türkei hat im Oktober 2000 das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert.

Eine wichtige Entwicklung stellte die Verabschiedung eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunk- und Fernsehgesetzes, des Pressegesetzes, des Einkommensteuergesetzes und eines Gesetzes über sonstige Steuern durch das Parlament im Juni 2001 dar. Gegen dieses Gesetz legte der Präsident sein Veto ein und es wird nun überarbeitet.

Dieses als RTÜK-Gesetz bekannte Gesetz umfasste Bestimmungen über "Rundfunkgrundsätze", Sanktionen, Internet, die Zusammensetzung des RTÜK-Rats sowie über Eigentumsrechte, Fusionen und Übernahmen in diesem Bereich. Das Gesetz änderte jedoch nichts an der geltenden Regelung im Hinblick auf die Ausstrahlung von Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch. Ferner umfasste es Bestimmungen zur weiteren Angleichung an den Besitzstand der Gemeinschaft in diesem Bereich (d.h. an die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen").

Nach dem vorgeschlagenen RTÜK-Gesetz wäre es möglich nicht den Sendebetrieb, sondern einzelne Programme, die gegen die "Rundfunkgrundsätze" verstoßen, auszusetzen und dem Sender Auflagen wie die Ausstrahlung einer Entschuldigung oder ein Bußgeld von bis zu 90 000 € zu machen. Für nationale, regionale und lokale Sender sollten unterschiedliche Bußgelder gelten. Der Ausländern gestattete Höchstanteil an privaten Rundfunk- und Fernsehsendern sollte von 20 % auf 25 % angehoben werden. Verschiedenen Organisationen wie politischen Parteien sollte der Besitz eines Rundfunksenders verboten sein. Die Zusammensetzung des Hohen Audiovisuellen Rats sollte sich erheblich ändern; So sollte etwa ein Mitglied des Rats vom Nationalen Sicherheitsrat ernannt werden.

Daraufhin hat der Präsident sein Veto gegen dieses Gesetz eingelegt und dabei die willkürlichen Sanktionskriterien, die unverhältnismäßig hohen Bußgelder und die Änderungen in der Zusammensetzung des RTÜK-Rats ins Feld geführt, die dessen ursprünglich vereinbarte Neutralität gefährden könnten. Ferner war er der Ansicht, dass das Gesetz die Grundprinzipien der Redefreiheit nicht ausreichend schützte und dass das Verhängen von Sanktionen nicht in dem Aufgabenbereich des RTÜK fällt, sondern eine ureigene Angelegenheit der Justiz ist.

### *Gesamtbewertung*

Der Türkei ist in diesem Bereich keine nennenswerte Anpassung an die EU-Vorschriften gelungen.

Das vorgeschlagene neue Rundfunk- und Fernsehgesetz stellte einen klaren Rückschritt für die Türkei dar und führte weg von der Einhaltung internationaler Medienstandards, insbesondere im Hinblick auf die Redefreiheit und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde. Ferner bekräftigte das Gesetz erneut und stärkte die geltenden Prinzipien im Hinblick auf den Gebrauch der türkischen Sprache, die weiterhin den Gebrauch anderer Sprachen einschränken.

Daher sollte das RTÜK-Gesetz im Einklang mit internationalen Standards und Empfehlungen zu Rundfunk- und Fernsehen überarbeitet werden, etwa mit denen des Europarates. Die Türkei hat das Übereinkommen des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen ratifiziert und wird mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens an das Änderungsprotokoll gebunden sein.

Bei der Angleichung an die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im audiovisuellen Bereich ist die Türkei nicht vorangekommen. Sie sollte die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in ihr Recht übernehmen. Große Abweichungen sind zu beheben, insbesondere bei Begriffsbestimmungen, Rechtsprechung, Empfangsfreiheit, Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Förderung europäischer und unabhängiger Werke, Werbung und Teleshopping sowie Schutz von Minderjährigen und die Beschränkungen für ausländisches Kapital in Rundfunk- und Fernsehgesellschaften. Ferner stehen die internationalen Verpflichtungen der Türkei im GATS/WTO-Rahmen im Widerspruch zu denjenigen, die sich aus der Verpflichtung der Türkei als Beitrittskandidat zu einer vollständigen Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft ergeben.

### ***Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente***

Seit dem Vorjahresbericht wurden bei der Vorbereitung auf die Durchführung der strukturpolitischen Maßnahmen keine Fortschritte erzielt.

Ebenso sind bei der Verabschiedung des **Rechtsrahmens** zur Umsetzung der EU-Vorschriften in diesem Bereich keine Entwicklungen zu verzeichnen.

Keine weiteren Fortschritte gab es bei den **institutionellen Strukturen, der Programmierung, Überwachung und Bewertung sowie der Finanzverwaltung und -kontrolle.**

Die **Entwicklung von Regionalstatistiken** ist ebenfalls nicht vorangekommen.

Die verwaltungsmäßige Durchführung der türkischen Regionalpolitik erfolgt im Rahmen eines zentralen Planungssystems, für das die staatliche Planungsorganisation (SPO) zuständig ist. Mit Ausnahme der Entwicklungsbehörde für die Region Südostanatolien (GAP) existieren außerhalb Ankaras keine durchführenden Verwaltungsstrukturen.

### *Gesamtbewertung*

Zwar existiert in der Türkei eine Regionalpolitik, doch haben die Vorbereitungen zur Umsetzung strukturpolitischer Maßnahmen noch nicht wirklich begonnen. Die Türkei hat die für die Durchführung der Strukturfonds notwendigen Strukturen immer noch nicht geschaffen.

Obwohl die Überwindung des Regionalgefälles in der Türkei im Hinblick auf die Schaffung eines stärkeren sozioökonomischen Zusammenhalts und die Vorbereitung auf den Beitritt ein wichtiges Ziel sein sollte, existiert immer noch keine umfassende, langfristige Strategie zur Lösung dieser Fragen.

Daher ist der Ausarbeitung einer effizienten und modernen Regionalpolitik, die mit EU-Standards in Einklang steht und die große Kluft im internen Regionalgefälle schließen hilft, hohe Priorität beizumessen. Schließlich sollten besondere Maßnahmen für die so genannten "prioritären" Provinzen ergriffen werden, die mehr als die Hälfte der Landesfläche und über ein Drittel seiner Bevölkerung abdecken und ein Pro-Kopf-BIP von 56 % des nationalen Durchschnitts (19 % des EU-Durchschnitts) aufweisen.

Dazu muss der Staat mit erheblich mehr Investitionen unter anderem das regionale Infrastrukturgefälle abbauen, ein günstiges Klima für private Investitionen schaffen, die Entwicklung der Humanressourcen vorantreiben und die Lebensbedingungen verbessern.

Die Türkei sollte ihre Strukturen zur Verwaltung der Regionalentwicklung auf zentraler Ebene (entweder über die SPO oder über eine Sonderabteilung für Regionalpolitik) oder auf regionaler Ebene (Einrichtung regionaler Entwicklungsbehörden) ausbauen.

Die Türkei hat noch nicht damit begonnen, die Strukturen und operationellen Modalitäten zu schaffen, die für die Durchführung des Europäischen Sozialfonds nötig sind.

Die SPO und das staatliche Statistikinstitut haben mit der Ausarbeitung einer NUTS II-Klassifizierung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften begonnen, doch befinden sich diese Arbeiten noch im Anfangsstadium. Eine solche Karte ist Voraussetzung für die Anwendung der Strukturpolitik. Nach der Festlegung der NUTS-II-Klassifikation sollte das regionale Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards gemessen werden.

## *Kapitel 22: Umwelt*

Bei der Übernahme der Gemeinschaftsbestimmungen in diesem Bereich hat die Türkei seit dem Vorjahresbericht keine nennenswerten Fortschritte gemacht, weder beim horizontalen Recht, noch in Bereichen wie Luftqualität, Abfallwirtschaft, Naturschutz, Umweltverschmutzung durch Industriebetriebe und Risikomanagement, genetisch veränderte Organismen, Fahrzeug- und Maschinenlärm, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so hat die Türkei ein Gesetz über die Neuordnung der wichtigsten Abteilungen des Umweltministeriums verabschiedet und damit lokale Außenstellen des Ministeriums geschaffen. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um eine richtige Durchsetzung der Umweltgesetzgebung zu gewährleisten.

Im Bereich **Chemikalien** wurde die 1993 in Kraft getretene Verordnung über die Kontrolle gefährlicher chemischer Substanzen und Zubereitungen im April 2001 geändert. Im Rahmen dieser Änderung wurden die Begriffsbestimmungen, Gefahrensätze und deren Kombinationen, Sicherheitssätze und deren Kombinationen, Gefahrensymbole und Standardformeln neu geordnet. Eine vollständige Angleichung an das EG-Recht wurde jedoch noch nicht erreicht.

### *Gesamtbewertung*

Das türkische Recht weicht immer noch stark von dem der Union ab, insbesondere in den Bereichen Normen, Überwachungsvorschriften und Messmethoden. Eine vollständige Übernahme des EU-Umweltrechts bedarf großer Anstrengungen. Die Kapazitäten für die Umsetzung und praktische Durchführung müssen erheblich aufgestockt werden. Ferner muss zur vollständigen Umsetzung der EG-Umweltrichtlinien die tatsächliche Anwendung der geltenden Vorschriften unbedingt genau kontrolliert werden.

Das Umweltgesetz von 1983 legt derzeit den Rahmen für Umweltmanagement und Umweltvorschriften fest. Zuletzt wurden 1997 Vorschriften aufgrund des Umweltgesetzes erlassen (Änderung der Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen, die jedoch im Hinblick auf die Angleichung an den Besitzstand der Überprüfung bedarf).

Im Bereich des horizontalen Rechts hat der Umweltausschuss des Parlaments den Entwurf für ein Rahmengesetz verabschiedet. Dieser Gesetzentwurf ändert das Umweltgesetz von 1983 und schafft einen neuen Rechtsrahmen im Umweltbereich.

Damit ist ein erheblicher Schritt nach vorne getan, denn die Schaffung dieses Rechtsrahmens ist nötig, um den die Gemeinschaftsvorschriften übernehmen zu können. Die endgültige Verabschiedung wird in diesem Jahr erwartet.

Mit diesem Gesetzentwurf soll der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung übernommen und für die Anwendung der Verfahren der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung bei umweltpolitischen Strategien, Plänen und Programmen gesorgt werden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden jedoch in Durchführungsvorschriften geregelt. Ferner werden mit dem Gesetz Naturschutzbestimmungen überarbeitet und eine wirksamere Umweltkontrolle und –überwachung durch das Umweltministerium mit härteren Strafen bei Verstößen vorgesehen. Es gewährleistet den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Die Vorschriften über den

Fonds zur Verhütung von Umweltverschmutzung wurden überarbeitet und dessen Mittelausstattung erhöht.

Im Bereich Luftqualität steht die Angleichung an das EU-Recht noch aus. Ferner muss die Türkei ihr System der Luftqualitätskontrolle weiter verbessern, um es mit den EG-Vorschriften in Einklang zu bringen.

Der Bereich Abfallmanagement gehört insbesondere hinsichtlich der Anwendung der betreffenden Vorschriften zu den problematischsten. Ein Großteil der Haushaltsabfälle (93%) wird nicht kontrolliert und illegal entsorgt. Zur Einhaltung des EU-Rechts müssen noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden.

Im Hinblick auf die Wasserqualität heben der 7. und der 8. Fünfjahres-Entwicklungsplan hervor, dass ein neuer Rechtsrahmen für Wasserressourcen und zur Angleichung der Trinkwassernormen und der Abwasserentsorgung an den Besitzstand geschaffen werden muss. Die Wasservorschriften der Türkei stimmen nicht mit denen der EU überein.

Um den Reichtum der Türkei an biologischer Vielfalt erhalten zu können, muss dem Naturschutz ein besonderes Augenmerk gelten. Die Türkei wird zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Naturschutzvorschriften der Gemeinschaft bedeutende Anstrengungen unternehmen müssen.

In den Bereichen Kontrolle der Umweltverschmutzung durch Industriebetriebe und Risikomanagement steht die Einführung EU-konformer Rechtsvorschriften noch aus. Die Türkei verfügt noch immer nicht über ein allgemeines Verzeichnis chemischer Substanzen. Das türkische Recht im Bereich genetisch veränderter Organismen steht noch immer nicht im Einklang mit dem der EU.

Im Bereich nuklearer Sicherheit sind die türkischen Rechtsvorschriften nicht EU-konform, insbesondere was die Berichts- und Überwachungsvorgaben betrifft.

Für den Strahlenschutz hat die türkische Atomenergiebehörde eine Strategie zur Lizenzvergabe, Strahlenabschirmung der gesamten Ausrüstung und Erarbeitung örtlicher Sicherheitsverfahren in allen Einrichtungen entwickelt.

Die Türkei investierte 1997 etwa 1 Mrd. USD in die Umwelt, was 0,5% des BIP entspricht. Der Fonds zur Verhütung von Umweltverschmutzung (Schließung für Ende 2001 vorgesehen) ist auf nationaler Ebene der einzige, der Umweltaktivitäten und -investitionen in der Türkei finanziert, aber das Umweltministerium darf nur 10% der Ausgaben dieses Fonds genehmigen. Derzeit erhält das Ministerium aus dem Fonds jährlich 125 Mio. € um Forschung, Sanierungsmaßnahmen, Erziehung und Ausbildung, Projekte zur Verhütung von Umweltverschmutzung und Kredite für den Bau von Entsorgungsanlagen zu finanzieren.

Die Investitionen der Türkei in den Umweltbereich sollten sich stärker auf die Umsetzung der EG-Umweltrichtlinien konzentrieren und aufgrund einer umfassenden Investitionsstrategie erfolgen.

Auf der Verwaltungsebene trägt das 1991 geschaffene Umweltministerium die Gesamtzuständigkeit für Umweltaktivitäten. Zu deren Durchführung werden Kooperations- und Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Ministerien, Umweltagenturen, lokalen Behörden und NRO unterhalten. Das Umweltministerium beschäftigt ungefähr 800 Mitarbeiter, weitere 500

sind in über 30 Provinzbüros tätig. Die Staatliche Planungsorganisation (SPO) arbeitet Fünfjahres-Entwicklungspläne aus, die das wichtigste politische Koordinierungsinstrument der Regierung darstellen. Die Durchführung der Umweltpolitik wird auch den Gemeinden übertragen, die bei der Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen, dem Aufbau einer Infrastruktur im Umweltbereich, der Sammlung und Entsorgung von Abfall auf Gemeindeebene sowie bei der Flächennutzungsplanung eine wichtige Rolle spielen.

Insgesamt gibt die Leistungsfähigkeit der Verwaltung auf nationaler und regionaler Ebene Anlass zur Sorge. Die Durchsetzung von Umweltvorschriften scheint nicht gewährleistet, weil zu viele Stellen und Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen mit ihr befasst sind, was dazu führt, dass Interessen- und Kompetenzkonflikte entstehen und ausgebildetes Fachpersonal sowie Finanzmittel und Ausrüstung fehlen. Es müssen sowohl Überwachungsnetze als auch Umweltspektionen mit einer starken und genau festgelegten Kompetenzausstattung geschaffen werden. Im Falle von Verstößen sollten Strafen greifen. Außerdem müssen die Gemeinden besonders im Hinblick auf die Umsetzung der Umweltpolitik eine intensivere Schulung erhalten.

### ***Kapitel 23: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz***

Im Berichtszeitraum wurden bei der Rechtsangleichung keine weiteren Fortschritte erzielt.

Weder im Bereich der **sicherheitsrelevanten und nicht-sicherheitsrelevanten Maßnahmen** noch bei der **Marktaufsicht** waren Fortschritte festzustellen.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so wurden in Folge eines Beschlusses des Obersten Rates der Richter und Staatsanwälte vom 25. Januar 2002 Verbrauchergerichte eingeführt, die inzwischen in den Provinzen Istanbul, Ankara und Izmir ihre Arbeit aufgenommen haben.

#### *Gesamtbewertung*

Insgesamt stehen die türkischen Verbraucherschutzvorschriften nur begrenzt im Einklang mit denen der EU.

Ein allgemeines Verbraucherschutzsystem muss in der Türkei noch eingerichtet werden. Bestimmend in diesem Sektor ist nach wie vor ein Rahmengesetz über die Errichtung eines Verbraucherrats, das 1995 verabschiedet wurde.

In den Vorjahren wurden zahlreiche Initiativen in Bereichen wie irreführende Werbung, Haustürgeschäfte, vergleichende Werbung, Angaben auf Etiketten sowie Tarife und Preise ergriffen.

Die Türkei hat Vorbereitungsarbeiten eingeleitet, um die Rechtsangleichung in den Bereichen Teilzeiteigentumsverträge, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Fernverkauf und Pauschalreisen abzuschließen.

Für die Verbraucherpolitik ist die Generaldirektion für Verbraucherschutz und Wettbewerb des Industrie- und Handelsministeriums zuständig.

Die Verwaltungszuständigkeit für Lebensmittel (einschließlich Kontrolle) teilen sich das Gesundheitsministerium und das Agrarministerium. Die bestehenden Labors sind für die



Durchführung der erforderlichen Analysen nicht angemessen ausgerüstet. Die Verwaltungskapazität ist ausbaubedürftig.

Der Akkreditierungsrat (TÜRKAK) hat noch keine Akkreditierung vorgenommen. Aus diesem Grund wurden bisher keine Labors akkreditiert.

Die Verbraucherverbände sind dabei sich zu entwickeln, sollten aber - wie schon aus den Vorjahresberichten hervorgeht - unbedingt weiterhin gestärkt werden.

Ausgehend von den verfügbaren Informationen sind vor einem EU-Beitritt die bedeutendsten Anpassungen höchstwahrscheinlich bei den Verwaltungsstrukturen, den technischen Einrichtungen und den Rechtsvorschriften nötig.

### ***Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres***

Im letzten Jahr wurden hier einige Fortschritte erzielt.

Beim **Datenschutz** hat sich in Bezug auf die Angleichung der Rechtsvorschriften an die der EU nichts fortentwickelt.

Im Bereich **Visumpolitik** hat die Regierung beschlossen, die Befreiung von der Visumpflicht für Kasachstan und Bosnien und Herzegowina aufzuheben. Ferner beschloss sie die Einführung von Flughafentransitvisa für eine Reihe ausgewählter Herkunftsländer illegaler Zuwanderer. Ab Juli 2001 unterliegen bulgarische Staatsbürger nicht mehr der Visumpflicht.

Keine Fortschritte gab es bei der Rechtsangleichung an das **Schengener** Abkommen.

Im Hinblick auf die Verstärkung der Kontrollen an den **Außengrenzen** wurde ein Kooperations- und Koordinierungsprozess zwischen verschiedenen beteiligten Ministerien und Organen eingeleitet. Zahlreiche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Grenzverwaltung zu stärken und insbesondere das illegale Überschreiten der Grenzen zu verhindern und davor abzuschrecken. Zu diesen Maßnahmen zählen die Einrichtung neuer Grenzübergangskontrollstellen, der Einsatz zusätzlicher Seepatrouillen und die verstärkte Wachsamkeit und Verfolgung verdächtiger Schiffe, die in Häfen ankern. Mit dem Bau von Beobachtungstürmen entlang der iranischen Grenze wurde begonnen.

Im Bereich **Migration** wurden mit zahlreichen Bestimmungs- und Herkunftsländern bilaterale Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen eingeleitet. Am 10. September 2001 unterzeichnete die Türkei ein Rückübernahmeabkommen mit Syrien. Mit den Herkunftsländern Iran, Pakistan, Bangladesch, Indien, Sri Lanka, China, Rumänien und Bulgarien wurden Kontakte im Hinblick auf Rückübernahmeprotokolle aufgenommen. Ein Rückübernahmeprotokoll mit Griechenland ist weit fortgeschritten. Im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan für den Irak schlug die EU der Türkei vor, die Zusammenarbeit in Transitangelegenheiten zu verbessern.

Die Generaldirektion Öffentliche Sicherheit des Innenministeriums hielt Schulungen über Präventionsmaßnahmen gegen Dokumentenfälschungen ab, mit denen illegale Grenzübertritte verhindert werden sollen. Insgesamt wurden zwischen November 2000 und Mai 2001 553 Beamte geschult. Die Rechtsvorschriften für die Beteiligung am Schengener Informationssystem (SIS) sind in Vorbereitung. Die Gendarmerie ist im Begriff, ihr Integriertes

Kommunikationssystem-Projekt (JEMUS) abzuschließen, das der schnellen Übertragung von Informationen zwischen all ihren Dienststellen dient.

Ernsthafte Sorgen bereiten die illegalen Wanderungsbewegungen in der Türkei, die ständig zunehmen. Im Jahr 2000 stellten die Behörden 94 514 illegale Zuwanderer fest, verglichen mit 11 362 im Jahr 1995. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2001 lag die Zahl der illegalen Einwanderer bei 29 684, was im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 28 % entspricht.

Die Türkei ist Bestimmungs- und Durchgangsland für Menschenhandel. Schlepper verbringen Frauen, Mädchen, die meist aus Rumänien, Russland, der Ukraine, Moldau, Armenien, Aserbeidschan und Georgien stammen, in die Türkei oder nutzen die Türkei als Durchgangsland. Die Türkei erfüllt nicht die Mindeststandards für die Beseitigung von Menschenhandel und hat noch keine besonderen Vorschriften dagegen erlassen. Den Regierungsstatistiken zufolge haben die Behörden im Jahr 2000 850 Mitglieder organisierter Schlepperbanden verhaftet.

Keine Fortschritte gab es bei der Ratifikation der internationalen Instrumente zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung wie dem UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität aus dem Jahr 2000 und dessen Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Ahndung von Menschenhandel, besonders mit Frauen- und Kindern sowie dem Protokoll betreffend das Einschleusen von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, die die Türkei im Dezember 2000 unterzeichnet hat.

Im **Asylbereich** bestätigte die Türkei im April 2001 ihre Bereitschaft, unter der Voraussetzung, dass sie die Flüchtlingsströme bewältigen kann und von der Gemeinschaft unterstützt wird, den geographische Vorbehalt in Bezug auf die UN-Konvention von 1951 über den Flüchtlingsstatus aufzuheben.

Die Regierung beschloss, die Asylvorschriften zu überarbeiten oder neue Bestimmungen zu erlassen. Mit dem Ausbau der Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge wurde in zwei bestehenden Flüchtlingsheimen in Yozgat und Kirklareli begonnen. Die Behörden stellten fest, dass in Ergänzung zu den bestehenden Heimen die Errichtung von Flüchtlingszentren in 11 Provinzen in Angriff genommen werden muss. Seit 1998 führt das Innenministerium zusammen mit dem UNHCR Ausbildungsmaßnahmen durch. Im April 2001 wurde ein Kooperationsrahmen zu Asyl- und Flüchtlingsrechtsfragen eingerichtet.

Im Bereich **polizeiliche Zusammenarbeit und Kampf gegen die organisierte Kriminalität** trat am 17. Juni 2001 ein Abkommen der Türkei mit Griechenland über die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung in Kraft. Schwerpunkt des Abkommens sind Terrorismus, organisierte Kriminalität, Drogenhandel und illegale Zuwanderung. Das Abkommen soll durch das oben genannte Rückübernahmeprotokoll ergänzt werden, über das derzeit mit Griechenland verhandelt wird.

Fortschritte im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit brachten die schrittweise Einführung des Systems für den labortechnischen Arbeitsablauf (LIAS) in allen Kriminalpolizeilabors sowie der Prozess der Datenübertragung an das Integrierte Schusswaffenidentifizierungssystem (IBIS) in den Kriminalpolizeilabors in Ankara, Diyarbakir und Istanbul. Von August 2001 an wurde jedes regionale Kriminallabor der Gendarmerie in Ankara, Bursa und Van mit zwei automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystemen ausgerüstet.

Eine wichtige Entwicklung bei der **Betrugs- und Korruptionsbekämpfung** war, dass die Türkei im September 2001 das Strafrechtsübereinkommen und das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates aus dem Jahr 1999 unterzeichnet hat (*siehe Abschnitt B.1.1 – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit*). Das Innenministerium hat eine Zentralabteilung für die Schmuggelbekämpfung eingerichtet. Ferner beschloss es, die Überwachungskapazitäten der Generaldirektion für Grundbuchdelikte und Katasterwesen zu verbessern, die ein Projekt für ein Informationssystem auf den Weg gebracht hat, mit dem die Aufzeichnungen des Landregisters schrittweise auf elektronische Träger umgestellt werden sollen.

Keine Weiterentwicklung kann im Bereich Betrugsbekämpfung vermeldet werden.

Im **Drogenbereich** wurden zahlreiche erfolgreiche Beschlagnahmungen durchgeführt und Händlerorganisationen aufgedeckt. Im April wurden die Verfahren für den Beitritt zum Änderungsprotokoll von 1972 zum Einheits- Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961 abgeschlossen. Im Juni 2001 wurde das Familienforschungsinstitut des Amts des Premierministers als Nationale Informationsstelle für Kontakte zur Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht benannt. Das Innenministerium hat die Internationale Türkische Akademie zur Bekämpfung von Drogen und organisierter Kriminalität (TADOC) geschaffen, die Projekte zur Drogenbekämpfung auflegen und Schulungen zur Bekämpfung illegaler Drogenherstellung, des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels durchführen soll.

Im Bereich **Geldwäsche** hat die Türkei im September 2001 das Übereinkommen des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten unterzeichnet.

Des Weiteren wurde im Mai 2001 eine Änderung des Bankengesetzes verabschiedet, die die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und Geldwäsche vorsieht.

Im Bereich der **Zusammenarbeit der Justizbehörden in Straf- und Zivilsachen** ist der Beitritt zu den einschlägigen Übereinkommen nicht vorangekommen.

Einzelheiten zur **Zusammenarbeit im Zollbereich** werden in *Kapitel 25 – Zollunion* – behandelt.

Zur Aufstockung der Verwaltungskapazität hat das Innenministerium in seinen Provinzdirektionen für öffentliche Sicherheit in Kahramanmaras und Denizli zwei zusätzliche Abteilungen für Identifizierung und Tatortermittlungen eingesetzt. Das Ministerium hat ein Ausbildungsprogramm eingeleitet, mit dem Schulungen in den Bereichen Ermittlungen am Tatort sowie Fingerabdrucktechnologien und –techniken abgehalten werden sollen. Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft in Europol hat das Innenministerium einen Verbindungsbeamten benannt.

Im Mai 2001 fand eine Zusammenkunft des türkischen Generalstabs, des Verteidigungs-, des Außen- und des Innenministeriums statt, bei dem in jeder der Institutionen ein Verbindungsbeamter berufen und ein Frühwarnsystem im Bereich der Grenzverwaltung geschaffen wurde.

Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit hat ein Umstrukturierungsprozess der Verwaltung begonnen, um die operationellen Strukturen effizienter zu machen. In diesem Zusammenhang wurden in 81 Provinzkommandanturen der Gendarmerie neue Abteilungen zur Bekämpfung von Schmuggel und organisierter Kriminalität eingerichtet.

Das Justizministerium wurde im Mai 2001 einer Umstrukturierung unterzogen. Dabei wurden Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Koordinierung der EU-Angelegenheiten einer Generaldirektion Europäische Union übertragen. Ferner wurden eine Generaldirektion Völkerrecht und Internationale Beziehungen und eine Abteilung Informationstechnologie ins Leben gerufen. Die Abteilung für Haftanstalten wurde in eine Generaldirektion für Gefängnisse und Haftanstalten aufgewertet.

Das Ministerium hat ein großes Informationstechnologieprojekt auf den Weg gebracht, das so genannte Nationale Juristische Netzprojekt, mit dem alle Gerichte des Landes sowie alle Gefängnisse und zahlreiche Ministerialbüros bis 2004 vernetzt werden sollen.

Im Juli 2001 wurde in Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden ein EU-Expertenbericht über die Situation im Bereich Justiz und Inneres abgeschlossen. Er enthält zahlreiche Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die bei der Ausarbeitung künftiger Reformen sowie bei Finanzhilfeprogrammen im Bereich Justiz und Inneres herangezogen werden sollten.

### *Gesamtbewertung*

Insgesamt gesehen, hat die Türkei den Prozess der Angleichung an die EU-Vorschriften im Bereich Justiz und Inneres begonnen.

Beim **Datenschutz** kann kein Fortschritt verzeichnet werden, auch nicht bei der Ratifikation des von der Türkei am 28. Januar 1981 unterzeichneten Übereinkommens des Europarates von 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bei der **Visumpolitik** wurden Maßnahmen ergriffen, um die EU-Vorschriften schrittweise einzuführen, insbesondere auch die Vorschriften der gemeinsamen Konsularanweisungen und die entsprechende EG-Verordnung. Allerdings liegen keine genauen Zielvorgaben und Zeitpläne vor. Konkrete Ergebnisse zeigten bisher die Umsetzung von Projekten für die Ausstellung von Pässen und die Einrichtung optischer Lesegeräte an den Ein- und Ausreisestellen.

Was die **Außengrenzen** und die Vorbereitung auf die Übernahme des Schengener Abkommens betrifft, sollten die Bemühungen um einen Ausbau der Grenzverwaltung fortgesetzt werden. Die Türkei sollte sich um die Schaffung eines nichtmilitärischen Organs bemühen, das gezielt für die Kontrolle der Grenzen zuständig ist. Zur wirksamen Kontrolle und Verwaltung aller türkischen Grenzen und zur Modernisierung der technischen Ausrüstung bedarf es unbedingt einer Strategie. Um die Verwaltungskapazität der verschiedenen mit dem Grenzschutz betrauten Einrichtungen zu steigern, sollte ein besonderes Augenmerk der Ausbildung und auch der Sprachausbildung der Grenzpolizei an den Land-, See- und Luftgrenzen gelten.

Im Bereich **Migration** müssen Reichweite, Inhalte und Zeitplan der Rückübernahmeabkommen geklärt werden, die die Türkei unterzeichnet hat. Da die Türkei ein anerkanntes Transitland ist, wäre es ein bedeutender Schritt zur Abmilderung des Zuwanderungsproblems, wenn

Kooperationsmaßnahmen mit der EU in Transitangelegenheiten beschlossen würden, die auf der Linie der Vorschläge liegen, die die EU der Türkei im Juli 2001 unterbreitet hat. Vorrangig muss die Türkei bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels mehr Effizienz zeigen. In dieser Hinsicht wäre die Paraphierung eines Rücknahmeübereinkommens zwischen der Türkei und der EU ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Bereitschaft der Türkei, ihren geographischen Vorbehalt gegenüber der UN- Konvention über den Flüchtlingsstatus von 1951 aufzuheben stellt eine positive Entwicklung im **Asylbereich** dar. Die Bedingungen, die daran geknüpft werden, werfen zahlreiche Fragen auf, die einer weiteren Erörterung bedürfen. Ernsthafte Bedenken bestehen im Hinblick auf die geltenden Asylvorschriften und -verfahren. Dabei geht es vor allem um den Verbleib der nicht europäischen Asylsuchenden, die Fristen für die Aufnahme von Asylanträgen, die Situation der auf eine Entscheidung in ihren Fällen wartenden Asylbewerber und die Berufungsmodalitäten für abgewiesene Asylbewerber. Großer Handlungsbedarf besteht bei der Einrichtung eines unabhängigen Berufungsausschusses für Asylangelegenheiten.

Die Türkei wird aufgefordert, einen landesweiten Prüfmechanismus zu schaffen, um die Asylbewerber in den Reihen der inhaftierten illegalen Einwanderer zu ermitteln.

Vorrang sollte der Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen und ihrer Verwaltung gegeben werden, die auch finanziell angemessen ausgestattet werden müssen.

Die in der Türkei vor Ort tätigen internationalen Experten billigen, dass derzeit die Lokalbevölkerung den Flüchtlingen private Unterkünfte zur Verfügung stellt. Diese von den lokalen Regierungsbehörden finanziell geförderte Praxis wird als sicherer eingestuft als eine Unterbringung in den überfüllten Flüchtlingszentren, wo verschiedene Formen krimineller Aktivitäten zu beobachten sind.

Im Hinblick auf die **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** und die **Bekämpfung von Betrug und Korruption** sollten die Verfahren beschleunigt werden, um eine Ratifikation des Übereinkommens des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu ermöglichen, nach dem Erträge aus jeder Art von krimineller Aktivität als "illegales Geld" betrachtet wird. Dasselbe gilt für das Strafrechtsübereinkommen von 1999 zur Bekämpfung der Korruption und das Zivilrechtsübereinkommen von 1999 zur Bekämpfung der Korruption. Die Türkei sollte Rechtsvorschriften erlassen, um das im Jahr 2000 ratifizierte OECD-Übereinkommen von 1997 zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr umzusetzen. Um mit der Einhaltung der EU-Vorschriften im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beginnen zu können, sollte die Türkei zuerst und vordringlich ihre Rechtsvorschriften an das Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und dessen Protokolle anpassen.

Durch die geographische Lage der Türkei an der Transitroute für illegalen Handel zwischen den Produzentenländern und den Abnehmerländern und an einem Schnittpunkt von drei illegale Handelsrouten (der Balkanroute, der nördlichen Schwarzmeerroute und der östlichen Mittelmeerroute) ergeben sich im Bereich **Drogen** besondere Schwierigkeiten. Die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen sollte gefördert werden. Der Beitritt zum Änderungsprotokoll von 1972 zum Einheits- Übereinkommen über Suchtstoffe von

1961, für den seit April 2001 eine Rechtsgrundlage besteht, sollte abgeschlossen werden. Die Türkei wird ersucht, dem Übereinkommen des Europarates von 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Wiener UN-Übereinkommens von 1995 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen beizutreten.

Es wird empfohlen, in Ankara eine "kleine Dublin-Gruppe" für Drogenfragen einzurichten. Die Türkei wird aufgefordert, eine nationale Drogenstrategie zu entwickeln, die mit der EU-Drogenstrategie 2000-2004 in Einklang steht. Die Ernennung eines Nationalen Drogenkoordinators sollte in Erwägung gezogen werden. In den Reihen der zuständigen Strafvollzugsbeamten sollte eine Sensibilisierungskampagne eingeleitet werden, um den prioritären Charakter des Kampfes gegen Drogen hervorzuheben.

Im Bereich **Geldwäsche** sollte der Prozess der Überarbeitung des Gesetzes von 1996 zur Verhinderung von Geldwäsche aktiv weiterverfolgt werden. Dessen Ziel sollte es unter anderem sein, die Definition des Begriffs Geldwäschedelikte weiter zu fassen, wie es die EU-Vorschriften vorsehen, und die Übernahme der Gemeinschaftsbestimmungen über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche sicherstellen.

Bei der **polizeilichen Zusammenarbeit** sollten alle vom Innenministerium koordinierten laufenden Anstrengungen beschleunigt werden. Sie sollen der vollen Beteiligung an Europol und am Schengener Informationssystem (SIS) sowie der EU-konformen Überarbeitung des Gesetzes über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei dienen. Ein weiterer positiver Schritt zur Stärkung der Verwaltungskapazität des Ministeriums wäre die Einrichtung einer Generaldirektion Außenbeziehungen und Koordinierung von EU-Angelegenheiten im Innenministerium.

Was die **justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen** angeht, so sollte die Türkei die Verabschiedung des Zivilrechts, der Zivilprozessordnung, des Strafrechts, der Strafprozessordnung und anderer einschlägiger Rechtsbücher und Vorschriften beschleunigen. Die durch den Ausbau der Verwaltungskapazitäten im Justizministerium gewonnene Dynamik sollte aufrechterhalten werden. Die Einrichtung einer Justizakademie und die Schaffung eines Berufungsgerichts sollten beschleunigt werden. Damit das Gesamtziel der Modernisierung der Justiz erreicht werden kann, sollten zusätzliche Maßnahmen geplant werden, um die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Richter zu stärken (dazu zählt auch die Beseitigung von Hindernissen für die Gründung von und den Beitritt zu Vereinigungen), die Anzahl der Richter und Staatsanwälte zu erhöhen, mehr Jugendgerichte zu schaffen und die Zuständigkeiten der Staatssicherheitsgerichte zu überprüfen.

### ***Kapitel 25: Zollunion***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht konnte die Türkei im Zollbereich einige Fortschritte erzielen.

Die Türkei wendet seit 1. Januar 2001 den Gemeinsamen Zolltarif auf die so genannten "sensiblen Waren" an, die im Beschluss 2/95 des Assoziationsrates EG-Türkei festgelegt wurden.

Der neue **türkische Zollkodex** stimmt nahezu vollständig mit dem der EU überein. Seine praktische Anwendung jedoch weicht leicht ab, besonders im Hinblick auf Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.

Außerhalb des Zollkodex wurden keine weiteren einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften harmonisiert. Daher wurden im Hinblick auf nachgeahmte Waren, Kulturgüter, Drogenausgangsstoffe oder Bestimmungen der WZO/ECE-Zollübereinkommen keine Fortschritte erzielt.

Bei der **Verwaltungskapazität** sind einige Fortschritte zu vermelden. Die türkischen Behörden haben erkannt, dass die Zollbeamten eine solide Ausbildung im Zollrecht brauchen und so haben im letzten Jahr 2500 Zollbeamte und 12 000 Wirtschaftsbeteiligte eine solche Ausbildung erhalten.

Die Zahl der Zollämter wurde von 250 auf 136 gesenkt. Der Anteil der elektronisch verwalteten Vorgänge ist gestiegen und liegt nun für Einfuhren wie für Ausfuhren über 90 %. Ein Programm zur Verbesserung der Infrastruktur der Zolllabors ist im Gange.

### *Gesamtbewertung*

Aufgrund des Beschlusses über die Errichtung der Zollunion (Beschluss 1/95 des Assoziationsrates) muss die Türkei ihre Handels- und ihre Zollpolitik an die der Gemeinschaft anpassen. Mit der Angleichung der Zollsätze für "sensible Waren" an den Gemeinsamen Zolltarif hat die Türkei die Harmonisierung ihrer Zollsätze nahezu abgeschlossen. Darüber hinaus wurden auch die Zollvorschriften weitgehend an die der Gemeinschaft angeglichen.

Die Türkei ist aufgefordert, für die praktische Anwendung der Vorschriften über Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zu sorgen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Verwendung des Einheitspapiers sind noch im Gange.

Weitere Anstrengungen müssen unternommen werden, damit eine vollständige Harmonisierung und Umsetzung der Vorschriften gewährleistet ist, besonders dort, wo sich die Zollbehörden, die Handels- und die Außenhandelsbehörden Kompetenzen teilen. Daher müssen Anstrengungen im Hinblick auf die Einhaltung der Zollvorschriften außerhalb des Zollkodex, etwa bei nachgeahmten Waren, Drogenausgangsstoffen und Kulturgütern unternommen werden.

Die Probleme im Hinblick auf die mangelnde Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft bestehen fort, besonders bei der nachträglichen Überprüfung des Warenursprungs. Dies zwang die Kommission, im Dezember 2000 eine Mitteilung an die Einführer über die Ursprungsregeln für Thunfisch zu verfassen. Das gleiche Problem wurde vom Gericht erster Instanz hervorgehoben (Entscheidung vom 10. Mai 2001 über türkische Fernsehgeräte).

Was die administrative und operationelle Leistungsfähigkeit zur Umsetzung der EU-Vorschriften betrifft, sollte die Türkei ihre Anstrengungen fortsetzen und sich auf die Verbesserung der Grenzverwaltung und die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Korruption in der Verwaltung konzentrieren. Ferner sollte sie ihre Bemühungen im Hinblick auf die Wartezeiten an den Grenzen fortsetzen, weiterhin im Bereich der Bekämpfung von Zollhinterziehung und Wirtschaftskriminalität tätig bleiben und ihre Zusammenarbeit mit andern Vollzugsorganen intensivieren.

## ***Kapitel 26: Außenbeziehungen***

Die **Handelspolitik** der Türkei ist weitgehend an die Gemeinsame Handelspolitik der EG angeglichen; Das ergibt sich aus den Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion, die auf die Vermeidung handelspolitischer Differenzen zwischen den Vertragsparteien abzielen. Dazu zählt die ab 1996 auf fünf Jahre gestaffelte Anpassung der Türkei an das System der Zollpräferenzen der EG, das aus Freihandelsabkommen und autonomen Regelungen besteht. Die diesbezüglichen Konsultationsmechanismen zwischen der EG und der Türkei wurden verbessert.

Was die bilateralen Abkommen mit Drittstaaten betrifft, ist die Türkei im Begriff, mit Tunesien, Marokko, Ägypten, der palästinensischen Autonomiebehörde, Kroatien und den Färöer-Inseln Freihandelsabkommen auszuhandeln. So wurden mit Marokko drei und mit Kroatien zwei Verhandlungsrunden geführt. Ferner wurden Initiativen zum Abschluss von Abkommen mit Malta, Jordanien, Mexiko, Südafrika und Bosnien und Herzegowina ergriffen.

Im Berichtszeitraum fanden mit der Türkei Gespräche im Hinblick auf deren schrittweise Übernahme des Allgemeinen Präferenzsystems der EG statt.

Der Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Türkei und Zypern ist nicht vorangekommen. Im Bereich GATS hat sich nichts weiterentwickelt.

Die Türkei hat weiterhin ihre Standpunkte und ihre Politik im Rahmen der WTO koordiniert, insbesondere im Hinblick auf die neue Welthandelsrunde.

Dem Staatlichen Statistikinstitut der Türkei zufolge gab die Türkei im letzten Jahr 243 Mio. € für **Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe** aus, davon rund 28 Mio. € in Form von Darlehen in rund 65 Entwicklungsländern und über 3 Mio. € in 15 Ländern für den Übergang zur Marktwirtschaft.

Im Bereich Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe hat die Türkei mit humanitären Hilfeleistungen zur internationalen Stabilität beigetragen. Im Jahr 2000 wurden insgesamt über 1,3 Mio. € für auswärtige Soforthilfe ausgegeben, hauptsächlich über den Türkischen Roten Halbmond.

### *Gesamtbewertung*

Im Bereich der Außenwirtschaftspolitik ist insgesamt eine hohe Übereinstimmung zwischen der EG und der Türkei festzustellen.

Im WTO-Rahmen hat die Türkei das Übereinkommen über Informationstechnologierzeugnisse (ITA) unterzeichnet und nimmt einen Beobachterstatus bei den Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen ein. Die Türkei unterstützt die Politik und die Standpunkte der EU in der WTO und insbesondere die Vorbereitung einer neuen Welthandelsrunde.

Freihandelsabkommen hat die Türkei bislang mit Drittstaaten wie den EFTA-Ländern, Israel, Ungarn, Rumänien, Litauen, Estland, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien, Lettland, Bulgarien, Polen und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geschlossen. Die Türkei sollte die EU weiterhin über ihre Verhandlungen unterrichten, die den Abschluss neuer Handelsabkommen mit Drittländern zum Ziel haben. Die Kommission wird ihre



Initiativen fortsetzen, um die Bereitschaft von Drittländern zum Abschluss der betreffenden Freihandelsabkommen mit der Türkei zu erhöhen.

Ferner muss die Türkei ihre Vorschriften über Ausfuhrkredite denen der EU anpassen.

Auf Verwaltungsebene ist hauptsächlich das Unterstaatssekretariat für Außenhandel für die Durchführung der türkischen Handelspolitik zuständig. Personenkontrollen werden von den Regionaldirektionen der Außenhandelsinspektoren durchgeführt. Die Verwaltungskapazität, die bei den Zolldiensten geschaffen werden muss, wird im Kapitel über die Zollunion behandelt (*Kapitel 25 - Zollunion*).

Was den künftigen Finanzbeitrag der Türkei zum Europäischen Entwicklungsfonds betrifft, werden die Haushaltsführung der Türkei und die Verwaltung der Mittelbeiträge zum EG-Haushalt in *Kapitel 29 – Finanz- und Haushaltsbestimmungen* behandelt.

### ***Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat die Türkei die Angleichung seiner Außenpolitik an die der Europäischen Union fortgesetzt.

Hinsichtlich der jüngsten Entwicklungen beim vertieften **politischen Dialog**, siehe Teil A.b – Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei.

Die Türkei hat sich regelmäßig den **Stellungnahmen und Erklärungen der EU** angeschlossen und die **gemeinsamen Maßnahmen und gemeinsamen Standpunkte** der EU mitgetragen. Seit Oktober 2000 hat sie acht gemeinsame Standpunkte der EU mitgetragen, darunter drei zur Bundesrepublik Jugoslawien.

Im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) hat sich die Türkei aktiv am Meinungsaustausch mit der EU im Rahmen der EU+15 (d. h. die der EU nicht angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und die EU-Beitrittskandidaten) und im Rahmen der EU + 6 (d. h. die nicht der EU angehörenden NATO-Mitglieder) beteiligt. Es war jedoch bislang noch nicht möglich, mit der Türkei eine Einigung über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erzielen, insbesondere was den Zugang zu NATO-Einrichtungen anbelangt, um mit einer schnellen Eingreiftruppe "Petersberg-Aufgaben" erfüllen zu können.

Die Türkei hat ihre volle Unterstützung der Schlussfolgerungen des europäischen Sondergipfels vom September 2001 über die Bekämpfung des Terrorismus zum Ausdruck gebracht. Das Parlament hat beschlossen, militärische Kräfte bereitzustellen.

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht haben sich die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland erheblich verbessert. Das führte zu einer Reihe vertrauensbildender Maßnahmen, wie etwa die Entscheidung beider Seiten, einander über Militärübungen in der Ägäis auf dem Laufenden zu halten sowie der Beschluss zur Räumung der Landminen an der gemeinsamen Grenze. Zwischen den Außenministerien wurde eine direkte Telefonverbindung sowie ein Schiff- und Luftfahrt Ausschuss eingerichtet. Die Zusammenarbeit im Hinblick auf Naturkatastrophen wie Erdbeben und Brände sowie in Gesundheitsbelangen wurde intensiviert.

Ein griechisch-türkischer Ausschuss führte einen Meinungsaustausch über Bereiche wie Zoll, Finanzen, Rechtsprechung und Landwirtschaft. Zahlreiche weitere Initiativen wurden an der

Basis ergriffen, wie etwa das dritte türkisch-griechische Tourismusforum im Mai 2001 in Marmaris.

Die Beziehungen zu anderen Nachbarländern wurden weiter vertieft. Die Beziehungen zu Syrien haben sich gebessert und es kam zu Initiativen auf der Ebene der regionalen Zusammenarbeit. Es wurden Schritte zur Räumung der Landminen in Teilen des türkisch-syrischen Grenzgebiets unternommen. Die Beziehungen zum Irak haben sich ebenfalls fortentwickelt und nunmehr residiert ein ständiger türkischer Botschafter in Bagdad. Die türkische Grenze zu Armenien ist immer noch geschlossen. Eine inoffizielle "türkisch-armenische Versöhnungskommission" wurde eingerichtet, um den Dialog und das gegenseitige Verständnis in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Bildung, Forschung, Umwelt und Medien zu fördern.

Die Türkei spielt regional nach wie vor eine bedeutende Rolle. Sie unterstützt aktiv den Schwarzmeer-Wirtschaftskooperationsrat, dessen Vorsitz sie 2001 führt, die Gruppe der zentralasiatischen Turkstaaten und die D8, die eine Gruppe von 8 muslimischen Staaten umfasst, darunter Ägypten, Nigeria, Pakistan und Malaysia. Die Türkei hat einen erheblichen Beitrag zu friedenserhaltenden Einsätzen in den Balkanländern geleistet und ferner durch häufige bilaterale Kontakte mit allen Hauptakteuren in bemerkenswertem Maße zur Förderung des Nahost-Friedensprozesses beigetragen.

### *Gesamtbewertung*

Insgesamt ist die Angleichung der Türkei an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fortgeschritten und die Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen verläuft ausgeprägt gut.

Allerdings dauern die Differenzen über die ESVP, d.h. den Zugang der EU zu NATO-Einrichtungen für Einsätze zur Konfliktprävention und Friedenserhaltung an.

Die Türkei ist in ihrer Region (Balkanstaaten, Kaukasus und Naher Osten) ein wichtiger Akteur, wenn es um die Förderung von Stabilität und Sicherheit geht und hat in dieser Rolle zahlreiche Initiativen ergriffen. Sie wirkt weiterhin wirksam bei Einsätzen des Krisenmanagements mit.

Was die Fähigkeit betrifft, die GASP-Vorschriften verwaltungsmäßig umzusetzen, so verfügt die Türkei über ein personell gut besetztes und arbeitsfähiges Außenministerium. Das Ministerium ist an das Mail-System des Korrespondentennetzes der assoziierten Staaten angeschlossen, über das die EU im Rahmen der Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik mit den Kandidatenländern kommuniziert.

### *Kapitel 28: Finanzkontrolle*

In diesem Bereich sind nur begrenzte Fortschritte gemacht worden.

Im Bereich der internen staatlichen Finanzkontrolle sind wenig Fortschritte zu verzeichnen. Die Regierung hat jedoch herausgefunden, wo die Unzulänglichkeiten und Schwächen der derzeitigen Systeme für Finanzverwaltung und -kontrolle liegen. Im nationalen Programm für die Übernahme des Besitzstands von 2001 wird erkannt, dass die gegenwärtigen türkischen Systeme geändert und an die international geltenden und EU-konformen Konzepte und Definitionen für interne Kontrolle und Innenrevision angepasst werden müssen.

## Gesamtbewertung

Konzept und Anwendung des türkischen Systems zur **internen Kontrolle der Staatsfinanzen** sind nicht kohärent; es fehlt ein integrierter Rechtsrahmen und die international geltenden Grundsätze solider Finanzverwaltung, der Transparenz, der staatlichen Verantwortung und der Leistungskontrolle werden nicht durchgehend beachtet. Daraus ergibt sich die Unwirksamkeit der gegenwärtig praktizierten internen staatlichen Finanzkontrolle bei der Verhinderung von Betrug, Korruption und/oder ernster Verstöße.

Das wichtigste Problem, das es zu lösen gilt, liegt darin, dass viele (darunter einige der risikoreichsten) Bereiche der Regierungsausgaben nicht der Kontrolle und Revision unterliegen; dass die Zuständigkeiten für bestimmte Kontroll- und Revisionsaufgaben unter den Hauptakteuren auf diesem Gebiet nicht klar verteilt sind; dass es kein zusammenhängendes Regierungskonzept im Hinblick auf eine moderne interne staatliche Finanzkontrolle gibt; dass es kein Gesetz über interne staatliche Finanzkontrolle insgesamt gibt und der Berufsstand des staatlichen Innenrevisors in der Türkei nicht existiert.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der internen und externen Finanzkontrolle sind nicht richtig festgelegt. Insgesamt sollen in verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen 129 Innenrevisionsdienste geschaffen worden sein. Die Aufgaben dieser Dienste müssen genau definiert werden. Ferner wird die Türkei ersucht, die Methoden der internen Finanzkontrolle und die Erfahrungen des Rates der Finanzinspektoren zu beschreiben, um sicherzustellen, dass die Aufgaben des Rates im Einklang mit den Standards des Internationalen Rechnungsprüfungsinstituts stehen.

Die gegenwärtige Situation führt zu einer mehrfachen Revision derselben Aktivität oder umgekehrt dazu, dass einige Bereiche gar nicht von der Rechnungsprüfung erfasst werden. Außerdem sind innerhalb der Verwaltungsstrukturen die Verwaltungs- und Kontrollaufgaben, die von der Funktion her interne Rechnungsprüfung und die externen Rechnungsprüfungsfunktionen nicht klar zugeordnet.

So führen etwa das Finanzministerium und der türkische Rechnungshof (die oberste Kontrollbehörde der Türkei) ausgedehnte *Ex-ante*-Kontrollen durch. Die *Ex-ante*-Kontrollaufgaben des Finanzministeriums beschränken sich auf die Mittelbindungen und Ausgaben, doch werden alle Finanzierungsentscheidungen, auch die Ausgaben, ebenfalls *ex-ante* durch den Rechnungshof kontrolliert. Darüber hinaus konzentrieren sich diese Kontrollen lediglich auf die ordnungsgemäße und rechtmäßige Abwicklung der Ausgaben. Die Türkei wird ersucht, ihren Standpunkt, wonach die Zuständigkeit für die interne Finanzkontrolle unbedingt zentral in einer Dienststelle des Finanzministeriums erfolgen muss, zu überdenken.

Alle Regierungsausgaben aus dem Staatshaushalt sowie alle außerbudgetären Ausgaben sollten einer *Ex-ante*-Kontrolle und einer internen Rechnungsprüfung unterzogen werden, denn beide wirken sich auf die Finanz- und die Haushaltspolitik der Regierung aus. Das Weiterbestehen außerbudgetärer Fonds führt zu fehlender Kontrolle und Revision in vielen wichtigen Bereichen der Staatsausgaben oder zum Nebeneinander nicht miteinander harmonisierter Kontroll- und Revisionssysteme im gesamten öffentlichen Sektor. Dies veranschaulichen die zahlreichen Kontrollgremien, für die es kein einheitliches Konzept der Finanzkontrolle und Innenrevision gibt.

Der Türkische Rechnungshof darf seine **externen Haushaltskontrollaufgaben** nicht ordnungsgemäß ausführen, da er interne Ex-ante-Kontrollen vornimmt, die im Widerspruch zu seinen Hauptfunktionen und -aufgaben der externen Ex-post-Kontrolle stehen. Der Rechnungshof sollte die Zuständigkeit für Ex-ante-Kontrollen der Regierung übertragen und sich auf Systemkontrollen und Leistungskontrollen der internen staatlichen Finanzkontrollsysteme konzentrieren, die in den mittelbewirtschaftenden Stellen der Regierung genutzt werden. Außerdem sollte der Rechnungshof Strategien entwickeln, um seine Finanzkontrollen durch geeignete Berichterstattungs- und Follow-up-Maßnahmen im Benehmen mit den Fachministerien und dem Parlament aufzuwerten.

Im Finanzministerium sollte eine zentrale Harmonisierungsstelle zur Koordinierung der Kontroll- und Revisionsmethoden eingerichtet werden. Diese Stelle sollte beauftragt werden, Leitfäden für Finanzverwaltung und -kontrolle, für Rechnungsprüfung und Prüfpfade für alle Sektoren staatlicher Ausgaben auszuarbeiten. Ferner wäre diese Stelle ermächtigt, vor Ort Kontrollen durchzuführen, um die ordentliche Umsetzung ihrer Empfehlungen zu prüfen.

Um die **finanziellen Interessen der EG** in geeigneter Form zu **schützen**, muss die Türkei die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, die es nicht nur den zuständigen EG-Organen ermöglichen, Kontrollen vor Ort vorzunehmen, sondern die auch die Leistungsfähigkeit der einschlägigen Verwaltungsstrukturen stärken, damit diese in der Lage sind, den gemeinschaftlichen Besitzstand umzusetzen; dazu gehört auch die Fähigkeit der mit der Durchsetzung der Rechtsvorschriften beauftragten türkischen Behörden und der Justizorgane, sich mit Fällen zu befassen, in denen die finanziellen Interessen der EG auf dem Spiel stehen.

Insgesamt sollte sich die Regierung nun auf die derzeit andauernde Ausarbeitung des Strategiepapiers konzentrieren, das, wie in ihrem nationalen Programm für die Übernahme des Besitzstands angekündigt, die Grundlage für den Erlass geeigneter Rechtsvorschriften bilden soll. Dieser Rechtsrahmen könnte dann zur Grundlage für eine Finanzkontrollstruktur werden, die in der Lage ist, die europäischen Anforderungen zu erfüllen.

### ***Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen***

Im letzten Jahr wurden besonders hinsichtlich des **Staatshaushalts** einige Fortschritte erzielt.

Nach der Schließung von 25 Haushaltsfonds und zwei außerbudgetären Fonds im Jahr 2000, wurde am 21. Februar 2001 ein Gesetz verabschiedet, mit dem weitere 21 Haushaltsfonds und vier außerbudgetäre Fonds geschlossen wurden. Seit der Verabschiedung eines weiteren Gesetzes am 19. Juni 2001 gibt es nur noch einen Haushaltsfonds - den Preisstabilitätsstützfonds (DFIF) und fünf außerbudgetären Fonds: den Sozialhilfe- und Solidaritätsfonds, den Verteidigungsfonds, den Fonds für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, den Spareinlagen- und Einlagensicherungsfonds und den Privatisierungsfonds. Der DFIF wird zur Weiterleitung der Weltbank-Darlehen benötigt. Ferner wurde fest zugesagt, keine neuen Haushaltsfonds einzurichten. Bis Ende des Jahres wird die Zahl der von den lokalen Einrichtungen als Ergänzung zu den Haushaltszuweisungen genutzten revolvingierenden Fonds, die im ersten Halbjahr noch über 2600 lag, um die Hälfte gekürzt.

Außerdem hat sich die Regierung verpflichtet, ein Gesetz über Staatsfinanzen und Schuldenverwaltung zu verabschieden, das dem öffentlichen Sektor klare Regeln und Grenzen

für die Kreditaufnahme vorschreibt und die Kreditweitervergabe und Schuldenbürgschaften durch das Schatzamt in den Haushalt aufnimmt.

Das Schatzamt hat bereits konsolidierte Tabellen über garantierte Schuldverschreibungen sowie derzeitige und geplante Zahlungen für übernommene Bürgschaften vorgelegt. In Anhang D zum Haushalt 2001 werden nach Empfängerkategorien (Staatsunternehmen, Fonds usw.) Obergrenzen für die Schuldverschreibungen festgelegt, die im laufenden Haushaltsjahr ausgedehnt werden können. Ferner setzt der Haushalt Grenzen für die Aufnahme neuer Projekte in das öffentliche Investitionsprogramm.

Im Hinblick auf die **Eigenmittel** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

### *Gesamtbewertung*

Die Haushaltspraktiken der Türkei stimmten in vielerlei Hinsicht nicht mit den in der EU allgemein üblichen Standards überein. Der dem Parlament vorgelegte Zentralhaushalt schloss revolvingende Fonds und außerbudgetäre Fonds aus. Es existieren zahlreiche revolvingende Fonds und Einrichtungen mit Sonderhaushalten, die Maßnahmen außerhalb des Haushalts durchführen. Revolvingende Fonds und außerbudgetäre Fonds werden nicht nach dem normalen Verfahren in den Haushalt eingestellt.

Die Situation hat sich jedoch verbessert. Eine Konsolidierung des Haushalts ist im Gange und die Regierung hat ein umfassendes Reformprogramm für den öffentlichen Sektor aufgelegt, das auf den Empfehlungen der gemeinsam mit der Weltbank vorbereiteten Überprüfung der öffentlichen Ausgaben und der Institutionen beruht. Diese Bemühungen müssen fortgesetzt werden.

Die Entwicklung wirksamerer Ausgabenkontrollmechanismen ist im Gange. Die Regierung muss die Einführung eines EDV-gestützten Rechnungslegungssystems abschließen, um die Ausgaben in den Regierungsstellen besser überwachen zu können. Ferner wurde eine neue Haushaltsklassifizierung nach internationalen Standards fertiggestellt, die für den Haushalt 2002 in einem Pilotversuch in sechs mittelbewirtschaftenden Stellen angewandt wird.

Die Zuständigkeiten für das Finanzmanagement sind nach wie vor auf mehrere Verwaltungsstellen verteilt, denen jeweils ein anderer Minister vorsteht. Folglich schwimmt die Verantwortung für den gesamten Haushalt des öffentlichen Sektors. Ferner muss in der Phase der Haushaltsaufstellung bei der Bemessung des Haushaltsvolumens unbedingt größerer Realismus an den Tag gelegt werden. Entsprechend der oben genannten Forderung, mehr Ausgaben haushaltsmäßig zu erfassen, zählen zu den vorrangigen Bereichen der laufenden Reform die Verbesserung der Transparenz des Haushalts und der Rechnungslegungsstandards sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei der Konzipierung politischer Maßnahmen in Verbindung mit den Haushaltsverfahren.

Handlungsbedarf besteht außerdem bei den Eigenmitteln und der Infrastruktur der Verwaltung. Bisher liegen wenig Planungen vor, um zu gewährleisten, dass das türkische Finanzsystem die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen im Eigenmittelbereich erfüllt. Zur ordnungsgemäßen Berechnung der auf die MwSt und das BIP gestützten Eigenmittel bedarf es weiterer Harmonisierung und auch einer weiteren Modernisierung der Verwaltung. Im Hinblick auf die von der EU kofinanzierten Maßnahmen sind geeignete Verwaltungsstrukturen erforderlich.

### 3.2. Allgemeine Bewertung<sup>29</sup>

Die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an die der EU ist in den von der Zollunion erfassten Bereichen am weitesten vorangeschritten. Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht ist es in diesen Bereichen zu einer weiteren Harmonisierung gekommen. Bedeutende Rechtsakte wurden darüber hinaus im Bankensektor - unter anderem über die Zentralbank - und in Sektoren wie Telekommunikation, Energie und Landwirtschaft verabschiedet. Einige kürzlich erlassene Rechtsvorschriften jedoch haben sich beträchtlich von denen der EU entfernt (Kosmetika, audiovisuelle Politik, Sozialpolitik). So weichen das EU-Recht und das türkische Recht weiterhin stark voneinander ab. Die Fortschritte beim Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung der EU-Vorschriften blieben begrenzt.

Im Hinblick auf den *Binnenmarkt* wurden verschiedene Rechtsakte über den freien Warenverkehr und auch über Normen erlassen. Besonders bedeutend ist die Verabschiedung eines Rahmens für technische Vorschriften. In vielen Bereichen bedarf es weiterer Maßnahmen. Die geltende Regelung für das öffentliche Auftragswesen stimmt nicht mit gemeinschaftlichen Besitzstand überein. Keine Fortschritte sind bei der *Freizügigkeit* zu verzeichnen. Beim freien Kapitalverkehr gibt es nach wie vor erhebliche Einschränkungen für ausländische Investitionen in verschiedenen Sektoren. Großer Anstrengungen bedarf es zur weiteren Rechtsangleichung im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen. Der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Geldwäsche sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Beim *Gesellschaftsrecht* ist die Schaffung eines neuen Handelsrechts nicht vorangekommen. Es wurden bedeutende Maßnahmen ergriffen, um die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums an die der EU anzupassen. Für den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum wurden spezialisierte Gerichte geschaffen, doch muss die Durchsetzungskapazität in diesem Bereich noch weiter ausgebaut werden. Im Bereich *Wettbewerbspolitik* verläuft die Anwendung der kartellrechtlichen Bestimmungen weiterhin zufriedenstellend. Die staatliche Beihilfepolitik der Türkei entspricht nicht dem Besitzstand. Trotz eines neuen Gesetzes bietet die Situation im Hinblick auf die Anpassung des Alkohol- und des Tabakmonopols weiterhin Anlass zur Sorge.

Die Türkei hat eine umfangreiche Reform im *Agrarsektor* eingeleitet. Einige entscheidende Merkmale der neuen türkischen Politik direkter Einkommensbeihilfen unterscheiden sich jedoch vom derzeitigen Konzept der EU. Der Türkei fehlen zahlreiche grundlegende Instrumente, wie etwa ein landesweites Landregister. Sie sollte sich auf die Übernahme, die Umsetzung und die Anwendung der EU-Vorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzsektor konzentrieren.

Die Rechtsangleichung im Bereich der Gemeinsamen *Fischereipolitik* ist nicht vorangekommen. Das Flottenregistrierungssystem muss modernisiert werden.

Im Bereich *Verkehrspolitik* sollte die Türkei intensiver an den zur Übernahme der EU-Verkehrsvorschriften notwendigen Rechtsakten arbeiten. Die Verwaltungskapazität zur Anwendung und Umsetzung der entsprechenden Vorschriften in allen Sektoren sollte verbessert werden.

Im *Steuerbereich* bedarf es erheblicher Fortschritte, insbesondere bei der Angleichung der MwSt-Sätze.

---

<sup>29</sup> Siehe: "Die Erweiterung erfolgreich gestalten: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2001) 700).

In den meisten Bereichen weicht die *statistische* Infrastruktur der Türkei immer noch stark von der der EU ab. Es sind keine konkreten Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich *Sozialpolitik und Beschäftigung* wurden Schritte unternommen, doch nicht alle stehen in Einklang mit den EU-Vorschriften. So schafft das neue Gesetz über den Wirtschafts- und Sozialrat beispielsweise nicht die Voraussetzungen für einen echten sozialen Dialog. Die türkischen Rechtsvorschriften unterscheiden sich weiterhin stark von denen der EU. Was die *Energiapolitik* betrifft, so wurden im Strom- und im Gassektor erhebliche Fortschritte erzielt. Die beiden großen Gesetze, die in diesem Jahr verabschiedet wurden, stellen wichtige Etappen bei der Vorbereitung der Türkei auf den Energiebinnenmarkt dar.

Im *Telekommunikationssektor* sollte der neue Rechtsrahmen mit den EU-Vorschriften über Universaldienste und Datenschutz in Einklang gebracht werden.

Im Bereich *Regionalpolitik* hat die Türkei keine Fortschritte gemacht und es bedarf erheblicher Aufmerksamkeit, um die Durchführung der Strukturpolitik vorzubereiten.

Auf dem Gebiet der *Umweltpolitik* müssen weitere neue Rechtsvorschriften erlassen werden, darunter ein wichtiges Rahmengesetz, das dem Parlament zur Verabschiedung vorliegt.

Im Bereich *Justiz und Inneres* hat die Türkei kürzlich drei wichtige Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche und Korruptionsbekämpfung unterzeichnet. Ein bilaterales Abkommen mit Griechenland über Kriminalitätsbekämpfung ist in Kraft getreten. Die Türkei hat Initiativen ergriffen, um ihre Visumsvorschriften an die der EU anzugleichen und Rückübernahmeabkommen im Bereich der Migration zu schließen. Die Verwaltungskapazität in den Bereichen Grenzkontrollen und Bekämpfung der illegalen Zuwanderung sollte ausgebaut werden.

Im *Zollbereich* ist die Harmonisierung nahezu vollständig.

Bei der *Finanzkontrolle* sollten die Haushalts- und Finanzkontrollmechanismen in den Reihen der türkischen Regierung verbessert werden.

Die Verwaltungskapazität muss in verschiedenen Bereichen ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der EU wirksam umgesetzt und angewandt werden. Dazu bedarf es einer erheblichen Verwaltungsreform auf allen Ebenen. In einigen Fällen macht das die Errichtung neuer Strukturen erforderlich, etwa bei den staatlichen Beihilfen oder der Regionalentwicklung. In einigen Bereichen wurden neue Regulierungsbehörden geschaffen. Deren Autonomie sollte gewährleistet und zugleich sollten ihnen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Beitrittspartnerschaft mit der Türkei wurde im März 2001 angenommen und die Türkei hat bei der Vorbereitung ihrer Umsetzung erhebliche Anstrengungen geleistet. Sie erwarb sich ein besseres Verständnis für den Besitzstand der EU und die Regierung hat einen intensiven Prozess der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften eingeleitet. In den Bereichen freier Warenverkehr, Schutz des geistigen Eigentums, Energie, Telekommunikation und Zoll wurden durch die ergriffenen Maßnahmen die kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft teilweise erfüllt. Weitere umfangreiche Anstrengungen sind erforderlich, um die kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft zu erfüllen.

## C. Schlussfolgerung<sup>30</sup>

Die vom türkischen Parlament am 3. Oktober 2001 verabschiedeten Verfassungsänderungen stellen einen bedeutenden Schritt hin zum Ausbau der Garantien im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Eingrenzung der Todesstrafe dar. Die Änderungen schmälern die Grundlage für die Beschränkung von Grundfreiheiten wie der Rede- und Gedankenfreiheit, der Presse- und der Koalitionsfreiheit. Nun richtet sich die Aufmerksamkeit auf die tatsächliche Umsetzung dieser bedeutenden Änderungen. Die türkische Regierung ist im Begriff, ein Paket mit Entwürfen für neue Rechtsvorschriften zu schnüren, das der Durchführung zahlreicher Verfassungsänderungen dienen soll, besonders im Hinblick auf die Gedankenfreiheit. Damit dürften Fortschritte bei der Erfüllung der Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft leichter fallen.

Trotz dieser Änderungen blieben im Hinblick auf die Ausübung der Grundfreiheiten zahlreiche Beschränkungen erhalten. Von den genauen Durchführungsvorschriften und der praktischen Anwendung des Rechts wird es abhängen, inwieweit für den Einzelnen in der Türkei bei der Ausübung der Grundfreiheiten eine echte Verbesserung spürbar wird. Es ist ermutigend, dass die Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Grundsatz eingeführt wurde und dass es das erklärte Oberziel der Reform ist, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit tatsächlich an die Spitze zu stellen.

Das Moratorium zur Todesstrafe wurde aufrechterhalten. Der geänderte Artikel 38 der Verfassung beschränkt die Todesstrafe auf terroristische Verbrechen und Kriegszeiten oder Zeiten drohender Kriegsgefahr. Die Ausnahme für terroristische Verbrechen steht nicht in Einklang mit dem 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die keinerlei Ausnahmen zulässt, während die Ausnahme bei Kriegsverbrechen im Rahmen des 6. Protokolls zugelassen ist. Zur Umsetzung dieses revidierten Artikels muss das Strafgesetzbuch geändert werden. Damit wird es möglich sein zu bewerten, ob die Türkei in der Lage ist das 6. Protokoll zur EMRK zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Die Reformen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte enthalten zahlreiche positive Elemente. Die Bestimmungen der Artikel 26 und 28, mit denen der Gebrauch gesetzlich verbotener Sprachen untersagt wurde, sind nunmehr abgeschafft worden. Das könnte den Weg für den Gebrauch anderer Sprachen als Türkisch ebnen und stellt eine positive Entwicklung dar. Wie die türkischen Behörden erkannt haben, bedarf es zur Umsetzung dieser Verfassungsreform einer Änderung der geltenden restriktiven Rechtsvorschriften und Verfahren. Im Hinblick auf den tatsächlichen Genuss der kulturellen Rechte für alle Türken, unabhängig von ihrer Herkunft, ist es zu keinen Verbesserungen gekommen.

Ferner wurde eine Reihe wesentlicher Reformen für die Gefängnisse verabschiedet. Die Türkei wird ermutigt, dafür zu sorgen, dass diese Reformen vollständig umgesetzt werden. Der unverhältnismäßige Rückgriff auf Gewalt bei der Zerschlagung der Proteste in den Gefängnissen ist bedauerlich. Der anhaltende Verlust von Menschenleben in Folge der Hungerstreiks ist aus humanitärer Sicht inakzeptabel. Unabhängig von den politischen Beweggründen der Beteiligten

---

<sup>30</sup> Siehe: "Die Erweiterung erfolgreich gestalten: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2001) 700).



sollten verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um weitere Todesfälle zu verhindern. Zu diesen Fragen sollte eine freie Debatte zugelassen werden.

Die Reform des Justizwesens hat begonnen. Die Unabhängigkeit der Justiz, die Kompetenzen der Staatssicherheitsgerichte und der Militärgerichte sowie die Einhaltung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geben weiterhin Anlass zur Sorge.

Zahlreiche Initiativen wurden ergriffen, um die Vollzugsbeamten und das Justizpersonal für Menschenrechtsfragen zu sensibilisieren, doch ist es zu früh, um die praktischen Auswirkungen dieser Maßnahmen beurteilen zu können.

Trotz verschiedener Initiativen zur Förderung der Transparenz im öffentlichen Leben der Türkei bleibt die Korruption ein ernstes Problem. Die vor Kurzem erfolgte Unterzeichnung wichtiger Übereinkommen des Europarates über Korruption und Geldwäsche ist eine positive Entwicklung.

Es bedarf weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftslage im Südosten, um das Regionalgefälle zu überwinden und allen Bürgern größere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Chancen zu eröffnen. Über vier Provinzen in diesem Landesteil ist nach wie vor der Ausnahmezustand verhängt.

Die Türkei weist die Grundmerkmale eines demokratischen Systems auf, doch warten noch viele grundlegende Fragen, wie etwa die zivile Kontrolle über das Militär, auf eine wirksame Lösung.

Trotz zahlreicher konstitutioneller, legislativer und administrativer Änderungen ist die konkrete Menschenrechtssituation des Einzelnen in der Türkei verbesserungsbedürftig.

Wenngleich die Türkei anfängt, in einigen Bereichen Fortschritte zu machen, erfüllt sie die Kopenhagener Kriterien noch nicht und wird daher ermutigt, den Reformprozess zu vertiefen und zu beschleunigen, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten im ganzen Land und für alle Bürger in Recht und Praxis voll und ganz geschützt werden.

Der verstärkte politische Dialog sollte noch intensiver genutzt werden, um weitere Fortschritte, welche prioritäre Ziele der Beitrittspartnerschaften sind, bei zentralen Fragen wie den Menschenrechten, Zypern und einer friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten zu unterstützen.

In Anbetracht der Unterstützung von Ankara für die Entscheidung von Herrn Denktasch, sich von den VN-Annäherungsgesprächen zurückzuziehen und die Einladung des VN Generalsekretärs für Gespräche in New York auszuschlagen, sollten auf die von der Türkei im Rahmen des politischen Dialogs zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Bemühungen des UN Generalsekretärs bei der Suche nach einer umfassenden Lösung für das Zypern-Problem nun seitens der Türkei konkrete Schritte zur Erleichterung einer Lösung folgen.

Angesichts zweier Finanzkrisen war die Türkei nicht in der Lage, im Hinblick auf die Errichtung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft weitere Fortschritte zu erzielen. Beträchtliche Teile ihrer Wirtschaft stehen allerdings bereits im Rahmen der Zollunion mit der EG im Wettbewerb auf dem EU-Markt.

Die beiden Finanzkrisen brachten die wirtschaftliche Wiederbelebung zum Erliegen und beendeten das vorausgegangene wirtschaftliche Stabilisierungsprogramm. Die gesamtwirtschaftliche Stabilität ist ins Wanken geraten und viele makroökonomische Ungleichgewichte sind erneut aufgetreten. Die Türkei hat ein ehrgeiziges Wirtschaftsreformprogramm verabschiedet und ist dabei es umzusetzen. Es zielt besser als seine Vorgänger auf die Risiken und Schwachstellen des nationalen Finanzsektors ab und strebt in vielen Wirtschaftsbereichen eine Rücknahme der staatlichen Eingriffe an. Diese Probleme standen im Zentrum der Krisen.

Kurzfristig muss die Wiederherstellung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität durch Bekämpfung der Inflation Vorrang haben. Doch müssen die Behörden auch weiterhin den Schwerpunkt auf die mittelfristige Schaffung einer soliden Grundlage für eine nachhaltige, marktgestützte Wirtschaftsentwicklung legen. In verschiedenen Sektoren wie dem Bankensektor, der Landwirtschaft und den Staatsunternehmen bedarf es erheblicher Umstrukturierungsmaßnahmen, um mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft als Ganzes sicherzustellen. Ferner muss die Regierung mittelfristig ihre Haushaltsprioritäten umformulieren, um landesweit in ausreichendem Maße Investitionen in Bildung, Gesundheit, soziale Dienstleistungen und öffentliche Infrastruktur tätigen zu können.

Die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an die der EU ist in den von der Zollunion erfassten Bereichen am weitesten vorangeschritten. Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht ist es in diesen Bereichen zu einer weiteren Harmonisierung gekommen. Bedeutende Rechtsakte wurden darüber hinaus im Bankensektor - unter anderem über die Zentralbank - und in Sektoren wie Telekommunikation, Energie und Landwirtschaft verabschiedet. Einige kürzlich erlassene Rechtsvorschriften jedoch haben sich beträchtlich von denen der EU entfernt (Kosmetika, audiovisuelle Politik, Sozialpolitik). So weichen das EU-Recht und das türkische Recht weiterhin stark voneinander ab. Die Fortschritte beim Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung der EU-Vorschriften blieben begrenzt.

Im Hinblick auf den *Binnenmarkt* wurden verschiedene Rechtsakte über den freien Warenverkehr und auch über Normen erlassen. Besonders bedeutend ist die Verabschiedung eines Rahmens für technische Vorschriften. In vielen Bereichen bedarf es weiterer Maßnahmen. Die geltende Regelung für das öffentliche Auftragswesen stimmt nicht mit gemeinschaftlichen Besitzstand überein. Keine Fortschritte sind bei der *Freizügigkeit* zu verzeichnen. Beim freien Kapitalverkehr gibt es nach wie vor erhebliche Einschränkungen für ausländische Investitionen in verschiedenen Sektoren. Großer Anstrengungen bedarf es zur weiteren Rechtsangleichung im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen. Der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Geldwäsche sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Beim *Gesellschaftsrecht* ist die Schaffung eines neuen Handelsrechts nicht vorangekommen. Es wurden bedeutende Maßnahmen ergriffen, um die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums an die der EU anzupassen. Für den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum wurden spezialisierte Gerichte geschaffen, doch muss die Durchsetzungskapazität in diesem Bereich noch weiter ausgebaut werden. Im Bereich *Wettbewerbspolitik* verläuft die Anwendung der kartellrechtlichen Bestimmungen weiterhin zufriedenstellend. Die staatliche Beihilfepolitik der Türkei entspricht nicht dem Besitzstand. Trotz eines neuen Gesetzes bietet die Situation im Hinblick auf die Anpassung des Alkohol- und des Tabakmonopols weiterhin Anlass zur Sorge.

Die Türkei hat eine umfangreiche Reform im *Agrarsektor* eingeleitet. Einige entscheidende Merkmale der neuen türkischen Politik direkter Einkommensbeihilfen unterscheiden sich jedoch

vom derzeitigen Konzept der EU. Der Türkei fehlen zahlreiche grundlegende Instrumente, wie etwa ein landesweites Landregister. Sie sollte sich auf die Übernahme, die Umsetzung und die Anwendung der EU-Vorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzsektor konzentrieren.

Die Rechtsangleichung im Bereich der Gemeinsamen *Fischereipolitik* ist nicht vorangekommen. Das Flottenregistrierungssystem muss modernisiert werden.

Im Bereich *Verkehrspolitik* sollte die Türkei intensiver an den zur Übernahme der EU-Verkehrsvorschriften notwendigen Rechtsakten arbeiten. Die Verwaltungskapazität zur Anwendung und Umsetzung der entsprechenden Vorschriften in allen Sektoren sollte verbessert werden.

Im *Steuerbereich* bedarf es erheblicher Fortschritte, insbesondere bei der Angleichung der MwSt-Sätze.

In den meisten Bereichen weicht die *statistische* Infrastruktur der Türkei immer noch stark von der der EU ab. Es sind keine konkreten Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich *Sozialpolitik und Beschäftigung* wurden Schritte unternommen, doch nicht alle stehen in Einklang mit den EU-Vorschriften. So schafft das neue Gesetz über den Wirtschafts- und Sozialrat beispielsweise nicht die Voraussetzungen für einen echten sozialen Dialog. Die türkischen Rechtsvorschriften unterscheiden sich weiterhin stark von denen der EU. Was die *Energiepolitik* betrifft, so wurden im Strom- und im Gassektor erhebliche Fortschritte erzielt. Die beiden großen Gesetze, die in diesem Jahr verabschiedet wurden, stellen wichtige Etappen bei der Vorbereitung der Türkei auf den Energiebinnenmarkt dar.

Im *Telekommunikationssektor* sollte der neue Rechtsrahmen mit den EU-Vorschriften über Universaldienste und Datenschutz in Einklang gebracht werden.

Im Bereich *Regionalpolitik* hat die Türkei keine Fortschritte gemacht und es bedarf erheblicher Aufmerksamkeit, um die Durchführung der Strukturpolitik vorzubereiten.

Auf dem Gebiet der *Umweltpolitik* müssen weitere neue Rechtsvorschriften erlassen werden, darunter ein wichtiges Rahmengesetz, das dem Parlament zur Verabschiedung vorliegt.

Im Bereich *Justiz und Inneres* hat die Türkei kürzlich drei wichtige Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche und Korruptionsbekämpfung unterzeichnet. Ein bilaterales Abkommen mit Griechenland über Kriminalitätsbekämpfung ist in Kraft getreten. Die Türkei hat Initiativen ergriffen, um ihre Visumsvorschriften an die der EU anzugleichen und Rückübernahmeabkommen im Bereich der Migration zu schließen. Die Verwaltungskapazität in den Bereichen Grenzkontrollen und Bekämpfung der illegalen Zuwanderung sollte ausgebaut werden.

Im *Zollbereich* ist die Harmonisierung nahezu vollständig.

Bei der *Finanzkontrolle* sollten die Haushalts- und Finanzkontrollmechanismen in den Reihen der türkischen Regierung verbessert werden.

Die Verwaltungskapazität muss in verschiedenen Bereichen ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der EU wirksam umgesetzt und angewandt werden.

Dazu bedarf es einer erheblichen Verwaltungsreform auf allen Ebenen. In einigen Fällen macht das die Errichtung neuer Strukturen erforderlich, etwa bei den staatlichen Beihilfen oder der Regionalentwicklung. In einigen Bereichen wurden neue Regulierungsbehörden geschaffen. Deren Autonomie sollte gewährleistet und zugleich sollten ihnen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Beitrittspartnerschaft mit der Türkei wurde im März 2001 angenommen und die Türkei hat bei der Vorbereitung ihrer Umsetzung erhebliche Anstrengungen geleistet. Sie erwarb sich ein besseres Verständnis für den Besitzstand der EU und die Regierung hat einen intensiven Prozess der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften eingeleitet. In den Bereichen freier Warenverkehr, Schutz des geistigen Eigentums, Energie, Telekommunikation und Zoll wurden durch die ergriffenen Maßnahmen die kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft teilweise erfüllt. Weitere umfangreiche Anstrengungen sind erforderlich, um die kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft bezüglich des Besitzstandes zu erfüllen.

## **D. Beitrittspartnerschaft und Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands: Allgemeine Bewertung**

In der Beitrittspartnerschaft soll Folgendes in einem einheitlichen Rahmen dargelegt werden:

- Die im Regelmäßigen Bericht der Kommission ausgewiesenen Prioritäten für das weitere Vorgehen
- Die finanziellen Mittel, die zur Unterstützung der Beitrittsländer bei der Umsetzung dieser prioritären Maßnahmen zur Verfügung stehen
- Die Bedingungen für diese Unterstützung.

Jedes Bewerberland wurde aufgefordert, ein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands zu erstellen, das Angaben über das geplante Vorgehen im Rahmen der Beitrittspartnerschaft, einen Zeitplan für die Erfüllung der prioritären Aufgaben und Angaben zu den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln enthalten muss. Die Beitrittspartnerschaft und das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands werden regelmäßig überprüft, um den Fortschritten Rechnung zu tragen und neue Prioritäten festzusetzen.

### **1. Beitrittspartnerschaft**

Die Europäische Union hat die erste Beitrittspartnerschaft mit der Türkei am 8. März 2001 begründet (Beschluss 2001/235/EG<sup>31</sup>). Die Türkei hat ihr Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands kurze Zeit später, am 19. März 2001, verabschiedet.

Gestützt auf diese Dokumente hat die Türkei damit begonnen, sich intensiv mit dem Besitzstand auseinanderzusetzen und eine Reihe gesetzlicher Änderungen zur Übernahme des Besitzstands eingeleitet. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der türkischen Regierung eine Reihe von Ausschüssen und Arbeitsgruppen eingesetzt. Die Türkei wird aufgefordert, diese wichtigen Arbeiten fortzuführen und dabei der Bewertung in dem vorliegenden Bericht Rechnung zu tragen wie auch dem Bericht über die Fortschritte bei der Vorbereitung der analytischen Prüfung des Besitzstands mit der Türkei (siehe Anlage) und den Kommentaren anlässlich der zahlreichen Sitzungen auf verschiedenen Ebenen im Rahmen des Assoziationsabkommens EG-Türkei.

Die nachstehende Bewertung konzentriert sich auf diejenigen kurzfristigen Prioritäten, bei denen gewisse Fortschritte zu verzeichnen sind. Die Fortschritte in der Erfüllung der mittelfristigen Prioritäten werden im Rahmen des nächsten Regelmäßigen Berichts bewertet.

---

<sup>31</sup> ABl. L 85 vom 24.3.2001, S. 13

**Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien:** Die Türkei hat erklärt, dass sie die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstützt, *eine umfassende Lösung des Zypern-Problems* herbeizuführen. Enttäuschend war jedoch, dass Ankara sich hinter die Entscheidung von Herrn Denktash, dem Führer der türkisch-zypriotischen Volksgruppe stellte, sich von den auf Betreiben der Vereinten Nationen eingeleiteten Annäherungsgesprächen zurückzuziehen und die Einladung des Generalsekretärs zu Gesprächen in New York im September 2001 abzulehnen.

- Die vom türkischen Parlament am 3. Oktober 2001 beschlossenen Verfassungsänderungen sind ein wichtiger Schritt: sie stärken die verfassungsrechtlichen Garantien im Bereich der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, sie schränken die Todesstrafe weiter ein und sollten weitere Fortschritte in der Erfüllung der einschlägigen prioritären Anforderungen der Beitrittspartnerschaft erleichtern. Die Verfassungsänderungen erschweren es, Grundfreiheiten einzuschränken, wie zum Beispiel die *Meinungsfreiheit*, und die Gedankenfreiheit, die Pressefreiheit und die *Vereinigungsfreiheit*. Die türkische Regierung ist dabei, ein Paket neuer Gesetzesentwürfe vorzulegen, die darauf abzielen, eine Reihe der Verfassungsänderungen umzusetzen, insbesondere in Bezug auf die Meinungsfreiheit und die Gedankenfreiheit. Ungeachtet dieser Änderungen besteht eine gewisse Anzahl von Einschränkungen der Grundfreiheiten fort. In welchem Maße die Menschen in der Türkei in den Genuss echter Verbesserungen in der Ausübung der Grundfreiheiten kommen, wird abhängig sein von den Details der Durchführungsbestimmungen und der praktischen Rechtsanwendung. Ermutigend ist in diesem Zusammenhang, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingeführt wurde, und dass erklärtes Ziel der Reform ist, verstärkt auf die Respektierung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit hinzuwirken.
- Zur Regelung der *Untersuchungshaft* begrenzt die Änderung von Artikel 19 der Verfassung bei Kollektivverbrechen die Dauer des polizeilichen Gewahrsams vor der Vorführung vor dem Haftrichter auf vier Tage. Dies ist eine positive Entwicklung, die geeignet ist, eine menschenunwürdige Behandlung von Häftlingen zu verhindern. Die Regelung sollte auch Anwendung auf Straftaten finden, für die die Staatssicherheitsgerichte zuständig sind, sowie für Straftaten in Provinzen im Ausnahmezustand.
- Für Richter und Vollstreckungsbeamte wurden zahlreiche *Menschenrechtsschulungen* durchgeführt, deren Erfolg jedoch noch nicht bewertet werden kann.
- Einige wenige Maßnahmen wurden ergriffen zur Stärkung der *Leistungsfähigkeit der Justiz*: zum Beispiel die Einsetzung von Strafvollzugsrichtern sowie von Sonderabteilungen, die auf geistige Eigentumsrechte und Verbraucherschutz spezialisiert sind.
- Die *faktische Aussetzung der Todesstrafe* wurde aufrechterhalten.

Trotz einer Reihe verfassungsrechtlicher, gesetzlicher und verwaltungstechnischer Änderungen ist die tatsächliche Menschenrechtssituation in der Türkei weiterhin verbesserungsbedürftig.

**Wirtschaftliche Kriterien:** Die Regierung hat im März 2001 ein neues Finanz- und Wirtschaftsprogramm aufgelegt, das zur Verbesserung der öffentlichen Finanzen Strukturreformen sowie geeignete haushaltspolitische und währungspolitische Maßnahmen vorsieht. Dieses neue Programm wird gegenwärtig umgesetzt; zu diesem Zweck wurden in kurzer Zeit mehrere Einzelgesetze verabschiedet.

- Ein wichtiges Element des neuen Wirtschaftsprogramms ist die *Umstrukturierung des Finanzsektors*. Änderungen des Bankgesetzes sollen den Banksektor stärken und Änderungen des Zentralbankgesetzes die Unabhängigkeit der Zentralbank.
- Die Türkei nimmt am *beitrittsvorbereitenden Haushaltsüberwachungsverfahren* teil.
- Die Regierung hat *strukturelle Agrarreformen* eingeleitet. Sie dienen der künftigen landesweiten Einführung eines Systems der direkten Einkommensstützung pro Hektar. Ein neues Zuckergesetz wurde verabschiedet.
- Der *Privatisierungsprozess* im Wirtschafts- und Landwirtschaftssektor wurde fortgesetzt. Die Neuordnung und Privatisierung der TEKEL ist im Gange. Ungeachtet des neuen Gesetzes vom Januar 2001 bleibt die Situation in Bezug auf die Alkohol- und Tabakmonopole besorgniserregend.

### **Binnenmarkt**

- Zur Rechtsangleichung im Bereich *geistiges Eigentum* hat die Türkei die einschlägigen Gesetze im März 2001 geändert (Schutz des künstlerischen Schaffens). Sie ist dem Europäischen Patentabkommen beigetreten. In diesem Bereich sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu konsolidieren und die Kapazitäten für Umsetzung und Durchführung auszubauen. Das türkische Patentamt muss seine volle Unabhängigkeit erlangen.
- Im Bereich des *freien Warenverkehrs* wurde ein neues Rahmengesetz im Juni 2001 erlassen. Es wird im Januar 2002 in Kraft treten. Die volle Umsetzung dieses Gesetzes dürfte den Erlass der einschlägigen Rechtsvorschriften beschleunigen, in Einklang mit den Erfordernissen der Zollunion. In der Übernahme europäischer Normen wurden Fortschritte erzielt. Verschiedene Rechtsvorschriften wurden verabschiedet. Die Angleichung sollte jetzt in verschiedenen Sektoren, zum Beispiel Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika, anlaufen. Die Schaffung verschiedener Stellen bzw. die Verbesserung der Funktion bestehender Einrichtungen erfordert noch einen erheblichen Aufwand (Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, Marktüberwachung).

### **Energie**

- In der Einrichtung einer *unabhängigen Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gassektor* wurden Fortschritte erzielt. Zwei Gesetze zur Umstrukturierung der Industrie wurden verabschiedet: das Gesetz über den Elektrizitätsmarkt am 18. Februar 2001 und ein Gesetz über den Erdgasmarkt am 13. März 2001. Priorität muss jetzt die Schaffung einer Regulierungsbehörde für den Energiesektor haben. Auch eine weitere Angleichung ist erforderlich. Vorbereitungen für die Errichtung des *Binnenmarkts für Energie* sind angelaufen. Das Gesetz über den Elektrizitätsmarkt soll bis 2003 seine Funktion voll erfüllen. Fragen wie der Netzzugang, die Marktöffnung und der Bau neuer Kapazitäten sind jedoch durch noch auszuarbeitende Durchführungsbestimmungen zu regeln. Dasselbe gilt für

die neue Erdgas-Marktordnung in Bezug auf kritische Fragen wie den Zugang Dritter, Entflechtung, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Vorratshaltung. Ein Netzzugang ist nicht vorgesehen.

### **Telekommunikation**

- Ein neues Telekommunikationsgesetz und eine *Lizenzregelung* wurden verabschiedet. Weitere Maßnahmen müssen sich anschließen, um sicherzustellen, dass der regulative Rahmen (einschließlich der Durchführungsbestimmungen) in Einklang mit dem Besitzstand steht. Das gilt besonders für Bereiche wie Zusammenschaltung, Nummerierung, Universaldienste und Datenschutz. Die Verwaltungsstruktur der Telekommunikationsbehörde muss ausgebaut werden, insbesondere in den Bereichen Humanressourcen und Ausbildung.

### **Justiz und Inneres**

- Verschiedene *Informations- und Aufklärungsprogramme* wurden durchgeführt in den Bereichen Außengrenzen, Migration, Asyl und Drogen. Mehr Beamte sollten an Schulungen teilnehmen, die einen weiteren Themenbereich abdecken sollten. Zur Bekämpfung *der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels* wurde zwischen der Türkei und Griechenland ein Abkommen über Kooperation und Verbrechensbekämpfung geschlossen, das im Juli 2001 in Kraft trat. Im September 2001 unterzeichnete die Türkei das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche und die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption. Es sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um eine Gesamtstrategie der Verbrechensbekämpfung zu etablieren.

## **2. Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands**

Das Nationale Programm der Türkei zur Übernahme des Besitzstands (NPAA) ist ein umfassendes Dokument, das eine Vielzahl der prioritären Ziele in der Beitrittspartnerschaft behandelt. Es beinhaltet eine Fülle politischer und wirtschaftlicher Reformen und es ist ein nützliches Verzeichnis der zu treffenden Maßnahmen. Insgesamt handelt es sich um ein beeindruckendes Papier, das kurze Zeit nach dem Beschluss der Europäischen Union über die Beitrittspartnerschaft vorgelegt wurde.

Das türkische NPAA ist Teil eines kontinuierlich sich weiterentwickelnden Prozesses im Rahmen der Heranführungsstrategie. Eine Neufassung des Dokuments, auszuarbeiten sobald die türkischen Behörden ihre erste Bestandaufnahme des Besitzstands abgeschlossen haben werden, sollte in stärkerem Maße die Funktion eines Planungsinstruments für künftige Arbeiten haben. Dies würde es auch ermöglichen, die Maßnahmen in eine schlüssigere Rangfolge zu bringen sowie klarere Zeitpläne und Fristen zu setzen, insbesondere in Bezug auf die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft. Erleichtert würde dadurch auch die Überwachung der unterschiedlichen Phasen der türkischen Angleichungsbemühungen (Vorbereitung, Konsultation, Entscheidungsfindung, Umsetzung und Aufbau der Institutionen).

In einer Reihe von Fällen wurden Maßnahmen zu kurzfristigen Prioritäten in mittelfristige Maßnahmen umgewandelt oder zwischen kurzfristigen und mittelfristigen Prioritäten aufgeteilt.



Was die politischen Kriterien angeht, so wurden einige im türkischen NPAA vorgesehene Initiativen bereits von jüngsten Entwicklungen, z. B. der Verabschiedung der verfassungsrechtlichen Änderungen, überholt. Eine Neufassung des NPAA muss diese und andere Entwicklungen berücksichtigen, vor allem die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften. Aus dem gegenwärtigen NPAA geht nicht deutlich genug hervor, wie die Türkei eine Reihe prioritärer Ziele in der Beitrittspartnerschaft realisieren will, zum Beispiel in Bezug auf die kulturellen Rechte. Das NPAA erfüllt bei weitem nicht die prioritäre Zielvorgabe der Beitrittspartnerschaft, allen Bürgern, unabhängig von deren Herkunft kulturelle Rechte zu garantieren. Aufzunehmen ist ferner das prioritäre Ziel der Aufhebung aller rechtlichen Vorschriften, die türkischen Staatsangehörigen den Gebrauch ihrer Muttersprache in Fernsehen und Radio verbieten. In Bezug auf die Todesstrafe fehlt im NPAA eine Verpflichtung, Protokoll 6 der Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen. In dem Dokument sollte auch ausgeführt sein, auf welche Weise die Türkei die Religionsfreiheit garantieren will, insbesondere in Bezug auf nicht vom Lausanner Vertrag abgedeckte Minderheitenreligionen (muslimische und nichtmuslimische Gemeinschaften).

In den Besitzstandskapiteln empfiehlt sich eine ganze Reihe weiterer Verbesserungen, um die Anforderungen der Beitrittspartnerschaft zu erfüllen in Bereichen wie Landwirtschaft (Pflanzenschutz und Veterinärwesen), soziale Angelegenheiten, Verkehr, Energie, Regionalpolitik, Justiz und Inneres sowie Zölle. Die beschreibenden Passagen können entfallen. Außerdem sind in einigen Fällen geplante legislative Maßnahmen dem richtigen Besitzstandskapitel zuzuordnen (Lebensmittelrecht, geistiges Eigentum usw.). Weitere Informationen werden benötigt über staatliche Beihilfen und deren Kontrolle in verschiedenen Bereichen, einschließlich der Vereinbarkeit mit bestehenden Gemeinschaftsvorschriften. Es empfiehlt sich ferner, dass eine Neufassung des Dokuments die rechtlich verbindlichen Verpflichtungen der türkischen Regierung stärker einbezieht, z. B. im Rahmen der Zollunion (freier Warenverkehr, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Anpassung staatlicher Monopole).

Verschiedene Komponenten des Besitzstands sind in ein überarbeitetes Dokument neu aufzunehmen. Dies gilt zum Beispiel im Bereich Soziales für eine Reihe von Richtlinien zum Arbeitsrecht, zur Bekämpfung der Diskriminierung, Gleichberechtigung und zum Arbeitsschutz. Im Kapitel Verkehr ist nicht erwähnt, dass die türkische Transportflotte (Seeverkehr, Straßenverkehr und Luftverkehr) an den Gemeinschaftsstandard anzupassen ist. Im Bereich Umwelt fehlen Angaben zur Umsetzung des Besitzstands. Im Kapitel Justiz und Inneres sollte die Frage der Grenzverwaltung geklärt werden. Im Bereich der Landwirtschaft sollte auf die Notwendigkeit eingegangen werden, eine Strategie zur Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Veterinärwesen und zum Pflanzenschutz zu entwickeln.

In Bezug auf die haushaltstechnischen, rechtlichen, institutionellen und finanziellen Vorbereitungen sind klarere Angaben erforderlich zu den zur Umsetzung der Prioritäten erforderlichen finanziellen Mitteln. Dies wäre eine unschätzbare Hilfe für die Programmierung von Maßnahmen des Staats, der Europäischen Gemeinschaft und internationaler Finanzinstitutionen. Besonders wichtig ist dies für kostenintensive Bereiche wie Umwelt und Kontrollen an den Außengrenzen.

Die nächste Fassung des Dokuments sollte auch detaillierter informieren über institutionelle Angelegenheiten und geplante administrative Umstrukturierungen, die eine effiziente Umsetzung und Durchsetzung der Gemeinschaftsvorschriften gewährleisten sollen. Dabei sollte präzisiert werden, welche Regierungsstelle (einschließlich der Regulierungsbehörden) für die jeweilige

Politik zuständig ist. Der türkischen Regierung wird empfohlen, den hier aufgeführten Punkten in der Neufassung des NPAA Rechnung zu tragen. TAIEX-Unterstützung wird dabei gewährt.

# Anhänge



**Von den Beitrittskandidaten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen**  
**Stand: 30. September 2001**

<i>Übereinkommen und Protokolle</i>	<b>BG</b>	<b>CY</b>	<b>CZ</b>	<b>EE</b>	<b>HU</b>	<b>LV</b>	<b>LT</b>	<b>MT</b>	<b>PL</b>	<b>RO</b>	<b>SK</b>	<b>SI</b>	<b>TR</b>
<b>EMRK</b> (Europäische Menschenrechtskonvention)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 1 (Recht auf Eigentum)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 4 (Freizügigkeit u.a.)	X	X	X	X	X	X	X	O	X	X	X	X	O
Protokoll 6 (Todesstrafe)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Protokoll 7 (ne bis in idem)	X	X	X	X	X	X	X	O	O	X	X	X	O
<b>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter</b>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Europäische Sozialcharta</b>	O	X	X	O	X	O	O	X	X	O	X	O	X
<b>Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)</b>	X	X	O	X	O	O	X	O	O	X	O	X	O
<b>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten</b>	X	X	X	X	X	O	X	X	X	X	X	X	O
<b>ICCPR</b> (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Fakultativprotokoll zum ICCPR (Recht auf individuelle Kommunikation)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe)	X	X	O	O	X	O	O	X	O	X	X	X	O
<b>ICESCR</b> (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
<b>CAT</b> (Übereinkommen gegen Folter)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>CERD</b> (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
<b>CEDAW</b> (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fakultativprotokoll zum CEDAW	O	O	X	O	X	O	O	O	O	O	X	O	O
<b>CRC</b> (Übereinkommen über die Rechte	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

des Kindes)														
-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**X** = ratifiziert

**O** = **NICHT** ratifiziert

BG = Bulgarien; CY = Zypern; CZ = Tschechische Republik; EE = Estland; HU = Ungarn; LV = Lettland; LT = Litauen;  
MT = Malta; PL = Polen; RO = Rumänien; SK = Slowakische Republik; SI = Slowenien; TR = Türkei

## Statistische Daten

	1996	1997	1998	1999	2000
<b>Basisdaten</b>	<b>in 1000</b>				
Einwohner (Durchschnitt)	61.528	62.455	63.391	64.337	65.293
	<b>in km<sup>2</sup></b>				
Gesamtfläche	769.604	769.604	769.604	769.604	769.604

	<b>In 1000 Mio. Türkische Pfund</b>				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	14.772.110	28.835.883	52.224.945	77.415.272	124.982.454
	<b>in 1000 Mio. ECU/Euro</b>				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	143	168	178	173	217
	<b>in ECU/Euro</b>				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner <sup>32</sup> in jeweiligen Preisen	2.300	2.700	2.800	2.700	3.200
	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	7,0	7,5	3,1	-4,7	7,2
	<b>in Kaufkraftstandards</b>				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner <sup>33</sup> in jeweiligen Preisen	5.500	6.200	6.300	6.100	6.400
Produktionsstruktur	<b>% der Bruttowertschöpfung<sup>34</sup></b>				
- Landwirtschaft	16,4	14,1	17,4	15,0	14,6
- Industrie (ohne Baugewerbe)	25,0	25,0	22,1	22,6	23,3
- Baugewerbe	5,7	6,0	5,8	5,5	5,3
- Dienstleistungen	52,9	54,9	54,7	56,9	56,8
Ausgabenstruktur	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
- Konsumausgaben	78,8	80,3	81,9	87,4	85,2
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	67,2	68,0	69,2	72,2	71,2
- des Staates	11,6	12,3	12,7	15,2	14,0
- Bruttoanlageinvestitionen	25,1	26,4	24,6	21,9	22,2
- Vorratsveränderungen <sup>35</sup>	2,4	-0,9	-2,9	-5,6	0,0
- Exporte von Waren und Dienstleistungen	21,5	24,6	24,3	23,2	23,8
- Importe von Waren und Dienstleistungen	27,8	30,4	27,9	26,9	31,2

<b>Inflationsrate</b>	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
Verbraucherpreisindex	80,4	85,7	84,6	64,9	54,9

<b>Zahlungsbilanz</b>	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
<b>-Leistungsbilanz</b>	-1.945	-2.333	1.766	-1.276	-10.574
-Handelsbilanzsaldo	-8.445	-13.584	-12.656	-9.801	-24.185
Warenexporte	25.895	28.876	27.786	27.522	33.970
Warenimporte	34.340	42.460	40.441	37.323	58.155
Güter und Dienstleistungen, netto	5.287	9.612	11.981	6.987	12.287
Einkommen, netto	-2.336	-2.665	-2.657	-3.320	-4.333
-Laufende Transfers, netto	3.549	4.304	5.097	4.857	5.657
- darunter: staatliche Transfers	443	279	142	341	232
- DI-Zuflüsse, netto	576	712	837	735	1.063

<b>Öffentliche Finanzen</b>	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Defizit/Überschuss des Staates	-8,4	-13,4	-11,9	-21,8	-11,0
Schuldenstand des Staates	:	55,6	52,3	69,2	57,8

<sup>32</sup> Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.

<sup>33</sup> Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.

<sup>34</sup> Die Daten beziehen sich auf ISIC Rev. 2.

<sup>35</sup> Diese Zahlen beinhalten eigentliche Vorratsveränderungen, Nettozugänge an Wertsachen sowie statistische Diskrepanzen zwischen dem BIP und seinen Ausgabenkomponenten.

<b>Finanzindikatoren</b>	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	36,9	38,3	38,0	46,3	50,1
	<b>in % der Exporte</b>				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	171,2	155,9	156,1	199,6	210,2
Geldmenge	<b>in Mrd. ECU/Euro</b>				
- M1	6,6	7,0	7,0	7,8	10,8
- M2	39,8	47,1	55,3	73,7	89,8
- M3	41,5	49,2	56,9	75,6	92,6
Kreditgewährung insgesamt	26,1	33,8	30,8	30,7	42,3
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	<b>in % pro Jahr</b>				
- Tagesgeldsatz	76,2	70,3	74,6	73,5	56,7
- Ausleihesatz	99,2	99,4	79,5	86,1	51,2
- Einlagensatz	80,7	79,5	80,1	78,4	47,1
ECU/EUR-Wechselkurse	<b>(1ECU/Euro=..Türkische Pfund)</b>				
- Durchschnitt des Zeitraums	103214	171848	293736	447229	574816
- Ende des Zeitraums	135042	226634	365748	544641	624267
	<b>1994=100</b>				
- Index des effektiven Wechselkurses	46,2	26,7	15,4	9,9	7,1
Währungsreserven	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
-Währungsreserven (einschl. Gold)	14.130	17.706	17.880	24.279	25.108
-Währungsreserven (ohne Gold)	13.025	16.721	16.943	23.225	24.017

<b>Außenhandel</b>	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
Handelsbilanzsaldo	-16.301	-19.866	-17.019	-13.402	-29.164
Exporte	18.533	23.340	24.130	24.964	30.182
Importe	34.834	43.206	41.149	38.366	59.346
	<b>Vorjahr = 100</b>				
Terms of Trade	101,7	104,4	100,0	98,6	91,4
	<b>in % des Gesamtwertes</b>				
Exporte nach EU-15	49,7	46,6	50,0	54,0	52,3
Importe aus EU-15	53,0	51,2	52,4	52,6	48,8

<b>Bevölkerung</b>	<b>je 1000 Einwohner</b>				
Natürliche Wachstumsziffer	15	15	14,9	14,8	14,8 E
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	:	:	:	:	:
	<b>je 1000 Lebendgeburten</b>				
Säuglingssterbeziffer	41,4	39,8	38,3	36,8	35,3 E
Lebenserwartung:	<b>bei Geburt</b>				
Männer:	66,0	66,2	66,4	66,6	66,9 E
Frauen:	70,6	70,8	71,0	71,3	71,5 E

<b>Arbeitsmarkt (IAO-Methodik)</b>	<b>in % der Erwerbspersonen</b>				
Erwerbsquote	53,4	52,2	52,3	52,9	49,2
Arbeitslosenquote, insgesamt	6,7	6,5	6,8	7,6	6,6
Arbeitslosenquote, Männer	6,7	6,3	6,8	7,7	6,6
Arbeitslosenquote, Frauen	5,9	7,8	6,9	7,5	6,6
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	13,5	14,3	14,2	15,2	13,2
Arbeitslosenquote von Personen >= 25 Jahre	4,4	3,9	4,5	5,2	4,5
	<b>in % aller Arbeitslosen</b>				
Langzeitarbeitslosenquote	46,1	43,7	42,4	31,0	23,8
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	<b>in % des Gesamtwertes</b>				
- Land- und Forstwirtschaft	42,8	40,7	40,5	41,4	34,9
- Industrie (ohne Baugewerbe)	16,7	17,8	17,4	16,7	18,1
- Baugewerbe	6,2	6,3	6,2	6,0	6,5
- Dienstleistungen	34,3	35,1	35,8	35,8	40,5

<b>Infrastruktur</b>	<b>in km je 1000 km<sup>2</sup></b>				
Eisenbahnnetz	8.607	8.607	8.607	8.682	8.671
	<b>km</b>				
Länge der Autobahnen	1.405	1.528	1.726	1.749	1.773



<b>Industrie und Landwirtschaft</b>	<b>Vorjahr = 100</b>				
Volumenindizes der Industrieproduktion	107,6	111,5	101,3	96,2	106,1
Volumenindizes der Bruttoagrarproduktion	107,0	97,7	110,6	94,7	:

<b>Lebensstandard</b>	<b>je 1000 Einwohner</b>				
Personenkraftwagen	53,2	57,1	60,5	63,3	67,7
Haupttelefonleitungen	232,2	252,1	267,5	280,6	281,7
Mobilfunkteilnehmer	11,3	23,7	53,3	117,6	229,3
Internetanschlüsse:	:	:	3,6	6,8	24,6 E

E = Schätzung

## Hinweise zur Methodik

### Inflationsrate

Angegeben wird der nationale VPI; ein Proxy-HVPI existiert bislang noch nicht, wird aber vorbereitet.

### Finanzindikatoren

*Öffentliche Finanzen:* Die Statistiken der Bewerberländer über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand sind vorläufig, insoweit als diese Statistiken den Anforderungen der EU-Methodik noch nicht voll entsprechen. Allgemein gesagt entspricht das Defizit/der Überschuss des Staates dem Konzept des konsolidierten Finanzierungssaldos des Staates gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95). Der Schuldenstand des Staates ist definiert als der konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende. Die Reihen sind von 1997 an verfügbar, die Angaben für 1996 sind Annäherungswerte, die auf der GFS-Methodik des IWF beruhen.

Die *Bruttoauslandsverschuldung* betrifft die Volkswirtschaft und umfasst kurz- und langfristige Papiere, aber keine Kapitalbeteiligungen oder Geldmarktpapiere. Die Angaben über die ausstehenden Verbindlichkeiten stammen von der OECD, die Daten über das BIP von Eurostat. Für das Verhältnis der Bruttoauslandsverschuldung zu den Exporten wird die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Exporte von Waren und Dienstleistungen herangezogen (Quelle Eurostat). Die Angaben für 2000 sind Schätzwerte von Eurostat, die auf den gemeinsamen Reihen von OECD, IWF, BIZ und Weltbank beruhen.

Die *Geldmenge* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. M1 umfasst in der Regel das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Sichteinlagen bei Banken. M2 umfasst M1 sowie Spareinlagen und sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Banken (entsprechend der türkischen Reihe M2Y). M3 entspricht M2 zuzüglich verschiedene weniger liquide oder längerfristige Anlagen (entsprechend der türkischen Reihe M2Y). Nicht alle Staaten erstellen Reihen für M3. Bei der Kreditgewährung insgesamt handelt es sich um die Kreditgewährung von inländischen geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI) an inländische Nicht-MFI.

*Zinssätze:* Jährliche Durchschnittssätze auf der Grundlage der Eurostat mitgeteilten monatlichen Reihen. Die Ausleihesätze beziehen sich auf Darlehen von Banken an Unternehmen mit Laufzeiten von über einem Jahr. Die Einlagesätzen betreffen Einlagen bei Banken mit einer vereinbarten Fälligkeit bis zu einem Jahr. Tagesgeldsätze entsprechen den 1-Tages-Interbanksätzen.

*Wechselkurse:* Die ECU-Wechselkurse sind die der GD Wirtschaft und Finanzen offiziell bis zum 1. Januar 1999, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ECU durch den Euro ersetzt wurde, mitgeteilten Kurse. Die Euro-Wechselkurse sind die Referenzkurse der Europäischen Zentralbank. Der (nominale) Index des effektiven Wechselkurses, wie er Eurostat mitgeteilt wird, ist nach den wichtigsten Handelspartnern gewichtet.

Die *Währungsreserven* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. Die Währungsreserven sind definiert als die Summe der von der Zentralbank gehaltenen Gold- und Devisenbestände und SZR, der Reserveposition des Landes im IWF sowie der sonstigen

Forderungen der Zentralbank gegenüber Gebietsfremden. Die Goldbestände werden zum Marktpreis zum Jahresende bewertet.

## **Außenhandel**

*Importe und Exporte (jeweilige Preise):* Die Datenerfassung basiert auf dem System des „Spezialhandels“, wonach der Außenhandel aus den Gütern besteht, die die Zollgrenze des Landes überschreiten. In den Handelsdaten enthalten sind direkte Reexporte, der Dienstleistungsverkehr und der Handel mit Zollfreigebieten sowie Lizenzen, Know-how und Patenten. Der Wert des Außenhandelsumsatzes umfasst den Marktwert der Güter und die Zusatzkosten (Fracht, Versicherung usw.)

*Handelsklassifikation:* Der Warenverkehr sollte anhand einer Güterklassifikation erfasst werden, die auf der Kombinierten Nomenklatur (KN) basiert.

Fob bedeutet, dass alle Kosten, die während der Beförderung bis zur Zollgrenze anfallen, zu Lasten des Verkäufers gehen. cif bedeutet, dass der Käufer für die zusätzlichen Kosten aufkommt.

Importe werden auf cif-Basis, Exporte auf fob-Basis ausgewiesen.

*Importe aus und Exporte nach EU-15.* Von der Türkischen Republik gemeldete Daten.

## **Erwerbsbevölkerung**

*Erwerbsquote (IAO-Methodik):* Prozentualer Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung ab 15 Jahren. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der folgenden IAO-Definitionen und -Empfehlungen durchgeführt wurde:

Erwerbsbevölkerung: Erwerbstätige und Arbeitslose gemäß folgenden IAO-Definitionen.

Erwerbstätige: alle Personen ab 15 Jahren, die im Bezugszeitraum mindestens 1 Stunde als Arbeitnehmer, Unternehmer, Mitglieder von Genossenschaften oder Familienarbeitskräfte gearbeitet und dafür Lohn, Gehalt oder eine sonstige Vergütung erhalten haben. Angehörige der Streitkräfte (außer Kasernierten) und Frauen im Erziehungsurlaub sind inbegriffen.

Arbeitslose: Alle Personen ab 15 Jahren, die alle drei Bedingungen der IAO-Definition für die Einstufung als arbeitslos erfüllen:

- (i) Sie haben keine Arbeit.
- (ii) Sie suchen aktiv nach Arbeit.
- (iii) Sie sind bereit, innerhalb von 14 Tagen eine Arbeit aufzunehmen.

*Arbeitslosenquote (IAO-Methodik).* Prozentsatz der Arbeitslosen. Die Quote wurde unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen (s. vorstehende IAO-Definitionen) aus der AKE (Arbeitskräfteerhebung) abgeleitet.

Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen. Dieser Indikator wurde unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen abgeleitet.

### **Infrastruktur**

*Eisenbahnnetz.* Alle Eisenbahnstrecken in einem gegebenen Gebiet. Ausgeschlossen sind Abschnitte von Straßen oder Wasserstraßen, auch wenn Eisenbahnfahrzeuge darauf befördert werden, z. B. mit Straßenrollern oder Fähren. Ausgeschlossen sind ferner Eisenbahnstrecken, die nur während der Feriensaison betrieben werden, sowie Eisenbahnstrecken, die ausschließlich bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Den Daten liegen die Konstruktionslängen der Eisenbahnstrecken zugrunde.

*Länge der Autobahnen:* Eine Autobahn ist eine speziell für den Kraftverkehr ausgelegte Straße ohne Zugang zu angrenzenden Grundstücken, die:

(a) außer an besonderen Stellen oder vorübergehend, getrennte Fahrbahnen für beide Verkehrsrichtungen hat, die entweder durch einen unbefahrbaren Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen anderweitig getrennt sind;

(b) keine Kreuzungen mit anderen Straßen, Gleisen oder Gehwegen aufweist;

(c) speziell als Autobahn beschildert und besonderen Klassen von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist.

Eingeschlossen sind Auffahrten und Ausfahrten, unabhängig vom Aufstellungsort der Hinweisschilder. Stadtautobahnen sind ebenfalls eingeschlossen.

### **Industrie und Landwirtschaft**

*Volumenindizes der Industrieproduktion.* Die Industrieproduktion umfasst Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (nach der Systematik ISIC Rev. 3, Abschnitt C, D und E).

*Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion.* Die Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion werden in konstanten Preisen von 1993 berechnet. Die vierteljährlichen Indizes werden auf Basis des vorhergehenden Quartals berechnet.

### **Lebensstandard**

*Zahl der Personenkraftwagen.* Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge außer Motorrädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer) Sitzplätze bieten.

Der Begriff „Personenkraftwagen“ schließt daher Kleinkraftwagen (für die kein Führerschein erforderlich ist) sowie Taxis und Mietwagen ein, sofern sie weniger als 10 Sitzplätze haben. Hierunter können auch Kleinlastwagen (Pick-up) fallen.

*Telefonanschlüsse.* Mobilfunkteilnehmer sind ausgeschlossen.

## **Quellen**

Gesamtfläche, Bevölkerung, Außenhandel, Arbeitsmarkt, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft, Lebensstandard: nationale Quellen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inflationsrate, Zahlungsbilanz, öffentliche Finanzen, Finanzindikatoren: Eurostat.

## *Bericht über die Fortschritte bei der Vorbereitung der analytischen Prüfung des Besitzstands mit der Türkei*

### **1. Einleitung**

Der Europäische Rat von Helsinki vom Dezember 1999 stellte fest: "Die Türkei ist ein beitrittswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie soll der Türkei wie den anderen beitrittswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll." Er forderte die Kommission auf, einen Prozess der analytischen Prüfung des Besitzstands als Teil der Heranführungsstrategie für die Türkei vorzubereiten.

Daraufhin nahm der Europäische Rat von Feira im Juni 2000 die Initiativen der Türkei zur Einhaltung der Beitrittskriterien zur Kenntnis. Der Europäische Rat hofft auf konkrete Fortschritte im Sinne der Schlussfolgerungen von Helsinki, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Justiz. Die Kommission wurde ersucht, dem Rat über die Fortschritte bei der Vorbereitung der analytischen Prüfung des Besitzstands mit der Türkei Bericht zu erstatten. Mit dem vorliegenden Dokument kommt sie diesem Ersuchen nach.

### **2. Zusammenhang**

Der Europäische Rat stellte bei seiner Tagung in Helsinki am 10. und 11. Dezember 1999 fest, dass die Türkei ein beitrittswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll.

Der Türkei wird wie den anderen beitrittswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie gewährt, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll. Hierzu gehören:

- ein verstärkter politischer Dialog, mit Schwerpunkt auf den Fortschritten bei der Einhaltung der politischen Beitrittskriterien, insbesondere hinsichtlich der Frage der Menschenrechte, der Grenzstreitigkeiten und Zypern;
- ein Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt inklusive die einschlägigen Kapitel des Besitzstands, den die Kommission verfasst;
- die Verabschiedung eines einheitlichen Rahmens für die Koordinierung der gesamten Finanzhilfe der Europäischen Union zur Vorbereitung auf den Beitritt, einschließlich einer Rechtsgrundlage für die Beitrittspartnerschaft;
- die Verabschiedung einer Beitrittspartnerschaft für die Türkei, deren Prioritäten in ein nationales Programm für die Annahme des Besitzstands aufzunehmen sind;
- die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme und -einrichtungen für die Türkei;
- die Ausdehnung der Zollunion zwischen der EG und der Türkei auf alle Dienstleistungsgebiete und das öffentliche Beschaffungswesen;

- den Einsatz der von TAIEX (Technical Assistance Information Exchange Office) angebotenen technischen Hilfe.

Der Europäische Rat stellte bei seinem Treffen in Göteborg fest, dass bei der Umsetzung dieser Heranführungsstrategie für die Türkei, einschließlich beim verstärkten politischen Dialog, große Fortschritte erzielt wurden. Die Vorstellung eines nationalen Programms für die Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft wurde als begrüßenswerte Entwicklung gewertet.

### **3. Analytische Prüfung des Besitzstands**

In seinen Schlussfolgerungen stellt der Europäische Rat von Helsinki ferner fest, dass die Vorbereitung der analytischen Prüfung des Besitzstands ein wesentlicher Bestandteil der Heranführungsstrategie für die Türkei ist. Ziel ist es, den Inhalt des Besitzstands verständlicher zu machen und zu ermitteln, welche Probleme gelöst werden müssen, um die Vorschriften und Maßnahmen der EU übernehmen und anwenden zu können.

#### **a) Rahmen**

Zur Durchführung der Vorbereitung der analytischen Prüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands wurde ein gesonderter Rahmen eingerichtet. Der Assoziationsrat EG-Türkei verabschiedete dazu am 11. April 2000 seinen Beschluss Nr. 3/2000<sup>36</sup>, mit dem im Rahmen des Assoziationsausschusses EG-Türkei acht Unterausschüsse eingesetzt wurden. Diese sind ähnlich strukturiert wie diejenigen gemäß der Europaabkommen.

In demselben Beschluss forderte der Assoziationsrat den Assoziationsausschuss auf, für die Unterausschüsse Mandate festzulegen, die denen für die übrigen Bewerberländer entsprechen.

Darüber hinaus sollen diese Mandate Folgendes berücksichtigen:

- Das Bestehen einer Zollunion zwischen der EG und der Türkei mit einem eigenen institutionellen Rahmen, und insbesondere einem gemeinsamen Ausschuss für die Zollunion und einem Kooperationsausschuss für das Zollwesen;
- Die Änderungen des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere im Hinblick auf Titel VI.

Mit seinem Beschluss 1/2000 vom 14. Juni 2000<sup>37</sup> nahm der Assoziationsausschuss EG-Türkei die Mandate für die Unterausschüsse an.

Die Unterausschüsse setzen sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und Vertretern der türkischen Regierung zusammen. Den Vorsitz führen beide Parteien abwechselnd gemäß den Bestimmungen des Assoziationsausschusses über den wechselnden Vorsitz. Die Mitgliedstaaten werden unterrichtet und zu den Sitzungen der Unterausschüsse eingeladen.

Aufgabe der Unterausschüsse ist es, die Fortschritte bei der Umsetzung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft für die Türkei zu überwachen.

---

<sup>36</sup> ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 28.

<sup>37</sup> SEK/2000/931

Dies soll im Hinblick auf die Rechtsangleichung, die Durchführung und die Durchsetzung geschehen. Ferner können die Unterausschüsse jedes in den verschiedenen als Prioritäten angesehenen Sektoren auftretende Problem sowie gegebenenfalls entsprechende Lösungsschritte untersuchen. Diese Aufgabe bezieht sich insbesondere auf die Umsetzung des Assoziierungsabkommens EG-Türkei und einschlägiger Beschlüsse des Assoziationsrates.

Anhang I enthält weitere Einzelheiten zu Arbeit, Methoden und Aufgabenbereichen der Unterausschüsse.

## **b) Überblick**

Die Unterausschüsse nahmen ihre Arbeit am 22. Juni 2000 auf, d.h. unmittelbar nach Beeidigung der förmlichen Verfahren zu ihrer Einsetzung und der Festlegung ihres Mandats. Am 18. Juli 2001 hatten die Unterausschüsse zwei vollständige Runden abgeschlossen, d.h. jeder Unterausschuss ist in knapp über einem Jahr zweimal zusammengetreten. Insgesamt fanden 16 Sitzungen (siehe Anhang II) statt, an denen aus verschiedenen Kommissionsdienststellen, türkischen Ministerien und öffentlichen Agenturen rund 500 Vertreter beider Seiten beteiligt waren, die eine breite Themenpalette abdeckten. Diese Diskussionen umfassten außerdem die Wirtschaftspolitik, die laufenden Reformen in den Wirtschaftssektoren, wie die Umstrukturierung des Finanzsektors und die Bemühungen zur Schaffung von mehr Wettbewerb in der Wirtschaft und insbesondere die Privatisierung staatlicher Unternehmen.

Darüber hinaus fanden im Bereichen wie Landwirtschaft, Energie, Telekommunikation, audiovisuelle Politik, Banken, Steuern, Kapitalbewegungen, Finanzkontrolle sowie Kohle- und Stahlerzeugnisse zusätzliche Expertentreffen statt. In zahlreichen Fällen, etwa in den Bereichen Kosmetik, Umwelt, Sozialpolitik, Steuern und Kulturgüter wurden besondere Seminare abgehalten.

Wie die übrigen Beitrittsländer wurde auch die Türkei ersucht, zahlreiche Informationen zu liefern und an einer Reihe von Maßnahmen teilzunehmen, etwa am Leitschema Zoll, dem beitragsvorbereitenden Steuerüberwachungsverfahren, der makroökonomischen Bewertung, und zu einer Untersuchung der Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Industrie beizutragen.

In der ersten Serie der Unterausschusssitzungen stellte die EU in großen Zügen ihre politischen Ziele sowie die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der einschlägigen Politiken vor. Es erfolgten erste Erläuterungen des Besitzstands und die EU erhielt einen ersten Überblick über den Grad der Anpassung der Rechtsvorschriften und der Verwaltungsstrukturen in der Türkei. Bei einigen Sitzungen wurde außerdem der Inhalt des gemeinschaftlichen Besitzstands sowie seine Unterteilung in verschiedene Kapitel methodischer vorgestellt.

Daraufhin lieferte die Türkei weitreichende Informationen über die gegenwärtige Situation in den verschiedenen Wirtschaftssektoren des Landes und insbesondere über die politischen Antworten der Regierung auf die einschlägigen Fragen. Ferner wurden Angaben zu den verschiedenen Verwaltungseinrichtungen und Agenturen gemacht, die an der Umsetzung staatlicher Politik beteiligt sind.

Die Verabschiedung der Beitrittspartnerschaft für die Türkei und des türkischen Programms für die Übernahme des Besitzstands ermöglichte es den Unterausschüssen, ihre Arbeit auf gewisse Punkte auszurichten. Die Diskussionen konnten sich stärker auf die besonderen Anforderungen und prioritäre Maßnahmen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften konzentrieren. Ferner



wurden in diesem Zusammenhang Angaben über in jüngster Zeit verabschiedete EG-Rechtsvorschriften gemacht. Bei einigen Sitzungen gab die Kommission zum türkischen Programm für die Übernahme des Besitzstands erste Stellungnahmen ab.

Später entwickelten sich die Arbeitsmethoden der Unterausschüsse weiter, so dass ein detaillierterer Meinungs austausch möglich war. Ferner wurden Expertensitzungen abgehalten. So wurden etwa Fragen der illegalen Zuwanderung und der gemeinschaftliche Besitzstand im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog eingehender erörtert.

Im Rahmen der Sitzungen wurden Verwaltungsfragen behandelt, etwa die effiziente Verwaltung der Agrar- und der Umweltpolitik, und die Verbesserung von Einrichtungen in der Türkei wie der Zollbehörde und dem türkischen Normeninstitut. Ferner wurde erörtert, ob gegebenenfalls Bedarf für die Schaffung unabhängiger Einrichtungen besteht, etwa in den Bereichen Banken, Telekommunikation, Wettbewerb, Kontrolle staatlicher Beihilfen und Regionalentwicklung.

Außerdem wurden im Rahmen der Sitzungen stärker horizontal ausgerichtete Fragen erörtert wie die Öffnung der Programme und Agenturen der Gemeinschaft sowie der Umfang und die Mechanismen der EG-Finanzhilfe für die Türkei. In verschiedenen Bereichen wurde der Bedarf an weiterer Hilfe festgestellt. Die Aktivitäten des Informationsbüros für technische Hilfe (TAIEX) wurden in der ersten Runde der Unterausschusssitzungen vorgestellt.

Außerdem wurden noch ausstehende Handelsfragen erörtert, die sich aus der Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EG mit der Türkei ergeben, sowie einschlägige Beschlüsse des Assoziationsrates wie der über die Zollunion und über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

#### **4. Bewertung**

Insgesamt haben die Sitzungen der Unterausschüsse einen Meinungs austausch über die politischen Ziele und Rechtsvorschriften der EU und der Türkei ermöglicht. Die Türkei gewann ein besseres Verständnis für den Besitzstand und die Schritte, die sie zur Übernahme, Um- und Durchsetzung des Besitzstands unternehmen muss. In vielen Fällen wurden Vorbereitungsstudien eingeleitet und neue Rechtsvorschriften bzw. Änderungen von Vorschriften sind in Vorbereitung. In der türkischen Verwaltung wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, um diese Arbeiten vorzubereiten und die Verwaltungsreformen einzuleiten. Für die Weiterführung bilateraler Kontakte wurde ein günstiges Klima geschaffen, das zwischen türkischen und EU-Experten zu einem weiteren Dialog über die Entwürfe für die notwendigen rechtlichen Veränderungen führen soll.

Es ergab sich, dass die Türkei

- größere Anstrengungen unternehmen muss, um sicherzustellen, dass alle neuen Gesetzesvorschlägen auf Konformität mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand geprüft werden. Mehrmals wurden Gesetze erlassen wurden, die nicht mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Einklang standen bzw. in einigen Fällen diesbezüglich sogar einen Rückschritt bedeuteten (z.B. im Hinblick auf die Sozialpolitik, die Alkoholregelung sowie Rundfunk- und Fernsehen). Die Türkei wird ersucht, der Kommission rechtzeitig vor der Verabschiedung geplanter Rechtsvorschriften alle einschlägigen Entwürfe zur Stellungnahme zukommen zu lassen, damit die EU-Experten beratend tätig werden können.

- die Planung des Angleichungsprozesses verbessern, indem in jedem Sektor die notwendigen Schritte in logischer Reihenfolge und mit einem klaren Zeitplan festgelegt werden. Diese Planung sollte sich außerdem stärker auf die in der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten konzentrieren. Die Türkei sollte sicherstellen, dass die geänderte Fassung des nationalen Programms für die Übernahme des Besitzstandes diese Punkte widerspiegelt. Ferner wurde deutlich, dass das Verständnis der Türkei für verschiedene Teile des Besitzstands weiter verbessert werden muss.
- die Verwaltung vorrangig in den Bereichen stärken, in denen gewisse Schwächen ausgemacht wurden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Kapazität der türkischen Verwaltung und Justiz zur Umsetzung und wirksamen Durchsetzung des Besitzstands gewidmet werden. In einigen kostenintensiven Sektoren erfordert die Umsetzung des Besitzstands erhebliche Investitionen. Künftige Sitzungen sollten auch diese Fragen klären, d.h. Klarheit über das erforderliche Investitionsvolumen schaffen.

Die Unterausschusssitzungen erlaubten außerdem, einen ersten Überblick über den Stand der Angleichung des türkischen Rechts an den Besitzstand. Hierbei ist das Gesamtbild jedoch recht uneinheitlich. Die Türkei ist mit der Rechtsangleichung in den von der Zollunion erfassten Bereichen am weitesten fortgeschritten (wenngleich es hier noch viel zu tun geben wird), in anderen ist dies weniger der Fall. In einigen Bereichen gibt es große Unterschiede zwischen den türkischen und dem EG-recht, was auch an der Komplexität des Rechtsumsetzungsprozesses an sich liegt.

## ÜBERBLICK ÜBER DIE UNTERAUSSCHÜSSE ZUM ASSOZIATIONSAUSSCHUSS EG-TÜRKEI

Die Aufgabe der Unterausschüsse des Assoziationsausschusses EG-Türkei ist zweigeteilt:

- Überwachung der Fortschritte bei der Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Gemeinschaft, einschließlich der Durchführung und Durchsetzung
- Überwachung der Fortschritte der Türkei bei der Umsetzung der Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft.

Insgesamt wurden nach dem für die übrigen Beitrittsländer geltenden Modell acht Unterausschüsse eingesetzt.

Jeder Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und Vertretern der türkischen Regierung zusammen. Den Vorsitz führen beide Parteien abwechselnd gemäß den vom Assoziationsausschuss festgelegten Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten werden unterrichtet und zu den Sitzungen der Unterausschüsse eingeladen.

Die Unterausschüsse arbeiten unter Aufsicht des Assoziationsausschusses, dem sie im Anschluss an jede Sitzung berichten. Sie verfügen über keinerlei Entscheidungsbefugnis.

Ein Vertreter der Europäischen Kommission und ein Vertreter der türkischen Regierung fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre jedes Unterausschusses.

Die Unterausschüsse treten immer dann zusammen, wenn es die Umstände erfordern. Eine Sitzung kann auf Ersuchen jeder Partei einberufen werden.

Zu Beginn jeder Sitzung nimmt der Unterausschuss eine Tagesordnung an und über jede Sitzung wird Protokoll geführt, das nach der Sitzung zu genehmigen ist.

Wenn nichts anderes beschlossen wurde, tagen die Unterausschüsse nicht öffentlich.

Die Aufgaben und Fragen, die in den jeweiligen Unterausschüssen zu erörtern sind, verteilen sich wie folgt:

1. Landwirtschaft und Fischerei:
  - Agrar- und Fischereierzeugnisse
  - Agrarzusammenarbeit und Entwicklung des ländlichen Raums
  - Verarbeitete Agrarerzeugnisse
  - Tier- und Pflanzenschutzfragen
  - Handelsbezogene Rechtsvorschriften

- 2. Binnenmarkt und Wettbewerb:
  - Freier Warenverkehr, einschließlich Standardisierung, Zertifizierung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung
  - Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum
  - Öffentliches Beschaffungswesen, Datenschutz und Zivilrecht
  - Gesellschaftsrecht, Rechnungswesen und elektronischer Handel
  - Verbraucherschutz
  - Wettbewerb und staatliche Beihilfen
  - Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen, Investment) und Postdienste
  - Freizügigkeit von Arbeitnehmern, ausgenommen die Koordinierung der sozialen Sicherung
  - Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit
  - Beteiligung der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen
  
- 3. Handel, Industrie and und EGKS-Erzeugnisse:
  - Handelsfragen
  - EGKS-Erzeugnisse
  - Investitionsförderung
  - kleine und mittlere Unternehmen und türkische Beteiligung an KMU-Programmen der Gemeinschaft
  - Industriepolitik und Zusammenarbeit, Tourismus
  
- 4. Wirtschafts- und Währungsfragen, Kapitalbewegungen und Statistik:
  - Wirtschafts- und Währungsfragen
  - Laufende Zahlungen und Kapitalbewegungen, einschließlich Investitionsschutz
  - Reform des Finanzsektors
  - Statistische Zusammenarbeit
  
- 5. Innovation:
  - Bildung, Ausbildung und Jugend sowie türkische Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen
  - Wissenschaft, Forschung und technologische Entwicklung und türkische Beteiligung an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprogrammen sowie an Demonstrationsprogrammen
  - Telekommunikation und Informationstechnologie
  - Kulturelle Zusammenarbeit und audiovisuelle Politik, türkische Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen
  - Wissenschaft, Forschung und technologische Entwicklung.
  
- 6. Verkehr, Umwelt und Energie (einschließlich transeuropäische Netze):
  - Verkehr;
  - Umwelt und türkische Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen
  - Energie, einschließlich nuklearer Sicherheit, türkische

- Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen
7. Regionale Entwicklung,  
Beschäftigung und Sozialpolitik:
- Beschäftigungspolitik, Sozialpolitik, türkische Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen
  - Regionale Entwicklungspolitik
  - Koordinierung der Sozialpolitik
8. Zoll, Steuern, Drogenhandel und  
Geldwäsche:
- Zollkooperation
  - Indirekte Steuern und türkische Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Steuern
  - Geldwäsche
  - Drogen
  - Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

**CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK ÜBER DIE SITZUNGEN DER UNTERAUSSCHÜSSE DES ASSOZIATIONSAUSSCHÜSSES EG-TÜRKEI**

Die Treffen der Unterausschüsse des Assoziationsausschusses EG-Türkei werden in folgender chronologischer Reihenfolge abgehalten:

<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>	<b>Unterausschuss</b>
22.-23. Juni 2000	1.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 1 für Landwirtschaft und Fischerei
30. Juni 2000	6.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 6 für Verkehr, Umwelt, Energie (einschließlich transeuropäische Netze – TEN)
6.-7. Juli 2000	2.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 2 für Binnenmarkt und Wettbewerb
23.-24. November 2000	5.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 5 für Innovation
28. November 2000	7.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 7 für regionale Entwicklung, Beschäftigung und Sozialpolitik
7. Dezember 2000	3.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 3 für Handel, Industrie und EGKS-Erzeugnisse
25.-26. Januar 2001	4.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 4 für Wirtschafts- und Währungsfragen, Kapitalbewegungen und Statistik
6.-7. Februar 2001	8.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 8 für Zoll, Drogen und Geldwäsche
27.-28. Februar 2001	6.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 6 für Verkehr, Umwelt, Energie (einschließlich transeuropäische Netze – TEN)
21.-22. März 2001	1.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 1 für Landwirtschaft und Fischerei
2.-3. April 2001	2.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 2 für Binnenmarkt und Wettbewerb
2.-3. Mai 2001	5.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 5 für Innovation
16. Mai 2001	3.	Unterausschuss EG-Türkei Nr. 3 für Handel, Industrie und

## EGKS-Erzeugnisse

- |                   |    |   |
|-------------------|----|---|
| 7.-8. Juni 2001   | 7. | Unterausschuss EG-Türkei Nr. 7 für regionale Entwicklung, Beschäftigung und Sozialpolitik           |
| 2.-3. Juli 2001   | 8. | Unterausschuss EG-Türkei Nr. 8 für Zoll, Drogen und Geldwäsche                                      |
| 17.-18. Juli 2001 | 4. | Unterausschuss EG-Türkei Nr. 4 für Wirtschafts- und Währungsfragen, Kapitalbewegungen und Statistik |